

BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung

*Boku-Reports on Wildlife  
Research & Game Management*

ISSN 1021 - 3252

11

1996

## Bär und Recht in Österreich

Rechtliche Bestimmungen der Länder und des Bundes  
sowie auf internationaler Ebene  
in Bezug auf den Braunbären in Österreich

Dokumentation von

Rainer HINTERLEITNER & Fritz VÖLK

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

**IWJ**

---

Diese Studie wurde im Rahmen des Bärenschutzprogrammes  
Österreich erstellt



**BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung**

*Boku-Reports on Wildlife  
Research and Management*

Herausgegeben am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

von

Hartmut Gossow  
und Mitarbeitern

**Anmerkungen der Herausgeber zu dieser Berichte-Reihe**

Im Bereich der Wildtierforschung hat sich in der letzten Zeit durch eine zunehmende Anzahl von Diplom- und Doktorarbeiten sowie von Gutachten und einschlägigen Forschungsprojekten an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) viel Material angesammelt. Nicht alles davon ist in der vorliegenden ausführlichen Form bzw. wegen des teilweise noch vorläufigen Charakters zu Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journalen geeignet. Auf Grund der "angewandten" Ausrichtung zahlreicher Arbeiten kann aber doch mit einem erhöhten Interesse seitens der Praxis an den Ergebnissen dieser Studien gerechnet werden. In der einschlägigen Fachpresse würde eine genauere Darstellung der Themen aber meist mehr Raum beanspruchen, als verfügbar ist.

Wir sind deshalb übereingekommen, an der BOKU eine unregelmässig erscheinende Berichte-Reihe herauszugeben. Um die Fachpresse über die aktuellen Neuerscheinungen zu informieren, sind wir gerne bereit, zusätzlich auch für die forstlichen, jagdlichen, fischereilichen und naturschutzorientierten Zeitschriften kürzer gefasste Hinweisartikel anzubieten. Nicht zuletzt hoffen wir, uns mit diesen Beiträgen in der BOKU-Berichte-Reihe bei Kollegen und Partnerinstituten für die Überlassung von Schriften, Publikationen, Sonderdrucken etc. revanchieren zu können.

Die Berichte-Reihe ist lediglich in einer begrenzten Auflagenstärke verfügbar und kann an "Dritte" nur in beschränkter Zahl (um den jeweiligen Selbstkostenpreis) abgegeben werden.

**Sofern in der Berichte-Reihe veröffentlichte Beiträge in andere Publikationsmedien übernommen werden, bitten wir um vollständige Quellenangabe.**

© Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

A - 1190 Wien, Peter Jordanstrasse 76  
Tel. (0222) 47 654 - 4450  
Fax (0222) 47 654 - 4459

BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung

*Boku-Reports on Wildlife  
Research & Game Management*

ISSN 1021 - 3252

11

1996

## Bär und Recht in Österreich

Rechtliche Bestimmungen der Länder und des Bundes  
sowie auf internationaler Ebene  
in Bezug auf den Braunbären in Österreich

Dokumentation von

Rainer HINTERLEITNER & Fritz VÖLK

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

IWJ

*Diese Studie wurde im Rahmen des Bärenschutzprogrammes  
Österreich erstellt*



**BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung**

*Boku-Reports on Wildlife  
Research and Management*

Herausgegeben am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

von

Hartmut Gossow  
und Mitarbeitern

**Anmerkungen der Herausgeber zu dieser Berichte-Reihe**

Im Bereich der Wildtierforschung hat sich in der letzten Zeit durch eine zunehmende Anzahl von Diplom- und Doktorarbeiten sowie von Gutachten und einschlägigen Forschungsprojekten an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) viel Material angesammelt. Nicht alles davon ist in der vorliegenden ausführlichen Form bzw. wegen des teilweise noch vorläufigen Charakters zu Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journalen geeignet. Auf Grund der "angewandten" Ausrichtung zahlreicher Arbeiten kann aber doch mit einem erhöhten Interesse seitens der Praxis an den Ergebnissen dieser Studien gerechnet werden. In der einschlägigen Fachpresse würde eine genauere Darstellung der Themen aber meist mehr Raum beanspruchen, als verfügbar ist.

Wir sind deshalb übereingekommen, an der BOKU eine unregelmässig erscheinende Berichte-Reihe herauszugeben. Um die Fachpresse über die aktuellen Neuerscheinungen zu informieren, sind wir gerne bereit, zusätzlich auch für die forstlichen, jagdlichen, fischereilichen und naturschutzorientierten Zeitschriften kürzer gefasste Hinweisartikel anzubieten. Nicht zuletzt hoffen wir, uns mit diesen Beiträgen in der BOKU-Berichte-Reihe bei Kollegen und Partnerinstituten für die Überlassung von Schriften, Publikationen, Sonderdrucken etc. revanchieren zu können.

Die Berichte-Reihe ist lediglich in einer begrenzten Auflagenstärke verfügbar und kann an "Dritte" nur in beschränkter Zahl (um den jeweiligen Selbstkostenpreis) abgegeben werden.

**Sofern in der Berichte-Reihe veröffentlichte Beiträge in andere Publikationsmedien übernommen werden, bitten wir um vollständige Quellenangabe.**

© Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

A - 1190 Wien, Peter Jordanstrasse 76  
Tel. (0222) 47 654 - 4450  
Fax (0222) 47 654 - 4459

BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung

*Boku-Reports on Wildlife  
Research & Game Management*

ISSN 1021 - 3252

11

1996

## Bär und Recht in Österreich

Rechtliche Bestimmungen der Länder und des Bundes  
sowie auf internationaler Ebene  
in Bezug auf den Braunbären in Österreich

Dokumentation von

Rainer HINTERLEITNER & Fritz VÖLK

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

IWJ

Diese Studie wurde im Rahmen des Bärenschutzprogrammes  
Österreich erstellt



**BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung**

*Boku-Reports on Wildlife  
Research and Management*

Herausgegeben am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

von

**Hartmut Gossow  
und Mitarbeitern**

**Anmerkungen der Herausgeber zu dieser Berichte-Reihe**

Im Bereich der Wildtierforschung hat sich in der letzten Zeit durch eine zunehmende Anzahl von Diplom- und Doktorarbeiten sowie von Gutachten und einschlägigen Forschungsprojekten an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) viel Material angesammelt. Nicht alles davon ist in der vorliegenden ausführlichen Form bzw. wegen des teilweise noch vorläufigen Charakters zu Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals geeignet. Auf Grund der "angewandten" Ausrichtung zahlreicher Arbeiten kann aber doch mit einem erhöhten Interesse seitens der Praxis an den Ergebnissen dieser Studien gerechnet werden. In der einschlägigen Fachpresse würde eine genauere Darstellung der Themen aber meist mehr Raum beanspruchen, als verfügbar ist.

Wir sind deshalb übereingekommen, an der BOKU eine unregelmässig erscheinende Berichte-Reihe herauszugeben. Um die Fachpresse über die aktuellen Neuerscheinungen zu informieren, sind wir gerne bereit, zusätzlich auch für die forstlichen, jagdlichen, fischereilichen und naturschutzorientierten Zeitschriften kürzer gefasste Hinweisartikel anzubieten. Nicht zuletzt hoffen wir, uns mit diesen Beiträgen in der BOKU-Berichte-Reihe bei Kollegen und Partnerinstituten für die Überlassung von Schriften, Publikationen, Sonderdrucken etc. revanchieren zu können.

Die Berichte-Reihe ist lediglich in einer begrenzten Auflagenstärke verfügbar und kann an "Dritte" nur in beschränkter Zahl (um den jeweiligen Selbstkostenpreis) abgegeben werden.

**Sofern in der Berichte-Reihe veröffentlichte Beiträge in andere Publikationsmedien übernommen werden, bitten wir um vollständige Quellenangabe.**

© Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

A - 1190 Wien, Peter Jordanstrasse 76

Tel. (0222) 47 654 - 4450

Fax (0222) 47 654 - 4459

BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung

*Boku-Reports on Wildlife  
Research & Game Management*

ISSN 1021 - 3252

11

1996

## Bär und Recht in Österreich

Rechtliche Bestimmungen der Länder und des Bundes  
sowie auf internationaler Ebene  
in Bezug auf den Braunbären in Österreich

Dokumentation von

Rainer HINTERLEITNER & Fritz VÖLK

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

**IWJ**

---

Diese Studie wurde im Rahmen des Bärenschutzprogrammes  
Österreich erstellt



**BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung**

*Boku-Reports on Wildlife  
Research and Management*

Herausgegeben am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

von

Hartmut Gossow  
und Mitarbeitern

**Anmerkungen der Herausgeber zu dieser Berichte-Reihe**

Im Bereich der Wildtierforschung hat sich in der letzten Zeit durch eine zunehmende Anzahl von Diplom- und Doktorarbeiten sowie von Gutachten und einschlägigen Forschungsprojekten an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) viel Material angesammelt. Nicht alles davon ist in der vorliegenden ausführlichen Form bzw. wegen des teilweise noch vorläufigen Charakters zu Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals geeignet. Auf Grund der "angewandten" Ausrichtung zahlreicher Arbeiten kann aber doch mit einem erhöhten Interesse seitens der Praxis an den Ergebnissen dieser Studien gerechnet werden. In der einschlägigen Fachpresse würde eine genauere Darstellung der Themen aber meist mehr Raum beanspruchen, als verfügbar ist.

Wir sind deshalb übereingekommen, an der BOKU eine unregelmässig erscheinende Berichte-Reihe herauszugeben. Um die Fachpresse über die aktuellen Neuerscheinungen zu informieren, sind wir gerne bereit, zusätzlich auch für die forstlichen, jagdlichen, fischereilichen und naturschutzorientierten Zeitschriften kürzer gefasste Hinweisartikel anzubieten. Nicht zuletzt hoffen wir, uns mit diesen Beiträgen in der BOKU-Berichte-Reihe bei Kollegen und Partnerinstituten für die Überlassung von Schriften, Publikationen, Sonderdrucken etc. revanchieren zu können.

Die Berichte-Reihe ist lediglich in einer begrenzten Auflagenstärke verfügbar und kann an "Dritte" nur in beschränkter Zahl (um den jeweiligen Selbstkostenpreis) abgegeben werden.

**Sofern in der Berichte-Reihe veröffentlichte Beiträge in andere Publikationsmedien übernommen werden, bitten wir um vollständige Quellenangabe.**

© Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

A - 1190 Wien, Peter Jordanstrasse 76

Tel. (0222) 47 654 - 4450

Fax (0222) 47 654 - 4459

BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung

*Boku-Reports on Wildlife  
Research & Game Management*

ISSN 1021 - 3252

11

1996

## Bär und Recht in Österreich

Rechtliche Bestimmungen der Länder und des Bundes  
sowie auf internationaler Ebene  
in Bezug auf den Braunbären in Österreich

Dokumentation von

Rainer HINTERLEITNER & Fritz VÖLK

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

IWJ

---

Diese Studie wurde im Rahmen des Bärenschutzprogrammes  
Österreich erstellt



BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung

*Boku-Reports on Wildlife  
Research and Management*

Herausgegeben am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

von

Hartmut Gossow  
und Mitarbeitern

Anmerkungen der Herausgeber zu dieser Berichte-Reihe

Im Bereich der Wildtierforschung hat sich in der letzten Zeit durch eine zunehmende Anzahl von Diplom- und Doktorarbeiten sowie von Gutachten und einschlägigen Forschungsprojekten an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) viel Material angesammelt. Nicht alles davon ist in der vorliegenden ausführlichen Form bzw. wegen des teilweise noch vorläufigen Charakters zu Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journals geeignet. Auf Grund der "angewandten" Ausrichtung zahlreicher Arbeiten kann aber doch mit einem erhöhten Interesse seitens der Praxis an den Ergebnissen dieser Studien gerechnet werden. In der einschlägigen Fachpresse würde eine genauere Darstellung der Themen aber meist mehr Raum beanspruchen, als verfügbar ist.

Wir sind deshalb übereingekommen, an der BOKU eine unregelmässig erscheinende Berichte-Reihe herauszugeben. Um die Fachpresse über die aktuellen Neuerscheinungen zu informieren, sind wir gerne bereit, zusätzlich auch für die forstlichen, jagdlichen, fischereilichen und naturschutzorientierten Zeitschriften kürzer gefasste Hinweisartikel anzubieten. Nicht zuletzt hoffen wir, uns mit diesen Beiträgen in der BOKU-Berichte-Reihe bei Kollegen und Partnerinstituten für die Überlassung von Schriften, Publikationen, Sonderdrucken etc. revanchieren zu können.

Die Berichte-Reihe ist lediglich in einer begrenzten Auflagenstärke verfügbar und kann an "Dritte" nur in beschränkter Zahl (um den jeweiligen Selbstkostenpreis) abgegeben werden.

**Sofern in der Berichte-Reihe veröffentlichte Beiträge in andere Publikationsmedien übernommen werden, bitten wir um vollständige Quellenangabe.**

© Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

A - 1190 Wien, Peter Jordanstrasse 76

Tel. (0222) 47 654 - 4450

Fax (0222) 47 654 - 4459

BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung

*Boku-Reports on Wildlife  
Research & Game Management*

ISSN 1021 - 3252

11

1996

## Bär und Recht in Österreich

Rechtliche Bestimmungen der Länder und des Bundes  
sowie auf internationaler Ebene  
in Bezug auf den Braunbären in Österreich

Dokumentation von

Rainer HINTERLEITNER & Fritz VÖLK

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

IWJ

*Diese Studie wurde im Rahmen des Bärenschutzprogrammes  
Österreich erstellt*



**BOKU-Berichte  
zur Wildtierforschung  
und Wildbewirtschaftung**

*Boku-Reports on Wildlife  
Research and Management*

Herausgegeben am Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
Universität für Bodenkultur Wien

von

**Hartmut Gossow  
und Mitarbeitern**

**Anmerkungen der Herausgeber zu dieser Berichte-Reihe**

Im Bereich der Wildtierforschung hat sich in der letzten Zeit durch eine zunehmende Anzahl von Diplom- und Doktorarbeiten sowie von Gutachten und einschlägigen Forschungsprojekten an der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) viel Material angesammelt. Nicht alles davon ist in der vorliegenden ausführlichen Form bzw. wegen des teilweise noch vorläufigen Charakters zu Veröffentlichungen in wissenschaftlichen Journalen geeignet. Auf Grund der "angewandten" Ausrichtung zahlreicher Arbeiten kann aber doch mit einem erhöhten Interesse seitens der Praxis an den Ergebnissen dieser Studien gerechnet werden. In der einschlägigen Fachpresse würde eine genauere Darstellung der Themen aber meist mehr Raum beanspruchen, als verfügbar ist.

Wir sind deshalb übereingekommen, an der BOKU eine unregelmässig erscheinende Berichte-Reihe herauszugeben. Um die Fachpresse über die aktuellen Neuerscheinungen zu informieren, sind wir gerne bereit, zusätzlich auch für die forstlichen, jagdlichen, fischereilichen und naturschutzorientierten Zeitschriften kürzer gefasste Hinweisartikel anzubieten. Nicht zuletzt hoffen wir, uns mit diesen Beiträgen in der BOKU-Berichte-Reihe bei Kollegen und Partnerinstituten für die Überlassung von Schriften, Publikationen, Sonderdrucken etc. revanchieren zu können.

Die Berichte-Reihe ist lediglich in einer begrenzten Auflagenstärke verfügbar und kann an "Dritte" nur in beschränkter Zahl (um den jeweiligen Selbstkostenpreis) abgegeben werden.

**Sofern in der Berichte-Reihe veröffentlichte Beiträge in andere Publikationsmedien übernommen werden, bitten wir um vollständige Quellenangabe.**

© Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

A - 1190 Wien, Peter Jordanstrasse 76  
Tel. (0222) 47 654 - 4450  
Fax (0222) 47 654 - 4459



**IWJ**  
Institut für Wildbiologie  
und Jagdwirtschaft  
Univ. für Bodenkultur Wien

## BÄR UND RECHT IN ÖSTERREICH

Rechtliche Bestimmungen der Länder und des Bundes  
sowie auf internationaler Ebene  
in Bezug auf den Braunbären in Österreich

Dokumentation von

Rainer HINTERLEITNER  
und  
Friedrich VÖLK



Wien, September 1996



## BÄR & RECHT IN ÖSTERREICH

Projektteil des Managementplanes für Braunbären in Österreich  
Die Dokumentation wurde erstellt von:  
**Rainer Hinterleitner und Friedrich Völk**

Der Managementplan für Braunbären in Österreich  
wird ausgearbeitet von der  
**Arbeitsgemeinschaft Braunbär life**

### Auftraggeber:

Österreichisches Bundesministerium für Umwelt  
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung Naturschutz  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz

### Der Arbeitsgemeinschaft Braunbär *life* gehören an:

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft  
der Universität für Bodenkultur Wien (IWJ)  
Peter Jordan Straße 76  
A - 1190 Wien

Wildbiologische Gesellschaft München e.V. (WGM)  
Linderhof 2  
D - 82488 Ettal

WWF Österreich (WWF)  
Ottakringerstraße 114 - 116  
A - 1162 Wien

Wien, im September 1996

## Zu dieser Dokumentation

Die *Zusammenstellung rechtlicher Bestimmungen der Länder und des Bundes sowie auf internationaler Ebene in Bezug auf den Braunbären in Österreich* erfolgte als Projektteil des Managementplanes für Braunbären in Österreich. Übergeordnete Zielsetzung ist es, ein umsetzungsorientiertes Maßnahmen-Paket zu erarbeiten

- \* Für eine möglichst schadensarme Integration des Braunbären in unsere Kulturlandschaft und
- \* Zur Sicherstellung eines zielorientierten Umganges mit "Problembären".

Die vorliegende Dokumentation wurde erstellt mit dem Ziel

- \* Eine möglichst auch für Nicht-Juristen verständliche und überschaubare Zusammenstellung bärenrelevanter Regelungen zu liefern sowie
- \* Das Auffinden der mitunter an verschiedenen Stellen verteilten Informationen zu bestimmten thematischen Schwerpunkten zu erleichtern.

Aufgabe dieser Dokumentation ist es *nicht*, rechtliche Maßnahmen für ein problemorientiertes Management von Braunbären vorzuschlagen, wenngleich diesbezügliche Hinweise vereinzelt (in *Kursivschrift*) enthalten sind. Um für den Leser die Überschaubarkeit zu verbessern, wurde folgende Vorgangsweise gewählt: Die gesetzlichen Bestimmungen werden im Text genau zitiert, im Regelfall aber nicht in vollem Wortlaut wiedergegeben, sondern *sinngemäß* und *in etwas vereinfachter Form*. Bei der Bearbeitung von Detailfragen sollte deshalb keinesfalls unterlassen werden, den genauen Wortlaut in den jeweiligen Originaltexten nachzuschlagen!

**Hinweis für den raschen Überblick:** Die wichtigsten bärenrelevanten jagdgesetzlichen Regelungen, auf die im Text näher eingegangen wird, sind Seite 5 aufgelistet und in 8 Tabellen (auf den Seiten 6, 9, 15, 22, 23, 24, 41 und 46) zusammengestellt.

Die Rohfassung der vorliegenden Studie wurde Mitte Juni 1996 der Arbeitsgemeinschaft *Braunbär Life*, den Ämtern der betroffenen Landesregierungen, dem Berichterstatter für Jagdrechtsangelegenheiten der Bezirkshauptleute-Konferenz Niederösterreichs sowie dem Österreichischen Bundesministerium für Umwelt übermittelt. Erbeten wurden kritische Durchsicht und gegebenenfalls Stellungnahme, Hinweise auf allfällige Mängel, notwendige Ergänzungen sowie Kommentare (und Weiterleitung an fachlich zuständige Personen). Die bis Anfang September 1996 eingingen Stellungnahmen wurden in der vorliegenden Endfassung berücksichtigt.

Schriftliche Stellungnahmen zur o.g. Rohfassung wurden übermittelt von Frau Dr. FIEBER und Frau Dr. BREYER, beide Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie von Dr. MÜLLEDER, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung. Mündliche Stellungnahmen wurden zusätzlich eingeholt bei Dr. HEMMELMAYR, Mag. BRANDSTÄTTER, Frau Dr. SELTENHAMMER und Dr. WANZENBÖCK.

Besonderer Dank gebührt außerdem für Auskunftsbereitschaft, konstruktive Kritik, inhaltliche Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge, formale Gestaltung, usw.: Kai ELMAUER, Helmuth GATTERBAUER, Norbert GERSTL, Hartmut GOSSOW, Petra KACZENSKY, Felix KNAUER, Erhard KRAUS, Peter LEBERSORGER, Rosemarie PARZ-GOLLNER, Jörg RAUER und Hubert ZEILER.



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. NATIONALE REGELUNGEN .....	4
1.1. Gesetze der Länder .....	4
1.1.1. Jagdgesetze .....	4
<i>Tabellarischer Gesamtüberblick</i> .....	5
A. Rechtlicher Status des Braunbären .....	6
B. Aussetzen .....	9
C. Fütterung .....	15
D. Verminderung .....	21
E. Aneignung und behördliche Kontrollen .....	40
F. Schadensvorbeugung und -haftung .....	45
1.1.2. Nationalparkgesetze .....	53
A. Nationalpark Hohe Tauern .....	53
B. Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel .....	54
1.1.3. Tierschutzgesetze .....	54
1.1.4. Naturschutzgesetze .....	55
1.2. Gesetze des Bundes .....	57
1.2.1. Tierseuchengesetz .....	57
1.2.2. Sicherheitspolizeigesetz .....	58
1.2.3. Verwaltungsverfahrensgesetze .....	59
2. INTERNATIONALE REGELUNGEN .....	61
2.1. Regelungen der Europäischen Union .....	61
2.1.1. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft .....	61
2.1.2. Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie .....	61
2.1.3. 5.Umweltaktionsprogramm .....	65
2.1.4. Entschließungen des europäischen Parlaments zum Schutz des Bären .....	66
A. Entschließung vom 17. 2. 1989 .....	66
B. Entschließung vom 22. 4. 1994 .....	67
2.2. Regelungen des Europarates .....	68
2.2.1. Berner Konvention .....	68
2.2.2. Ökologische Charta für Bergregionen .....	70
2.3. Globale und sonstige Regelungen .....	70
2.3.1. Washingtoner Artenschutzabkommen .....	70
2.3.2. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt .....	72
2.3.3. Konvention d. Vereinten Nationen zum Schutz d. biologischen Vielfalt .....	73
2.3.4. Alpenkonvention .....	74
2.3.5. Weltcharta für die Natur der Vereinten Nationen .....	75
2.3.6. Brundtland Report .....	75
3. SCHLUSSFOLGERUNGEN .....	77
Abkürzungsverzeichnis .....	78
Literaturverzeichnis .....	79

Hinweis: Die zitierten gesetzlichen Bestimmungen werden im Text im Regelfall in vereinfachter Form *sinngemäß* wiedergegeben. Um allfälligen Fehlinterpretationen vorzubeugen, sollte deshalb bei der Bearbeitung von Detailfragen keinesfalls unterlassen werden, den genauen Wortlaut in den jeweiligen Originaltexten nachzuschlagen!

## 1. NATIONALE REGELUNGEN

### 1.1. Gesetze der Länder

#### 1.1.1. Jagdgesetze

*Für den raschen Überblick: Die wichtigsten bärenrelevanten jagdgesetzlichen Regelungen, die im Text detaillierter dargestellt werden, sind auf Seite 5 aufgelistet und in 8 Tabellen (auf den Seiten 6, 9, 15, 22, 23, 24, 41 und 46) zusammengestellt.*

Niederösterreich:

LGBI 6500-11 (idF 137/1995; Fassung 13 unberücksichtigt), JagdVO LGBI 6500/1-27 (1-28 unberücksichtigt!)

Oberösterreich:

LGBI 32/1964 idF LGBI 28/1993, FallenVO LGBI 86/1992 idF LGBI 24/1995, SchonzeitenVO LGBI 30/1990 idF LGBI 27/1994

Steiermark:

LGBI 23/1986 idF LGBI 72/1994, JagdzeitenVO LGBI 16/1987 idF LGBI 36/1994

Kärnten:

LGBI 76/1978 idF LGBI 50/1995, DurchführungsVO LGBI 132/1991 idF LGBI 116/1994

Salzburg:

LGBI 100/1993 idF LGBI 2/1996, FallenVO LGBI 53/1989 idF LGBI 33/1990, SchonzeitenVO LGBI 102/1977

Tirol:

LGBI 60/1983 idF LGBI 68/1993, 2. DurchführungsVO LGBI 16/1995

Vorarlberg:

LGBI 32/1988 idF LGBI 67/1993, JagdVO LGBI 24/1995

Burgenland:

LGBI 11/1989 idF LGBI 59/1993, JagdVO LGBI 24/1989 idF LGBI 17/1992

Tabelle 1: Auflistung wichtiger Bären-relevanter Paragraphen in Jagdgesetzen und Verordnungen österreichischer Bundesländer  
(Stand: Mai 1996)

Land	Rechtsstatus	Aussetzung	Fütterung	Verminderung	Aneigng. + behördl. Kontrolle	Schadensvorbeugg + Haftung
<i>Inhalt siehe:</i>	Tab. Nr. 2 Seite 6	Nr. 3 Seite 9	Tab. Nr. 4 Seite 15	Nr. 5 - 7 S. 22 - 24	Tab. Nr. 8 Seite 41	Tab. Nr. 9 Seite 46
NÖ	§ 3 § 73 (3) VO: § 23	§ 95a	§ 87 § 97 (5)	§§ 74, 76, 92 u. 100 VO: § 32	§ 1 (1) § 84 VO: § 26a	§ 99 § 101
OÖ	§ 3 (1) § 48 (2) VO: § 1(1)	§ 61	§ 53	§§ 48, 49, 59 und 64 (2)	§ 1 (3) § 51 VO: § 8	§ 64 § 65 (1) f
Stmk	§ 2 (1) § 49 (1) VO: § 2	§ 59	§ 50 § 55 (5)	§§ 49, 58, 61 und 73	§ 1 § 56	§ 62 § 64 (3)
Ktn	§ 4 (1) § 51 (1) VO: § 9(1)	§ 73	§ 15 (4), § 61	§§ 51, 52, 68 und 72	§ 1 (1) § 59 VO: § 13	§ 71 § 74 (2+3)
Sbg	§ 4 (1) § 54 (3)	§ 73	§ 65	§§ 56, 70, 72 und 90	§ 2 § 63	§ 88 § 91
Tir	§ 3 § 36 VO: § 1(3)	§ 53	§ 46	§ 40 § 52	§ 1 (1) § 37 VO: § 3	§ 1 § 54 (1) f
Vlbg	§ 4 (1) VO: § 1	§ 46	§ 43, § 32 (2) VO: § 35f	§§ 36, 40 und 41 VO: § 20	§ 2 (1) § 42	§ 28 § 59 (1)
Bgld	§ 3 (1) § 82 (3) VO: § 77(1)	§ 109	§ 94 § 107	§§ 82, 84, 99 u. 108 VO: § 97	§ 1 (1) § 91	§ 110 § 111

### A. Rechtlicher Status des Braunbären

Tabelle 2: Rechtsstatus des Braunbären in Bundesländern Österreichs

Bundesland	Kompetenz für Braunbär gemäß Jagdgesetz?	Kompetenz für Braunbär gemäß Naturschutzgesetz?
Niederösterreich	ja (ganzjährig geschont) gemäß § 3 und § 73(3) sowie VO § 23	nein (weil jagdbare Wildart)
Oberösterreich	ja (ganzjährig geschont) gemäß § 3(1) und § 48(2) sowie VO § 1(1)	nein (weil jagdbare Wildart)
Steiermark	ja (ganzjährig geschont) gemäß § 2(1) und § 49(1) sowie VO § 2	nein (weil jagdbare Wildart)
Kärnten	ja (ganzjährig geschont) gemäß § 4(1) und § 51(1) sowie VO § 9(1)	nein (weil jagdbare Wildart)
Salzburg	ja (ganzjährig geschont) gemäß § 4(1) und § 54(3)	ja (gem.LGBl.Nr.12/1980, § 4 bzw. Anhang II, Tierarten-schutzverordnung), vgl. NschG 1993: § 32(2)
Tirol	ja (ganzjährig geschont) gemäß § 3 und § 36 sowie VO § 1(3)	nein (weil jagdbare Wildart)
Vorarlberg	nein gemäß § 4(1) sowie VO § 1	ja - allgemeiner Schutz (weil nicht im Jagdgesetz explizit genannt); Aber nicht gesondert als geschützte Art angeführt
Burgenland	ja (ganzjährig geschont) gemäß § 3(1) und § 82(3) sowie VO § 77(1)	nein (weil jagdbare Wildart)

Das Jagdrecht besteht grundlegend als ausschließliches Aneignungsrecht gegenüber den jagdbaren Tieren (Eigentumserwerb) und in der Berechtigung zum Fang, zur Erlegung und Hege (§ 383 ABGB).

Das Hegerecht umfaßt die Betreuung und Abwehr von Störungen einerseits (eigentliche Wildhege) sowie die Sicherung der Lebensgrundlage (Biotopehege) andererseits (BINDER 1992, S. 25).

Durch die Hege soll die Entwicklung bzw. Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands erreicht werden. Jagd, Hege und Naturschutz stehen in untrennbarer Wechselwirkung.

Die heutige Sicht der Hege umfaßt auch die artgemäße Wildstandsregulation zur Erhaltung oder Herstellung eines ökologischen Gleichgewichts zwischen Wildbestand und Lebensraum (z.B. REIMOSER/VÖLK, 1990, S. 113). Die Lebensgrundlagen ganzjährig geschonter Tiere waren ehemals durch das Jagdrecht besser abgesichert als durch das Naturschutzrecht, da in diesem kein positives Tun, sondern nur ein Unterlassen verlangt wurde (ANDERLUH/HAVRANEK, 1992, S. 6). Diese Auffassung entspricht dem gegenwärtigen Stand der Naturschutzgesetzgebung nicht mehr, da mittlerweile Maßnahmen vorschreibbar sind, z.B. durch Verordnungen (§ 16 Abs 4 lit e BgldNSchG, § 19 Abs 5 lit e KrtnNSchG, § 22 Abs 2 Z 3 f OÖ NSchG) und Bescheide (§ 16 Abs 5 BgldNSchG, § 19 Abs 6 KtnNSchG).

Durch die Aufnahme von Tierarten in das Jagd- bzw. Naturschutzrecht werden diese dem freien Zueignungsrecht (§ 382 ABGB) entzogen. Da aber auch der allgemeine Tierschutz in den NaturschutzG die Beunruhigung und Verfolgung der freilebenden Tiere verbietet, kann es auch ohne Aufnahme der Tierart in die VO, und dem damit verbundenen besonderen Schutz, zu einer Aneignung nicht mehr kommen.

#### Niederösterreich

Eingliederung des Bären unter den jagdbaren Tieren (Wild, § 3 lit a). Er unterliegt einer ganzjährigen Schonzeit und darf daher während des gesamten Jahres weder verfolgt, gefangen noch erlegt werden (§ 23 VO iVm § 73 Abs 3).

#### Oberösterreich

Der Bär zählt zu den jagdbaren Tieren (§ 3 Abs 1 mit Anlage). Es gilt eine ganzjährige Schonzeit, während derer weder Bejagung, Fang noch Tötung stattfinden darf (§ 48 Abs 2 iVm § 1 Abs 1 SchonzeitenVO).

### Steiermark

Führung des Bären als Wild (§ 2 Abs 1 lit d). Da nach § 2 JagdzeitenVO für den Bären keine Jagdzeiten festgesetzt sind, unterliegt er nicht der Jagdausübung und ist ganzjährig zu schonen (§ 49 Abs 1).

### Kärnten

Der Bär gilt als Wild (§ 4 Abs 1 lit a) und unterliegt der ganzjährigen Schonung (§ 51 Abs 1). Auch nach § 9 Abs 1 DurchführungsVO ist der Bär ganzjährig zu schonen.

### Salzburg

Der Bär wird dem Wild zugerechnet (§ 4 Abs 1 lit b) und es ist eine ganzjährige Schonzeit festgesetzt (§ 54 Abs 3).

### Tirol

Unter der Aufzählung der jagdbaren Tiere findet sich der Bär, der einer ganzjährigen Schonung unterliegt (§ 3 lit a iVm § 36 u § 1 Abs 3, 2. DurchführungsVO).

### Vorarlberg

Der Bär ist nicht im JagdG genannt (§ 4 Abs 1 iVm § 1 JagdVO).

### Burgenland

Der Braunbär gilt als Wild und darf während des ganzen Jahres weder verfolgt, gefangen noch erlegt werden (§ 3 Abs 1 lit a iVm § 82 Abs 3 u § 77 Abs 1 lit a JagdVO).

## B. Aussetzen

**Tabelle 3:** Jagdgesetzliche Regelungen betreffend Aussetzung von Bären  
(durch den Jagdausübungsberechtigten)

Land	Voraussetzungen	Recht zur Anhörung
NÖ (§ 95 a)	keine Wildschäden; keine sonstigen Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft; keine Personengefährdung; kein nachteiliger Einfluß auf die heimischen Wildarten und Biotope	Jagdbeiräte gemäß § 132 (10)
OÖ (§ 61)	keine Schädigung der Landeskultur; keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft	Landwirtschaftskammer
Stmk (§ 59)	Wildbiologisches Gutachten	Jägerschaft, Landwirtschaftskammer
Ktn (§ 73)	keine Schädigung der Land- und Forstwirtschaft; keine Beeinträchtigung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft	Jägerschaft, Landwirtschaftskammer, Gemeinde
Sbg (§ 73)	keine Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft; Erhaltung eines artenreichen Wildstandes; keine Beeinträchtigung des Naturschutzes; Bewahrung der Tierartenvielfalt	Jägerschaft
Tir (§ 53)	keine Schädigung der Landeskultur; keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft	Jägerschaft, Landwirtschaftskammer
Vlbg (§ 46)	geringstmögliche Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft; Erhaltung eines artenreichen Wildstandes	Jägerschaft, Landwirtschaftskammer
Bgld (§ 109)	keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft; keine Beeinträchtigung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft	Jägerschaft, Landwirtschaftskammer, Gemeinde

Das Aussetzen einer Wildart ist ohne Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten nicht möglich.

### Niederösterreich

Das Aussetzen einer Wildart ist nur dem Jagdausübungsberechtigten gestattet, wobei bei Pachtrevieren die Zustimmung des Verpächters erforderlich ist (§ 95a Abs 1). Revierfremde Arten (seit der 5. Novelle, LGBI. 6500-8; vorher: landfremde Arten) sind nur mit Bewilligung der LReg aussetzbar. Als revierfremd ist eine Art dann anzusehen, wenn sie im Jagdgebiet überhaupt nicht oder nur in geringer Zahl vorkommt (idF LGBI 6500-7 - nicht oder nicht mehr vorkommen) (§ 95a Abs 4).

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- heimische Wildarten nicht nachteilig beeinflußt werden;
- keine Wildschäden und
- keine sonstigen Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft zu befürchten sind;
- keine Gefahr für die Sicherheit von Personen zu befürchten ist und
- das heimische Biotop nicht nachteilig beeinflußt wird (§ 95a Abs 5).

Die LReg kann mittels VO Wildarten von der Bewilligungspflicht ausnehmen, wenn Wildarten landesweit verbreitet sind oder waren und eine nachteilige Beeinflussung der heimischen Biotope nicht zu erwarten ist (§ 95a Abs 6). Eine solche VO wurde bislang nicht erlassen.

*Von geringer Anzahl ist dann zu sprechen, wenn die Begründung einer Population durch die bereits vorhandenen Stücke nicht zu erwarten ist. Im Bewilligungsverfahren gemäß § 95 Abs. 5 NÖ JG bestehen sinnvollerweise Anhörungsrechte für Sachverständige der Wildbiologie, Land- und Forstwirtschaft, Jägerschaft und allenfalls der Fischereiwirtschaft (GÜRTLER/DÖRTL 1994, S. 227).*

*Im Bescheid vom 7.7.1983 der NÖ LReg (bezüglich der 1. Bärenaussetzung des WWF), der noch auf die alte Rechtslage gestützt wurde, erfolgte die Auslegung des Begriffes "Wildart" in der Hinsicht, daß darunter ein einzelnes Tier, mehrere Tiere oder eine Population verstanden werden kann. Die LReg erteilte keine Bewilligung bezüglich des Aussetzungsantrages, weil für eine solche, nach der damaligen Gesetzeslage und Auslegungsweise, die Voraussetzungen nicht gegeben waren. Es wurde weiters festgestellt, daß eine Aussetzung keine Gesetzwidrigkeit (hinsichtlich des NÖ JagdG) darstellt.*

*Hätte die Regelung in der gegenwärtigen Form bereits im Jahr 1983 bestanden, wäre vermutlich eine Bewilligungspflicht gegeben gewesen, sodaß in der Sache hätte entschieden werden müssen. Die Versagungsgründe, daß keine sonstigen Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft oder Sicherheitsgefahr zu befürchten sein dürfen, wären sorgfältig abzuwägen und zu interpretieren gewesen.*

Eine Aussetzung von Bären in Jagdgebieten, wo sie als revierfremd anzusehen sind, ist bei der derzeitigen Gesetzeslage nur mit Bewilligung möglich.

Die Bewilligungskriterien sind in einer Weise gefaßt, die der LReg wahrscheinlich nur eine den Aussetzungsantrag abweisende Entscheidung ermöglichen dürfte.

### Oberösterreich

Es besteht das Verbot des Aussetzens landfremder Wildarten ohne Bewilligung der LReg. Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn durch das Aussetzen keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Landeskultur zu erwarten ist. Es besteht ein Anhörungsrecht der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer (§ 61 Abs 1).

Treten landfremde Tierarten auf, können diese von der LReg mittels VO zu jagdbaren Tieren erklärt werden, wobei auch hierfür ein Interesse für die Erhaltung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft bzw. der Landeskultur gegeben sein muß. Zusätzlich zum Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer besteht dieses auch für den Landesjagdbeirat (§ 61 Abs 2).

Wiederum ist der Begriff "Wildart" iZm "landfremd" interpretationsbedürftig. Das Kriterium der "Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft" könnte so ausgelegt werden, daß eine Bewilligung zu versagen wäre; der Begriff "landfremd" gegenüber "revierfremd" ermöglicht eher eine positive Entscheidung.

Der unbestimmte Rechtsbegriff "Landeskultur" eröffnet der Behörde einen relativ weiten Ermessensspielraum, aber kein freies Ermessen: Nach Maßgabe des Erkenntnisses des VwGH vom 9. 9. 1980, Zl. 1102/80, sind unter Interessen der Landeskultur die Interessen der Land- und Forstwirtschaft im weiteren Sinne zu verstehen. Dementsprechend kann unter Landeskultur die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft verstanden werden. Es handelt sich dabei um einen Oberbegriff für die Maßnahmen zur Bodenerhaltung, Bodenverbesserung, Neu-landgewinnung und Flurbereinigung.

Der Umweltsicherung kommt eine herausragende Bedeutung zu, was insbesondere bedeutet, daß der Wildstand den Revierverhältnissen angemessen zu sein hat. Zur Feststellung der Interessen der Landeskultur hat die Behörde eine Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen der Elemente der Landeskultur vorzunehmen (ABART/LANG/OBHOLZER, 1994, S. 292).

### Steiermark

Das Einsetzen revierfremder Wildarten darf nur mit Zustimmung der LReg erfolgen. Es ist hiefür ein wildbiologisches Guachten einzuholen. Die steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft sind anzuhören (§ 59 Abs 1).

*Es sind die Verhältnisse im konkret betroffenen Jagdgebiet zu beurteilen (HEMMELMAYR, 1992, S. 128). Im Bescheid vom 17.2.1992 der steiermärkischen LReg (bezüglich der 2. Aussetzung) ist eine Wildart als revierfremd einzustufen, solange keine gesicherte Wildpopulation vorhanden ist. Da diese auf Grund der Anwesenheit einzelner Bären im betreffenden Revier nicht vorhanden war, wurde das Verfahren gem. § 59 durchgeführt und die Aussetzung unter Erteilung von Auflagen bewilligt.*

### Kärnten

Das Aussetzen von Wild in Gebieten, in denen es nicht heimisch ist, bedarf der Genehmigung der LReg. Anhörungsrechte bestehen für die Landwirtschaftskammer, die Kärntner Jägerschaft und die Gemeinde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Beeinträchtigung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist (§ 73 Abs 3).

In Nationalparken bedarf es überdies noch der Übereinstimmung mit den Zielen des § 2 des Kärntner NationalparkG (Bewahrung der Ursprünglichkeit der Gebiete und der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, iVm § 1 lit a, wo der Formenreichtum des Gebietes angemerkt ist).

*Der Begriff "Gebiete" könnte im gegebenen Zusammenhang mit Revier gleichzusetzen sein (?) Es besteht demnach wiederholt die Auslegungsproblematik, wann eine Tierart als heimisch anzusehen ist, wie oben bereits erwähnt wurde (s. NÖ). Die Bestimmungen des NationalparkG sprechen für die Auffassung, daß im Nationalpark eine Bewilligung zu erteilen ist.*

### Salzburg

Wild darf nur vom Jagdhaber und nur mit Bewilligung der LReg in die freie Wildbahn ausgesetzt werden (§ 73 Abs 1). Die Bewilligung ist nach Anhörung der Salzburger Jägerschaft nur zu erteilen, wenn durch das Aussetzen die Grundsätze des § 3 nicht beeinträchtigt werden (§ 73 Abs 2).

Als Zielsetzungen für die Jagdausübung in Hinblick auf die Erhaltung der heimischen Wildarten unter artgerechten Lebensraumbedingungen (§ 1 Abs 1) sind unter § 3 genannt:

- Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes (lit a);
  - keine Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Schutz der Natur durch die Jagdausübung (lit d);
  - Bewahrung der Vielfalt der freilebenden Tierwelt (lit e);
  - keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft (lit f).
- Erfolgt das Aussetzen ohne Bewilligung oder werden sonstige, dem Wild gefährliche Tiere ausgesetzt, kann die Behörde deren Fang oder Abschuß verfügen (§ 73 (3)).

*Hier entfällt die Problematik der Auslegung, da grundsätzlich die Bewilligungspflicht gegeben ist. Durch die Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten unter den Zielen der Jagdausübung, und da die Bärenschäden ein unzumutbares Maß erreichen müßten, um die Bewilligung nach lit f zu versagen, dürfte die positive Erledigung eines Aussetzungsantrages möglich sein. Die Regelung dürfte im Jahr 1993 zur Vermeidung der obigen Interpretationsschwierigkeiten entstanden sein. Nach dem damaligen § 68 des SbgJagdG (LGBL 94/1977) war eine Aussetzung von landfremden und solchen Wildarten, die im betreffenden Jagdgebiet und den umliegenden Jagdgebieten nicht oder nicht mehr vorkommen, nur vom Jagdinhhaber mit Bewilligung der LReg möglich.*

#### Tirol

Das Aussetzen von jagdbaren Tieren in Jagdgebieten, in denen sie bisher nicht heimisch waren, ist nur mit Bewilligung der LReg zulässig. Vor der Entscheidung sind die Landeslandwirtschaftskammer und der Tiroler Jägerverband zu hören.

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn von den auszusetzenden Tieren keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Landeskultur (s. oben - OÖ) zu erwarten ist (§ 53 Abs 1).

Wurden jagdbare Tiere ohne diese Bewilligung ausgesetzt bzw. sind sie entwichen, so kann die BvwB das Einfangen oder den Abschuß anordnen (§ 53 Abs 2).

*Unter Aussetzen ist die Neu-, Wiederansiedlung oder Wiedereinbürgerung zu verstehen. Als heimisch sind Tierarten anzusehen, die gegenwärtig vorkommen bzw. in geschichtlicher Zeit, wenn auch mit Unterbrechungen, vorgekommen sind. Als nichtheimisch gelten Wildarten dann, wenn sie in dem betreffenden Jagdgebiet als Standwild bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung (1. 10. 1983) nicht vorhanden waren. Jedenfalls als nichtheimisch gelten sie auch dann, wenn eine Wildart bei ständigem Aufenthalt in einem Gebiet keine natürlich stabile Population bildet oder wenn vor dem 1. 10. 1983 keine rechtskräftige Bewilligung zum Aussetzen erteilt wurde.*

*Maßnahmen gem. § 53 Abs 2 dürfen nur gegen Tiere verfügt werden, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen. Ein Abschuß ganzjährig geschonter, entwicke- ner Tiere ist nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 52 zulässig (s 1.1.1.D.) (ABART/LANG/OBHOLZER, 1994, S. 168 f).*

### Vorarlberg

Wild, welches in einem Jagdgebiet bisher nicht heimisch war, darf nur mit Bewilligung der Behörde ausgesetzt werden. Die Grundsätze des § 3 dürfen dabei nicht verletzt werden:

- Schutz der Natur und der Landschaft (lit b);
- geringstmögliche Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung (lit c);
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes (lit d);
- Erhaltung eines artenreichen, angemessenen und gesunden Wildstandes (lit e) .

Der Landwirtschaftskammer und der Vorarlberger Jägerschaft kommt das Anhörungsrecht zu (§ 46 Abs 1).

Für bewilligungslos ausgesetztes Wild ist von der Behörde der sofortige Abschuß zu verfügen (§ 46 Abs 2).

Auch die Einführung lebenden Wildes ist dem Jagdinhaber nur mit Bewilligung der Behörde gestattet.

Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn das eingeführte Wild nachweislich für wissenschaftliche Zwecke oder zum Aussetzen in anderen Gebieten bestimmt ist. Die Bewilligung hat auf eine bestimmte Anzahl von Tieren zu lauten und ist zu befristen (§ 46 Abs 3).

*Diese Bestimmungen sind derzeit nicht anwendbar, da der Bär nicht dem JagdG unterliegt. Im Falle einer Eingliederung dürfte (bei Beibehaltung der gegenwärtigen Aussetzungsregelungen) eine Bewilligung möglich sein, sofern die Grundsätze des § 3 von der Behörde entsprechend berücksichtigt werden. Eine Bewilligung dürfte nur dann nicht erforderlich sein, wenn stabile Bärenpopulationen im betreffenden Jagdgebiet vorhanden waren oder sind (vgl. Ausführungen zu Tirol).*

### Burgenland

Das Aussetzen von Wild in Gebieten, in denen es nicht heimisch ist, bedarf der Genehmigung der LReg.

Die Landwirtschaftskammer, der burgenländische Landesjagdverband und die Gemeinde sind zu hören. Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaften und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten sind (§ 109 Abs 5).

Bezüglich dieser Regelung ist auf die Kommentierung der Bestimmungen des Kärntner JagdG zu verweisen.

### C. Fütterung

Tabelle 4: Jagdgesetzliche Regelungen betreffend Bär und Fütterung

Land	Kirrung von Bären möglich?	Möglichkeiten behördlicher Einflußnahme zur Berücksichtigung von Bären betreffend Fütterung
NÖ (§ 87)	ja	Futterort, -zeit, -art
OÖ (§ 53)	ja	keine
Stmk (§ 50)	ja	Futterort, -zeit, -art bei Rotwild
Ktn (§ 61)	ja	Futterort, -art
Sbg (§ 65)	ja	Futterort, -zeit, -art
Tir (§ 46)	ja	keine
Vlbg (§ 43)	ja	Futterort, -zeit, -art (nicht mittels Bescheid)
Bgld (§ 94)	ja	Futterort, -zeit bei Schadensgefahr

Die Beschreibung dieser Regelungen ist von Bedeutung, weil Bären gerne Wildfutter annehmen (insbesondere Mais und andere Kraftfuttersorten) und auch Schäden an Fütterungseinrichtungen und Lagerhütten verursachen können (WWF-Forschungsinstitut 1993, S. 18 f).

Wie auch im Bescheid vom 17. 2. 1992 der Stmk LReg bezüglich der 2. Aussetzung festgestellt wurde, dürften für den Menschen lebens- und gesundheitsgefährdende Situationen primär in Gebieten passieren, wo Bären gefüttert werden. Demzufolge wurde jegliches Füttern (auch Ankirren) von Bären untersagt. Durch entsprechende bauliche Ausführung bzw. Beschickung der Fütterungsanlagen für anderes Wild soll gewährleistet sein, daß diese keine Nahrungsquelle für Bären darstellen.

Wie schon im Kapitel 1.1.1.A. erwähnt, wird das Hegerecht und damit auch die Fütterung vom Jagdrecht umfaßt. Die Fütterung durch nicht Jagd(ausübungs)berechtigte ist demnach verboten.

Der absolute Schutz des Hegerechts richtet sich auch gegen den Grundeigentümer (BINDER 1992, S. 26). Das Fütterungsverbot gegenüber jagdfremden Personen (nicht

vom Jagdausübungsberechtigten zugelassene, bzw. von der Behörde zur Jagdausübung ermächtigte Personen) umfaßt auch das Ankirren von Wild und das Betreiben von Ablenkungsfütterungen. (Eine Kirrung dient zum Anlocken des Wildes; im Regelfall wird zu wenig Futter für eine Sättigung vorgelegt; bei der Ablenkungsfütterung, die auch den Zweck der Wildschadensvermeidung verfolgt, werden ausreichend Futtermittel zur Sättigung des Wildes zur Verfügung gestellt).

Das Anlocken von Bären ist nur mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten oder auf Grund einer behördlichen Ermächtigung zulässig. Ein behördlicher Abschuß- oder Fangauftrag könnte eine Kirrung miteinschließen. Das in einigen Jagdgesetzen (NÖ, Ktn, Stmk) definitiv ausgesprochene Verbot der Kirrfütterung betrifft nicht das Raubwild und dürfte in analoger Weise auch für die anderen Länder zu verstehen sein. Das Vorlegen von tierischen Ködern kann gemäß TierseuchenG (das grundsätzlich auf Wildtiere keine Anwendung findet), in bestimmten Fällen (VO gemäß § 41 Abs. 5) Beschränkungen unterworfen werden (z.B. Schweinepest bei Wildschweinen).

#### Niederösterreich

Schalenwild ist, soweit es zur Vermeidung von Wildschäden oder zur Ergänzung der natürlichen Äsung erforderlich erscheint, während einer Notzeit und des Vegetationsbeginns artgerecht zu füttern. Andere Wildarten dürfen während einer Notzeit und zur Vermeidung von Wildschäden (Ablenkungsfütterung) gefüttert werden. Die Kirrfütterung des Schalenwildes, mit Ausnahme des Schwarzwildes, ist verboten (§ 87 Abs 1).

Das Ankirren von Wild jedweder Art ist jagdfremden Personen (gem. § 97 Abs 1 sind das Personen, die vom Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch verwendet werden) ausnahmslos verboten (§ 97 Abs 5).

Bei gegebenem Interesse der durch eine Wildart geschädigten Land- und Forstwirtschaft oder sofern dies aus wildbiologischen Gründen notwendig ist, hat die BvwB für alle oder bestimmte Jagdgebiete gem. § 87 Abs 2

- bestimmte Futterarten zu verbieten (Z 1);
- die Wildfütterung während bestimmter Zeiten (Z 2) bzw.
- für bestimmte Gebiete (Z 3) zu verbieten;
- eine rotwildsichere Umfriedung der Futterstellen vorzuschreiben (Z 4).

Die BvwB hat innerhalb von 8 Wochen nach Anzeige der Errichtung einer Rotwildfütterung diese zu verbieten, wenn dadurch Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten sind (§ 87 Abs 3).

Der § 87 bietet der Behörde die Möglichkeit, einerseits dem Problem von "Mastbären" zu begegnen und bietet andererseits vermutlich auch den erforderlichen Regelungsspielraum, auf eine problemorientierte Lenkung von Bären hinzuwirken.

## Oberösterreich

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene und rechtzeitige Wildfütterung zu sorgen. Angemessen ist die Fütterung dann, wenn sie in Menge und Zusammensetzung den Bedürfnissen des Wildes entspricht (§ 53 Abs 1). Bei Nicht- oder Schlechterfüllung dieser Verpflichtung und nach erfolgloser Aufforderung durch die BvwB hat eine Ersatzvornahme auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen (§ 53 Abs 2), der so überdies eine Verwaltungsübertretung gem. § 93 Abs 1 lit k begeht.

Zu den Bestimmungen ist anzumerken, daß sie (mit Ausnahme des Abs 3) noch der Urfassung des JagdG 1964 entstammen und ausgesprochen kurz gefaßt sind. Eine Neuregelung mit Vorsehung von Einflußnahmen der Behörde und Berücksichtigung der Wildbiologie wäre eventuell zweckmäßig.

Es ist nur eine allgemeine Fütterungsverpflichtung vorgesehen, die der Behörde interpretative Möglichkeiten offenläßt. Das Erfordernis der Rechtzeitigkeit dürfte die Möglichkeit der Nichtfütterung ausschließen ("damit das Wild nicht mehr in die land- und forstwirtschaftlichen Kulturen zur Äsung ausziehen muß", vgl. PESENDORFER/RECHBERGER 1994, S. 111); im Sinne der Angemessenheit in Hinsicht auf alles Wild - also auch auf Bären - könnte jedoch eine Einschränkung auf bärenunattraktive Futtermittel bis zur Winterlagerzeit des Bären möglich sein.

## Steiermark

Im Bereich von Fütterungsanlagen ist wildgerecht zu füttern (§ 50 Abs 1). Futterstellen für Rotwild dürfen über Antrag des Jagdberechtigten nur auf Grund einer Genehmigung der BvwB errichtet und betrieben werden. Es bestehen Anhörungsrecht des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und in Gemeindejagdgebieten der Grundbesitzer (§ 50 Abs 2).

Bei der Genehmigung von Rotwildfütterungen ist auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen und erforderlichenfalls sind daher Auflagen vorzuschreiben (§ 50 Abs 3).

Füttern von Rotwild außerhalb genehmigter Fütterungsanlagen, das Betreiben von Lockfütterungen sowie das Füttern von Gamswild sind verboten.

Rehwildfütterungen sind, wo erforderlich, rotwilsicher einzuzäunen. In Notfällen können von der BvwB Ausnahmen genehmigt werden (§ 50 Abs 4). Es ist verboten, Wild auf Jagdruhensgebieten gem. § 55 Abs 3 anzukirren, sofern dort Vorrichtungen vorhanden sind, die ein Zurückwechseln des Wildes verhindern (§ 55 Abs 5).

In Rotwildkerngebieten ermöglichen die Regelungen der Behörde, Bärenproblemen entsprechend zu begegnen, da sie sich für eine Fütterungseinschränkung auf bärenunattraktive Futtermittel aussprechen kann. Bezuglich Rehwildfütterungen gibt es keine behördlichen Einwirkungsmöglichkeiten mit Ausnahme der Interpretation

von § 50 Abs 1 dahingehend, daß "wildgerecht" auch andere als nur die gefütterte Wildart meint (z.B. Fütterungsaufgaben für Rehwild in Bärengebieten).

## Kärnten

Soweit das natürliche Äsungsangebot nicht ausreicht, hat der Jagdausübungsberechtigte während der Zeit der Vegetationsruhe für eine Fütterung in dem Ausmaß zu sorgen, das zum Schutz des Wildes vor Futternot erforderlich ist (§ 61 Abs 1). Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, hat die BvwB diese auf seine Kosten zu veranlassen (§ 61 Abs 2).

Es bestehen Verbote (§ 61 Abs 2a):

- Fütterung von Wild in der Zeit, in der die natürliche Äsung ausreicht (außerhalb von Notzeiten; lit a);
- Verwendung von Saft- oder Kraftfutter; Rehwild darf mit Kraftfutter gefüttert werden (lit b);
- Fütterung von Gamswild (lit c);
- Lockfütterungen (Kirrungen) mit Ausnahme des Raubwildes (lit d);
- Fütterung von Rotwild außerhalb von eigens hiezu bestimmten Fütterungsanlagen (lit e);
- Futtermittel, die auch für Rotwild geeignet sind, außerhalb von Fütterungsanlagen nach lit g in Rotwildgebieten vorzulegen (lit f);
- Fütterung von Rehwild in Rotwildgebieten in Fütterungsanlagen, die nicht rotwiddicht eingezäunt sind (lit g);
- Lagerung von Saft- oder Kraftfutter, wodurch eine Futteraufnahme entgegen dem Verbot nach lit b oder die Aufnahme einer Witterung durch das Wild ermöglicht wird (lit h).

Das Ankirren von Wild ist auf Jagdruhensgebieten gem. § 15 Abs 1 f verboten (§ 15 Abs 4).

Bei außerordentlichen Witterungsverhältnissen während der Vegetationsruhe, wo durch eine Gefährdung von Schalenwild (mit Ausnahme des Gamswildes) eingetreten ist, kann die BvwB auch eine freie Futtervorlage bewilligen (§ 61 Abs 2b).

Die Errichtung von Rotwildfütterungsanlagen ist der BvwB anzugeben. Die Errichtung ist nach Anhörung der Kärntner Jägerschaft zu untersagen, wenn die Wildschadenssituation dadurch verschlechtert würde. Unter diesen Umständen kann auch der Weiterbetrieb einer bestehenden Rotwildfütterungsanlage untersagt werden (§ 61 Abs 4 f).

Bei Notwendigkeit der Konzentration von Wild in bestimmten Zonen zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft hat die LReg aufzutragen, welche Arten von Futter für welche Wildarten zu verwenden sind. Dabei ist auf den Einzugsbereich des Wil-

des Bedacht zu nehmen. Anhörungsrechte bestehen für die Kärntner Jägerschaft, den Forstaufsichtsdienst, die Landwirtschaftskammer und einen Sachverständigen für Wildbiologie (§ 61 Abs 7).

*Durch die Fütterungseinschränkungen für Rotwild üben diese Fütterungsanlagen eine relativ geringere Lockwirkung auf Bären aus. Die Kraftfuttervorlage ist aber für Rehwild möglich, weshalb ein Problem mit der Fütterung bestehen bleibt.*

*Die Bestimmung des § 61 Abs 7 ermöglicht der Behörde in Gebieten mit landwirtschaftlichen Bärenschäden, die Vorlage von Kraftfutter an Rehwild zu verbieten (VwGH 15.3.1989, Zl 88/03/0217).*

*Der Begriff "Futternot" bedeutet nicht, daß die Fütterung so zu erfolgen hat, daß jegliche natürliche Selektion ausgeschlossen wird. Bei normalen Wintern (auch bei Schnee) kann nicht automatisch von Futternot gesprochen werden (ANDERLUH/HAVRANEK 1992, S. 89 f). Demnach ist i.S. des § 61 Abs 1 iVm Abs 7 die Beschränkung auf Rauhfutter, insbesondere zur Zeit der Winterfeistbildung des Bären (September - Oktober), zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen.*

### Salzburg

Rotwild muß von der Hegegemeinschaft gefüttert werden, wenn dies zur Schadensvermeidung während der Vegetationsruhe oder des -beginns oder zur Gesunderhaltung notwendig ist. Andere Wildarten dürfen unter diesen Voraussetzungen vom Jagdinhhaber gefüttert werden. Rehwild ist zu füttern, wenn dies zur Vermeidung waldgefährdender Wildschäden notwendig ist (§ 65 Abs 2).

Die Fütterung hat dabei gem. § 65 Abs 3 unter folgenden Bedingungen zu erfolgen:

- in Frei- und Randzonen der betreffenden Wildart darf nicht gefüttert werden, wobei in Randzonen Ausnahmen möglich sind (lit a);
- Die Fütterungsperiode (durch VO der LReg festzulegen) hat sich über die gesamte Zeit der Vegetationsruhe und des -beginns zu erstrecken. Außerhalb dieser Zeit ist eine Fütterung unzulässig (lit b);
- Die Fütterung hat angemessen zu sein (näheres wiederum durch VO der LReg festzulegen). In dieser VO können Ausnahmen vorgesehen werden, insbesondere kann auf Antrag des Jagdinhabers Beginn und Ende der Fütterung (auf Grund besonderer Witterungsverhältnisse oder anderer jagdbetrieblicher Umstände) abweichend festgelegt werden (lit c).

*In der (derzeit in Ausarbeitung befindlichen) VO könnte bezüglich der Angemessenheit des Futters eine entsprechende Berücksichtigung des Bären stattfinden (z.B. in Bärenhabitaten keine Vorlage von Kraftfutter bis zur Zeit des Winterlagers des Bären).*

*Die Beschränkung der Rotwildfütterung auf die Kernzonen gem. § 58 bewirkt, daß Frei- und Randzonen nicht als Bärenproblemzonen einzustufen sind.*

#### Tirol

Rot- und Rehwild sind möglichst vielseitig den örtlichen Gegebenheiten angepaßt zu füttern, wenn es zu ihrer Erhaltung und zur Verhütung untragbarer Schäl- und Verbißschäden notwendig ist. Das Rotwild darf nur in winterlichen Notzeiten gefüttert werden. Der Jagdausübungsberechtigte ist zur Fütterung mit Bescheid verpflichtbar (§ 46).

*Aus der Regelung ergibt sich, daß eine Fütterung von Gamswild unzulässig ist (ABART/LANG/OBHOLZER 1994, S. 153).*

*Eine Interpretation von "den örtlichen Gegebenheiten angepaßt" iZm "untragbare Schäden" würde zulassen, daß es in Bärenlebensräumen erst zu einer späteren bzw. auf bestimmte Futtermittel beschränkten Fütterung kommt. Die Bestimmung ist wie die für OÖ sehr kurz gefaßt, und es sind keine behördlichen Einwirkungsmöglichkeiten vorgesehen (mit Ausnahme der Vorschreibung der Fütterungspflicht).*

#### Vorarlberg

Soweit es zur Vermeidung untragbarer Schäden während der Zeit der Vegetationsruhe und des Vegetationsbeginns erforderlich ist, muß das Rotwild gefüttert werden. Anderes Wild darf in diesem Umfang gefüttert werden. Die BvwB hat die Wildfütterung zu untersagen, soweit diese Voraussetzungen nicht gegeben sind (§ 43 Abs 2).

In den Frei- und Randzonen des Rotwildes gemäß § 35 (durch VO der LReg festgelegte Wildbehandlungszonen) darf nicht gefüttert werden (§ 43 Abs 3 lit a).

Die Fütterung hat sich über die gesamte Zeit der Vegetationsruhe und des -beginns zu erstrecken (§ 43 Abs 3 lit b).

Nähere Bestimmungen bezüglich Art und Ausmaß der Fütterung und erforderlichenfalls hinsichtlich Beginn und Ende der Fütterung sind durch VO der LReg festzulegen (§ 43 Abs 4). Demnach müssen die Futtermittel für Rot- und Rehwild einen Rohfaseranteil von mindestens 20 % (bei Kraftfutter mindestens 15 %) aufweisen. Rehwildfütterungen sind rotwilsicher zu zäunen. Vor dem 15. Oktober darf nur mit Genehmigung der Behörde gefüttert werden (§§ 35 f JagdVO).

Es ist jagdfremden Personen verboten, Wild anzulocken (§ 32 Abs 2).

*Bei einer Aufnahme des Bären in das JagdG wäre es zweckmäßig, in der VO Ausnahmeregelungen bezüglich des Fütterungsbeginns und der Futterzusammensetzung in Bärengebieten vorzusehen. Durch die VO wurde der z.B. in Kärnten*

bestehende Ermessensspielraum der Behörde in Bezug auf den Bären eingeengt. Weiters ist auf die zu Salzburg gemachten Ausführungen hinzuweisen.

## Burgenland

Während der Notzeit hat der Jagdausübungsberechtigte für eine angemessene Fütterung des Wildes zu sorgen. Bei Gefährdung land- und forstwirtschaftlicher Kulturen ist die Fütterung von der BvwB für bestimmte Zeiträume und einzelne Jagdgebiete zu untersagen (§ 94 Abs 1).

Die BvwB hat die Fütterung auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten zu veranlassen, wenn dieser der Fütterungspflicht nicht nachkommt (§ 94 Abs 2). Das Ankirren von Wild jedweder Art ist jagdfremden Personen verboten (§ 107 Abs 6).

Bei landwirtschaftlichen Bärenschäden kann die Behörde die Attraktivität von Gebieten durch die Untersagung der Fütterung vermindern. Ohne diese Gefährdungssituation, die möglicherweise aber bereits durch die nachweisliche Anwesenheit von Bären begründet sein könnte, gibt es keine Einflußmöglichkeiten der Behörde. Da im Burgenland keine Bärenhabitatem vorhanden sind, und dieses Bundesland nur von Wanderungen betroffen ist (WWF Forschungsinstitut 1991, S. 4) dürfte der Regelungsbedarf derzeit eher gering sein.

## D. Verminderung

In allen Jagdgesetzen sind tierquälerische Fangvorrichtungen (unzumutbare Zuführung von Schmerzen, z.B. § 1 SbgTSchG), Schlingen, Selbstschußanlagen oder die Verwendung von Strom verboten.

Die Zulässigkeit von Lebendfangvorrichtungen wurde für den Jagdbetrieb als die Zulässigkeit von Kastenfallen angesehen, da andere Vorrichtungen für den geordneten Jagdbetrieb keine große Bedeutung haben dürften (obwohl z.B. Fanggruben im OÖJagdG definitiv ausgeschlossen sind).

Auch die Verwendung von Gift (vergiftete Köder) ist durchwegs verboten.

Betäubungsmittel sind überall nur mit Bewilligung einsetzbar. Die Verwendung lebender Ködertiere würde den TierschutzG, der FFH-Richtlinie und der Berner Konvention (s 2.2.1.) widersprechen. Die beiden letzteren Regelungswerke verbieten auch nichtselektive Fallen bzw. Schlingen und den Einsatz von Gift, vergiftende oder betäubende Köder.

Die Ausnahme von der Verwendung von Kastenfallen kann nur in Richtung sofort tödender Fallen gehen. Da solche für Bären problematisch werden könnten und somit auf Grund der Unselektivität in Bezug auf die FFH-Richtlinie bzw. i.S. der in den JagdG geforderten Weidgerechtigkeit umstritten sind, wären Ausnahmen ohne jegliche Auflagen für Bärengebiete nicht empfehlenswert.

**Tabelle 5:** Schonzeitauflösung und Abschlußauftrag: Zuständigkeit sowie ausgewählte (bärenrelevante) Voraussetzungen

	Schonzeit- Aufhebung		Verminderungs- bzw. Abschlußauftrag	
Land	Zuständigkeit	Voraussetzungen	Zuständigkeit	Voraussetzungen
NÖ	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid bzw. Verordnung (§ 74, § 76)	Öffentliches Interesse, Wissenschaft, Landwirtschaft, Jagdwirtschaft, Naturschutz, Verpflanzung von Wild	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid (§ 100)	Gefährdung/Schädigung landwirtschaftlicher Kulturen
OÖ	Landesregierung, Verordnung (§ 48)	Wissenschaft (nur Erlegung), besondere örtliche Verhältnisse	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid (§ 49)	Interesse der Landeskultur
Stmk	Bezirksverwaltungsbehörde, Verordnung (§ 49)	Gefahr im Verzug	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid (§ 61)	Vermeidung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen
Ktn	Landesregierung, Verordnung (§ 51)	Öffentliches Interesse, Jagdwirtschaft, Landwirtschaft, Wissenschaft, Verpflanzung von Wild, Erhaltung bedrohter Tierarten	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid (§§ 52 und 72)	Interesse der Landwirtschaft
Sbg	Landesregierung, Bescheid (§ 56)	Öffentliches Interesse, Jagdbetrieb, Landwirtschaft (erhebliche Schädigung), Wissenschaft, Umsiedlung von Wild, Naturschutz	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid (§ 90)	besondere Schäden (und in unmittelbar angrenzenden Jagdgebieten)
Tir	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid (§ 52)	Interesse der Landeskultur
Vlbg	Bezirksverwaltungsbehörde, Verordnung (§ 36)	besondere Verhältnisse	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid (§§ 40 und 41)	untragbare Schäden
Bgld	Landesregierung, Verordnung (Landwirtsch., Artverbesserung), sonst Bescheid (§§ 82 u. 84)	Landwirtschaft, Artverbesserung, Wissenschaft, Naturschutz, Verpflanzung von Wild	Bezirksverwaltungsbehörde, Bescheid (§ 108)	Interesse der Landwirtschaft

Tabelle 6: Jagdgesetzliche Regelungen betreffend Fanggeräte

Land	zulässige Fanggeräte	Ausnahme-Bedingungen zur Verwendung zusätzlicher Fallentypen
NÖ	Kastenfallen	bei öffentlichen Interessen sind andere Fallentypen zulässig; Vorsehung von Regelungen mittels Verordnung
OÖ	Kastenfallen, sofort tötende Fallen	Interpretation hinsichtlich des Verbotes der Hege von schädlichem Wild und der Verwendung von Fangeisen
Stmk	Kastenfallen	bei Gefahr im Verzug
Ktn	Kastenfallen, sofort tötende Fallen	keine Normierung
Sbg	Kastenfallen	Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bzw. andere gleichbedeutende öffentliche Interessen
Tir	Kastenfallen, sofort tötende Fallen	keine Normierung
VIb	Kastenfallen, sofort tötende Fallen	besondere Umstände des Einzelfalles
Bgld	Kastenfallen	öffentliche Interessen (insbesondere Tollwutbekämpfung)

Tabelle 7: Jagdgesetzliche Regelungen betreffend Verwendung  
betäubender Stoffe

Land	Gründe bzw. Voraussetzungen	Zuständigkeit	Sonstige Erfordernisse
NÖ	Jagdwirtschaft, Wissenschaft, Wildkrankheiten	Landesregierung; bei Gefahr im Verzug: nur Anzeige-, aber keine Bewilligungspflicht	Tierarzt
OÖ	keine Normierung	keine Normierung	keine
Stmk	Gefahr im Verzug	Bezirks- verwaltungsbehörde	Anhörung von BJM u. BNSchBeauftragten, Parteistellung der Umweltanwaltschaft, Berücksichtigung des Tierschutzes
Ktn	begründete Fälle	Bezirks- verwaltungsbehörde	keine
Sbg	besondere Umstände des Einzelfalles	Landesregierung	Durchführung durch Jagdschutzorgan
Tir	Wildforschung, Aussetzen von Wild	Bezirks- verwaltungsbehörde	Anhörung des Bezirks- jagdbeirats, Berufungsrecht der Be- zirkslandwirtschafts- kammer
Vlbg	besondere Umstände des Einzelfalles	Bezirks- verwaltungsbehörde	keine Verletzung der Jagdgrundsätze
Bgld	Jagdwirtschaft, Wissenschaft, insbesondere zur Bekämpfung von Wildkrankheiten	Meldung an Bezirks- verwaltungsbehörde	Meldung 1 Woche vorher

## Niederösterreich

Das Wild ist unter Rücksichtnahme auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zur Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes zu hegen. Die Jagd hat weidgerecht und geordnet zu erfolgen (§ 2 Abs 1 f).

Für die jagdbaren Tiere sind mittels VO der LReg unter Bedachtnahme auf die Arterhaltung, die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft sowie auf eine nachhaltige Pflege des Wildes Schuß- und Schonzeiten festzulegen (§ 73 Abs 1).

Während der Schonzeit kann Wild, das infolge einer Verletzung großen Qualen ausgesetzt oder das seuchenkrank oder -verdächtig ist, abgeschossen werden. Es besteht eine sofortige Anzeigepflicht an die BvwB. Erfolgte die Erlegung wegen einer Verletzung, ist ein Gutachten eines Tierarztes anzuschließen (§ 74 Abs 1). Die BvwB kann Ausnahmen von den Schonvorschriften genehmigen (für Zwecke der Wissenschaft, der Verpflanzung von Wild in ein anderes Jagdgebiet, oder wenn dies im öffentlichen oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdwirtschaft oder des Naturschutzes gelegen ist). Durch Bedingungen und Auflagen ist zu gewährleisten, daß der vorgesehene Zweck erreicht wird (§ 74 Abs 5).

Im Falle einer Ausnahmegenehmigung im Interesse der Land- und Forstwirtschaft hat die BvwB vor deren Erlassung die Bezirksbauernkammer zu hören (§ 74 Abs 6).

Die Verwendung von Fallen ist mit Ausnahme von Kastenfallen zum Lebendfang von Haarraubwild verboten. Die BvwB kann nach Abwägung öffentlicher Interessen, insbesondere des Tier- und Artenschutzes, ausnahmsweise bescheidmäßig die Verwendung anderer Fallenarten für einen örtlich und zeitlich beschränkten Bereich zulassen (§ 92). Beschreibungen der Arten, Ausmaße und Funktion von Kastenfallen, wie auch zu deren Verwendung notwendiger Befähigungserfordernisse finden sich in §§ 29 f JagdVO. Regelungen betreffend der ausnahmsweise von der BvwB zulässbaren Fallentypen bestehen nicht.

Die Verwendung betäubender Stoffe ist nur mit Bewilligung der LReg zulässig. Diese ist nur zu erteilen, wenn wissenschaftliche Gründe oder die Bekämpfung von Wildkrankheiten eine solche erfordern. Die Anwesenheit eines Tierarztes ist notwendig. Bei Vorliegen von Gefahr im Verzug (s 1.2.2.) ist eine Bewilligung nicht erforderlich, jedoch ist die Anzeige an die LReg unverzüglich zu erstatten (§ 32 JagdVO).

Es bestehen als Verbote sachlicher Art die Verwendung von Gift und künstlicher Lichtquellen bei der Jagdausübung (§ 92a u § 95 Abs 1 Z 4).

Lebend gefangenes Raubwild darf nur unter Vermeidung von Qualen mit geeigneten Mitteln getötet werden. Wild, für dessen Fang eine Bewilligung der BvwB erteilt wurde, ist unverzüglich unter Vermeidung von Qualen der in der Bewilli-

gung angeführten Zweckverwendung zuzuführen, andernfalls freizulassen, sofern es nicht verletzt ist (§ 33 JagdVO).

Wenn sich die Verminderung einer Wildart zum Schutze der durch sie geschädigten oder gefährdeten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig herausstellt, hat die BvwB die Verminderung dem Jagdausübungsberechtigten aufzutragen. Der Auftrag kann amtswegig oder auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, des Besitzers geschädigter oder gefährdeter Kulturen oder der Jagdgenossenschaft erfolgen.

Erforderlichenfalls ist die Verminderung ziffernmäßig festzusetzen, angemessen zu befristen und kann überdies während der Schonzeit durchzuführen sein (§ 100 (1)). Eine Ersatzvornahme hat auf Kosten des Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen, sofern dieser dem Auftrag nicht nachkommt (§ 100 Abs 3). Der Jagdausübungsberechtigte begeht überdies eine (mit einer Geldstrafe von öS 50.000,-- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Wochen bedrohte) Verwaltungsübertretung (§ 135).

*Die Anregung zum amtswegigen Tätigwerden kann auch von durchaus unberufenen Personen erfolgen (GÜRTLER/DÖLTL 1994, S. 241).*

*Mit Bescheid der BH Lilienfeld vom 6.9.1994 wurde eine Aufhebung der Schonvorschrift (§ 73 Abs 3) nach § 74 Abs 5 verfügt. Der Zweck des Fanges oder Abschusses von sogenannten Problembären wurde durch die Festlegung von Kriterien für eine solche Einstufung determiniert. In der Begründung wurden einerseits öffentliche Sicherheitsinteressen und andererseits Interessen der Landwirtschaft (Tötung von Haustieren, Beschädigung von Haltungsanlagen und Bienenhäusern) angeführt. Von der ursprünglichen Erteilung eines Abschussauftrages gem. § 100 Abs 1 wurde abgesehen, weil dessen Zweck auch durch Aufhebung der Schonzeit erreichbar ist.*

#### Exkurs:

*Die Vorgangsweise der BH Lilienfeld, mittels Bescheid die Aufhebung der Schonvorschrift gemäß § 74 Abs. 5 zu verfügen, ist auch nach Auffassung der Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst formal korrekt (weil gemäß § 74 Abs. 5 vorgesehen ist, durch Bedingungen und Auflagen die Erreichung des Zweckes allenfalls zu gewährleisten). Ähnliche Bestimmungen des § 76 (Verkürzung der Schonzeit) besagen allerdings, daß die Einschränkung der Schonzeit nur für einzelne Jagdgebiete mit Bescheid, für mehrere oder alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes aber mittels VO einzuschränken ist. Letztgenannte Vorgangsweise wäre nicht nur einfacher, sondern würde auch der Systematik der übrigen Schonvorschriften besser entsprechen. Anzumerken ist, daß die Verschiedenartigkeit der Rechtstitel zur Ungleichheit der Behandlung des Normadressaten führt: Gegen Bescheide kann berufen werden, eine VO müßte beim VfGH angefochten werden (GÜRTLER/DÖLTL 1994, S. 178).*

*Die Regelungen, die den Fang betreffen, lassen auch in den angesprochenen Ausnahmefällen nur Fangmittel zu, die den Erfordernissen des Tier- und Natur-*

schutzes entsprechen, auch wenn eine diesbezügliche Regelung in der VO weiterhin fehlen sollte.

Die Verwendung von Schlingen erfordert einen Antrag an die BvwB, die diesen bewilligen kann (und voraussichtlich wird?), sofern dies die einzige erfolgversprechende Möglichkeit ist, Bären lebend habhaft zu werden, und dadurch der Zweck der Schonzeitaufhebung oder des Verminderungsauftrages erfüllt werden kann.

Ein Abschlußauftrag darf nur erteilt werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine entsprechende Begründung muß gegeben sein (VwGH 14. 4. 1975, Slg 8808 A). Eine solche Anordnung soll nur ausnahmsweise bei festgestellten, außergewöhnlichen Wildschäden getroffen werden (GÜRTLER/DÖLTL 1994, S. 241). Der Geschädigte kann ein Einschreiten der Behörde zwar anregen, hat aber keinen Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Behörde (keine Parteistellung; VwGH 22.10.1990, 90/19/0435).

Da der Artenreichtum (§ 2 Abs 1 f) und die Arterhaltung (§ 73 Abs 1) für die SchonzeitenVO maßgeblich sein sollen, ist auch bei der Aufhebung von Schonzeiten auf diese Tatbestände Bedacht zu nehmen. Auch wenn der Naturschutz nur alternativ genannt ist, wird eine Interessenabwägung stattzufinden haben, die auch im obigen Bescheidverfahren stattgefunden hat (vorrangige Bedeutung der öffentlichen Sicherheit).

#### Oberösterreich

Das Wild ist zu hegen, wobei auf die Interessen der Landeskultur Rücksicht zu nehmen ist, sodaß sich ein artenreicher und gesunder Wildstand erhalten und entwickeln kann. Die Wildhege umfaßt den Schutz vor Raubwild i.S. des G (§ 3 Abs 2).

Das Wild ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur zum Zwecke der Wildhege zu schonen. Die LReg hat die Schonzeiten mittels VO festzusetzen, wobei der Landesjagdbeirat zu hören ist (§ 48 Abs 1).

Die LReg kann das Einfangen von Wild während der Schonzeit zu Zuchtzwecken sowie der Erlegung zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligen (§ 48 Abs 4). Nach Anhörung des Jagdbeirates kann die Schonzeit verkürzt werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen geboten erscheint. Dies hat mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder mittels VO für alle Jagdgebiete eines Bezirks verfügt zu werden (§ 48 Abs 5).

Nach Anhörung des Jagdbeirates und des -ausschusses kann die BvwB einen Zwangsabschuß anordnen. Damit hat der Jagdausübungsberechtigte, notfalls auch innerhalb der Schonzeit, unter Einhaltung einer bestimmten Frist den Bestand einer bestimmten Wildart im festgesetzten Umfang zu vermindern, wenn ein Interesse der Landeskultur gegeben ist (§ 49 Abs 2). Eine Ersatzvornahme durch

behördlich ermächtigte Personen ist nicht vorgesehen. Der Jagdausübungsbe-rechtigte macht sich aber einer Verwaltungsübertretung schuldig (Strafrahmen öS 30.000,--), sofern er dem Abschußauftrag nicht nachkommt (§ 93).

Kümmerndes Wild darf zur Schonzeit erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhal-tung des Bestandes oder zur Behebung von Qualen unerlässlich ist (§ 50 Abs 7).

Vom Haarwild darf nur das Raubwild gefangen werden. Das Legen von Selbst-schüssen und Schlingen und die Verwendung des Tellereisens sowie sonstiger tierquälerischer Fanggeräte ist verboten (§ 59 Abs 1).

Das Töten von jagdbarem Wild durch Auslegen von Gift ist verboten (§ 59 Abs 2). Für die Verwendung von Kastenfallen ist keine besondere Schulung notwendig und weiters bestehen, mit Ausnahme der Verpflichtung zur täglichen Überprü-fung, auch keine Aufstellungsregelungen für diesen Fallentyp. (§§ 1 f FallenVO).

Die Hege von für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild in freier Wild-bahn ist verboten (§ 60 Abs 1, schädliches Wild, seit LGBI 13/1988). Der Braunbär ist als gefährlich bzw schädlich einzustufen (PESENDORFER/RECHBERGER 1994, 126).

An sachlichen Verboten bei der Jagdausübung sind zu erwähnen (§ 62):

- die Verwendung von Nachtsichtgeräten (Z 3);
- die Verwendung künstlicher Lichtquellen (Z 6);
- die Anlegung von Fang- oder Fallgruben (Z 9).

Das Nachtjagdverbot gilt nicht bezüglich schädlichem Wild gem. § 60, wozu gemäß Abs. 2 auch das kurzzuhaltende Raubwild gehört (§ 62 Z 5).

Erleidet ein landwirtschaftlicher Betrieb laufend schwere Einbußen durch Wild auf seinen Kulturen, hat die BvwB Schutzmaßnahmen vorzuschreiben oder Zwangsab-schüsse gem. § 49 Abs 2 anzuordnen (§ 64 Abs 2).

*Zu den Fangregelungen ist anzumerken, daß das Verfahren für die Zulässigkeit von anderen als den verbotenen Fallentypen unbestimmt ist, und nur eine inter-pretative Erschließung zuläßt. In diesem Zusammenhang sind der Begriff des "schädlichen" Wildes und die damit verbundenen Regelungen als wenig zeit-gemäß anzusehen.*

*Da bei Überhandnehmen von Schädigungen an Geflügelbeständen Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Fangeisen von der BvwB zu gestatten sind (§ 59 Abs 1) wäre eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auch für die Zulässigkeit des Einsatzes von Schlingen für den Bärenfang zweckmäßig bzw. vorstellbar.*

*Zur Problematik des Begriffes der "Landeskultur" siehe 1.1.1.B. - Oberösterreich.*

Vor der Erteilung eines Abschüßauftrages sind der Jagdbeirat und der Jagdausschuß zu hören. Der Jagdausschuß ist ein Organ der Jagdgenossenschaft (§ 15); der Jagdbeirat dürfte als beratendes Kollegialorgan der Behörde (Anhörungsrecht) in seiner Zusammensetzung (§ 91) ebenfalls überwiegend jagdliche und landwirtschaftliche Interessen repräsentieren, wenngleich die Mitglieder auf Unparteilichkeit angelobt werden. Es wird deshalb bei Erteilung eines Abschüßauftrages/Zwangssabschusses seitens der Behörde in aller Regel das Gutachten eines Amtssachverständigen einzuholen sein, um der Interessenabwägung gerecht zu werden.

Die Jagdbeiräte besitzen erst nach einer Beeidigung die Stellung eines "nichtamtlichen Sachverständigen". Erfolgt eine Beeidigung, so dürfen sie nicht als Kollegialorgan, sondern nur einzeln als Sachverständige tätig werden (PESENDORFER/RECHBERGER 1994, S. 169 f; WALTER/MAYER 1995, Rz 145; zB VwSlgNF 6681 A).

Es wäre vermutlich zweckmäßig, Regelungen für die Schonzeitaufhebung auch für andere Tatbestände (vgl. NÖ) zu schaffen.

Die Unbestimmtheit bezüglich "wenn die örtlichen Verhältnisse dies gebieten" bedeutet einen relativ großen Ermessensspielraum für die LReg. Das Verfahren der Schonzeitaufhebung und der Erteilung von Abschüßaufträgen könnte auch dahingehend erweitert werden, daß die Interessen des Naturschutzes zu berücksichtigen sind (Anhörung). Dies würde zu einer Konkretisierung des Begriffes der Landeskultur beitragen und die Gefahr der Erlassung rechtswidriger Bescheide (s 1.2.3.) verringern.

Der Abschüßauftrag könnte durch einen Verminderungsauftrag ergänzt werden, der zusätzlich auch den Fang ermöglicht.

### Steiermark

Das Jagdausübungsrecht besteht auch in der ausschließlichen Berechtigung in gesetzmaßiger und weidmännischer Weise Wild zu hegen (§ 1 Abs 1). Im Verhältnis zwischen den jagdlichen Interessen und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft kommt - mit der grundsätzlichen Wahrung der Lebensrechte des Wildes - letzteren im Streitfall der Vorrang zu (§ 1 Abs 3).

Bei der Festsetzung der Jagdzeiten mittels VO der LReg ist auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft Bedacht zu nehmen. Das Anhörungsrecht besitzt die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft. Bei Wild, das dem Naturschutz unterliegt, ist der Naturschutzbeirat zu hören (§ 49 Abs 1).

Bei Gefahr im Verzug (s 1.2.2.) kann die BvwB aus Gründen der Wildstandsregulierung die festgesetzten Jagdzeiten auch für einzelne Reviere oder Revierteile abän-

dern. Anzuhören sind der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft (§ 49 Abs 2).

Diesen Änderungen kommt VO - Charakter zu (VwGH 13. 7. 1961, Slg 5608 A).

Die Verwendung von Abzug-, Abtritteisen oder tierquälerischen Fangvorrichtungen ist verboten (§ 58 Abs 1). Laut der Vorläuferbestimmung sind Schlingen jedenfalls auch als tierquälerische Fallentypen zu klassifizieren.

Als weitere relevante jagdliche Verbote sind zu nennen (§ 58 Abs 2):

- die Jagd mit Nachtsichtgeräten oder mit Betäubungs- und Lähmungsmitteln auszuüben (Z 5);
- künstliche Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild zu verwenden (Z 6);
- Funkspiegelgeräte zur leichteren Bejagung von Wild zu verwenden (Z 7);
- in den Setzzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen, wobei dies nicht für seuchenkranke oder seuchenverdächtige Stücke gilt (Z 11);
- Gift zum Fangen oder Töten des Wildes zu verwenden (Z 16).

Bei Gefahr im Verzug (siehe 1.2.2.) hat die BvwB Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abzugeisen und aller obgenannten Verbote (mit Ausnahme der Z 6) zu genehmigen. Anzuhören sind der Bezirksnaturschutzbeauftragte und der Bezirksjägermeister. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tier- schutzes an Auflagen und Befristungen zu binden. Die Umweltanwaltschaft genießt Parteirechte im Genehmigungsverfahren (§ 58 Abs 3).

Wenn sich in Jagdgebieten die Verminderung einer Wildgattung zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig erweist, hat die BvwB eine Verminderung anzurufen. Diese ist geschlechter- und zahlenmäßig festzusetzen und ist vom Jagdberechtigten auch während der Schonzeit durchzuführen.

Antragsberechtigt sind die Gemeinde, Eingeforstete, der Jagdberechtigte oder die Geschädigten. Die Anhörungsberechtigung kommt der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu (§ 61 Abs 1).

Kommt der Jagdausübungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, kann die BvwB auf dessen Kosten andere Personen mit der Ausführung der Anordnung betrauen (§ 61 Abs 3).

Weiters begeht er eine (mit einer Geldstrafe von öS 30.000,- bedrohte) Verwaltungs- übertretung (§ 77).

Auf Begehren einer Partei oder von Amts wegen kann die BvwB einstweilige Verfügungen treffen, sofern die Durchführung dieses Gesetzes vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung einer geregelten Ausübung und Verwaltung der Jagd notwendig macht (§ 73).

*Bei Gefahr im Verzug dürfte auf interpretativem Weg in Bezug auf Bären vermutlich auch die Verwendung anderer Fallentypen als Kastenfallen und somit auch der Einsatz von Schlingen zulässig sein.*

Die einstweilige Verfügung des § 73 StmkJagdG wird im Zusammenhang mit einer Schonzeitaufhebung oder einem Abschüßauftrag betreffend Bär als Mandat (s 1.2.3.) zu verstehen sein, da nur eine objektive Gefahr vorliegen wird. In dieser Hinsicht ist auch die "Einstweilige Verfügung" der BH Bruck a.d. Mur vom 21. 7. 1994 zu verstehen, mit der die Narkotisierung bzw. der Abschuß eines Bären verfügt wurde. Der Begriff "Weidgerechtigkeit" ist im StmkJagdG, wie auch in den meisten anderen JagdG, wo dieser Begriff verwendet wird, nicht definiert (Ausnahme: SbgJagdG, § 70 Abs 1). Es ist darunter eine Jagdausübung nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Satzung der Jägerschaft zu verstehen (HEMMELMAYR 1992, S. 10). Die weidgerechte (weidmännische) Jagdauffassung entspricht dem jeweiligen Stand der jagdkundlichen Erkenntnisse und der herrschenden Moralauffassung (ANDERLUH/HAVRANEK 1992, S. 5).

Die Anhörung des Naturschutzbeirats ist beim Bär formal nicht erforderlich, da er gegenwärtig nicht im NaturschutzG enthalten ist (von 1976 bis 1987 zählte er zu den geschützten Tieren; vgl LGBL 60/1976 u LGBL 52/1987).

Sowohl bei der Schonzeitaufhebung wie auch beim Abschüßauftrag wären Anhörungsrechte von Naturschutzorganen in Bezug auf Großraubwild zweckmäßig. Die allgemeine Bestimmung des Vorrangs der Land- und Forstwirtschaft sollte durch die Verpflichtung zur Bedachtnahme auf den Naturschutz ergänzt werden.

## Kärnten

Die Jagd ist sachgemäß und weidgerecht auszuüben. Es ist verboten, den Bestand einer Wildart durch nicht sachgemäße Jagdausübung zu gefährden (§ 3 Abs 1). Ein geordneter Jagdbetrieb ist gegeben, wenn durch die Jagdausübung einschließlich der Hege ein dem Jagdgebiet entsprechender Wildstand, unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und ein den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepaßter, artenreicher und gesunder Wildstand erzielt und erhalten wird. Die Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes umfassen auch die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes (§ 3 Abs 2).

Die Hege umfaßt die Pflicht, das Wild zu betreuen, ihm die Lebensgrundlage zu sichern, seine Entwicklung zu fördern und Störungen entgegenzuwirken (§ 3 (3)). Der Jagdschutz umfaßt nicht nur die Einhaltung der Jagdgesetze sondern auch der zum Schutz der Tiere und Pflanzen geltenden Bestimmungen (§ 43 Abs 2).

Die Schonzeiten sind mittels VO der LReg festzulegen, wobei auf einen geordneten Jagdbetrieb und die Erhaltung bedrohter Wildarten Bedacht zu nehmen ist (§ 51 (2)). Die Schonzeit kann von der LReg für bestimmte Wildarten für alle oder einzelne Jagdgebiete aufgehoben werden, wenn dies im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes mit Rücksicht auf die örtlichen und klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Solche VO dürfen nur für die Dauer von 2 Jahren erlassen werden (§ 51 (4)).

Wenn es im Interesse der Land- und Forstwirtschaft geboten ist, kann die für eine bestimmte Wildart geltende Schonzeit für einzelne oder alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes außer Wirksamkeit gesetzt werden (§ 51 Abs 5). Bei der Erlassung von diesbezüglichen VO ist auf einen ausgeglichenen Naturhaushalt Bedacht zu nehmen (§ 51 Abs 7).

Die LReg kann für Zwecke der Wissenschaft oder der Verpflanzung von Wild in ein anderes Jagdgebiet fallweise Ausnahmen von den Schonvorschriften gestatten, wenn dies im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes oder im öffentlichen Interesse liegt (§ 52 Abs 1).

Einzelstücke einer Wildart können in Abweichung von den Schonvorschriften für einzelne oder alle Jagdgebiete mit Bescheid zum Abschuß oder Fang freigegeben werden. Es muß dies im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes, der Land- und Forstwirtschaft, zur Erhaltung einer bedrohten Wildart oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen (§ 52 Abs 2).

Wild, das infolge einer Verletzung großen Qualen ausgesetzt, krank oder seuchenverdächtig ist, ist auch während der Schonzeit zu erlegen. Es besteht eine sofortige Anzeigepflicht an die BvwB, die auch die Vorlage des erlegten Wildes verlangen kann (§ 52 Abs 4).

Ganzjährig geschonte Tiere oder Bestandteile derselben dürfen nicht in Verkehr gebracht werden (§ 54 Abs 1).

An jagdlichen Verboten gem. § 68 Abs 1 sind zu erwähnen:

- in Jagdgebieten Fanggeräte zu verwenden, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten (Z 4). Kasten- und Wippfallen sind geeignete Fanggeräte für den unversehrten Fang, während Prügel-, Scheren- oder Conibearfallen sofort tötende Fanggeräte darstellen (§ 68 Abs 5 iVm § 18 Abs 1 f VO);
- Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzustellen. Überdies ist bereits die Herstellung, der Erwerb oder Verkauf gem. § 98 Abs 1 Z 2 strafbar (Z 5);
- Wild zu vergiften (Z 7);
- Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln (Z 8);
- Verwendung künstlicher Lichtquellen (Z 9);
- Funksprechgeräte zur leichteren Erlegung von Wild zu verwenden (Z 10);
- in den Setzzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen, mit Ausnahme seuchenkranker oder -verdächtiger Tiere (Z 17).

Die BvwB hat in begründeten Fällen Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zuzulassen (§ 68 Abs 2).

Die Jagd in Naturschutzgebieten und Nationalparks kann durch VO der LReg unter Bedachtnahme auf die Grundsätze im NaturschutzG sowie in den NationalparkG gesondert geregelt werden (§ 68 Abs 4).

Zur Vornahme von Abschüssen, die aus außerordentlichen Gründen, wie Häufung von Wildschäden, Seuchen und dgl. notwendig sind, kann vom Jagdausübungsberechtigten und, wenn der Abschuß durch die Behörde angeordnet wird, von dieser eine Sperre von Teilen des Jagdgebietes verfügt werden. Die Sperre ist örtlich und zeitlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränken, wenn besondere Umstände, insbesondere Sicherheitsgründe, vorliegen.

Eine ziffernmäßig zu begrenzende und zu befristende Verminderung des Wildstandes ist von der BvwB dem Jagdausübungsberechtigten aufzutragen, wenn dies im Interesse der Land- und Forstwirtschaft notwendig ist. Die BvwB hat von Amts wegen einzuschreiten oder auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, der Landwirtschaftskammer, des Leiters der Forstaufsicht beim Amt der Kärntner LReg, der Kärntner Jägerschaft oder der Gemeinde. Diese Verminderung darf auch während der Schonzeit durchgeführt werden (§ 72 Abs 1).

Wird dem Abschlußauftrag vom Jagdausübungsberechtigten nicht nachgekommen, ist die Durchführung des Abschusses durch die BvwB auf Kosten des verpflichteten Jagdausübungsberechtigten zu veranlassen (§ 72 Abs 4).

*Bezüglich der Fangregelungen ist festzustellen, daß eine Normierung der Einbeziehung des Tier- und Naturschutzes derzeit nicht besteht. Die Verwendung von Schlingen ist nach den derzeitigen Bestimmungen nicht möglich, da auch für eine Ausnahmewilligung der BvwB keine gesetzliche Grundlage besteht.*

*Durch die Umschreibung der Interessen zur Schonzeitaufhebung wird dargestellt, daß auf bedrohte Tierarten Rücksicht zu nehmen ist. Hinsichtlich des Abschlußauftrages sollte ebenfalls in dieser Form Rücksicht genommen werden.*

*Das KtnJG enthält in den Grundsätzen eines geordneten Jagdbetriebes in überdurchschnittlichem Maß die Rücksichtnahme auf den Naturschutz.*

*Da bei der Erlassung der SchonzeitVO bedrohte Tierarten eine Sonderstellung einnehmen, bedeutet dies eine herausragende Berücksichtigung bei der Schonzeitaufhebung bzw. einem Abschlußauftrag.*

## Salzburg

Im Einzelfall kann auf Antrag des Jagdhabers und im Einvernehmen mit der Salzburger Jägerschaft die LReg Ausnahmen von den Schonvorschriften bewilligen, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind und den Grundsätzen des § 3 (siehe 1.1.1.B.) nicht widersprochen wird. Ausnahmen sind zeitlich und zahlenmäßig

zu beschänken (§ 56 Abs 2). Als Voraussetzungen für eine mögliche Ausnahmegenehmigung nach § 56 Abs 2 gelten:

- Zwecke des Unterrichts oder der Wissenschaft (lit a);
- Die Umsiedlung von Wild in ein anderes Jagdgebiet (lit b);
- Gründe des Jagdbetriebs (lit c);
- Interesse der Landwirtschaft, bei erheblicher wirtschaftlicher Schädigung (lit d);
- Gründe des Naturschutzes (lit e);
- sonstige öffentliche Interessen (lit f).

Wild, das schwer verletzt, krank oder seuchenverdächtig ist, ist auch während der Schonzeit zu erlegen. Es besteht eine sofortige Meldepflicht an den Hegemeister und bei Seuchenverdacht auch an die BvwB (§ 56 Abs 1).

Die Jagdbehörde kann befristete Ausnahmen vom Ruhen der Jagd (§ 10 Abs 4) bewilligen, wenn öffentliche Interessen, Interessen des Grundbesitzers oder besondere jagdliche Gründe dies erfordern (§ 10 Abs 5).

Besitzer von Häusern, Gehöften und den dazugehörigen Hausgärten (Jagdruhensgebiete) dürfen Beutegreifer vertreiben und auch töten, sofern dies zum Schutz der Haustiere oder der Verhinderung von Schäden an Sachen notwendig ist und diese nicht ganzjährig geschont sind. Der Gebrauch von Schußwaffen ist verboten (§ 89).

Es bestehen u.a. die Verbote der Verwendung künstlicher Lichtquellen, der Nachtjagd (mit Ausnahme des angeführten Kleinraubwildes und des Schwarzwildes) und der Verwendung von Narkosegewehren (§ 70 Abs 3). Bei Notwendigkeit sind für Einzelfälle Ausnahmen zu bewilligen (§ 70 Abs 4).

Die Verwendung von Fallen, die Wildtiere töten sollen, ist grundsätzlich verboten (§ 72 Abs 3). Die LReg kann Ausnahmen zulassen, wenn:

- Leben und Gesundheit von Menschen durch Wildtiere bedroht sind und anders die Bedrohung nicht hintangehalten werden kann (lit a);
- vergleichbar bedeutende öffentliche Interessen nicht anders gewahrt werden können (lit b). Die Verwendung von Kastenfallen bedarf keines vorherigen Schulungskurses (§ 1 Abs 2 Fallen VO).

Im Verfahren nach lit a sind Gutachten der Landessanitäts- und der Landesveterinärdirektion einzuholen. Im Verfahren nach lit b soll durch Gutachten eines wildökologischen Sachverständigen und des zuständigen Naturschutzbeauftragten geklärt werden, ob und in welchem Ausmaß die Grundsätze des Schutzes der Natur und der Erhaltung der vielfältigen, freilebenden Tierwelt (§ 3 lit d f) beeinträchtigt werden (§ 72 Abs 3).

Für einzelne besonders schadenverursachende Wildtiere kann die BvwB auch den unverzüglichen Abschuß dieser Stücke in der Schonzeit anordnen. Antragsberech-

tigt sind der Grundbesitzer und der Jagdinhaber oder das Einschreiten erfolgt von Amtswegen. Der Bezirksjägermeister ist zu hören (§ 90 Abs 1). Bei Nichtdurchführung des Abschusses begeht der Jagdinhaber eine Verwaltungsübertretung gemäß § 158 (Geldstrafe bis öS 100.000,-- oder primäre Freiheitsstrafe von 4 Wochen).

Auf Antrag des Jagdhabers sind Notfallsperren von Jagdgebietssteilen in zeitlich oder örtlich unbedingt erforderlichem Ausmaß zu bewilligen (§ 106 Abs 1).

Voraussetzungen hiefür sind (§ 106 Abs 1 lit b):

- außerordentliche Gründe (Häufung von Wildschadensfällen, Seuchen und dgl), die die Vornahme von Abschüssen notwendig machen;
- bewilligte oder angeordnete Abschüsse der Jagdbehörde.

In beiden Fällen müssen besonderen Umstände, wie z.B. die Sicherheit von Personen und Sachen dies erfordern. Vor der Bewilligung darf eine Sperre nur vom Jagdinhaber verfügt werden, wenn bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen und Gefahr im Verzug die Bewilligung nicht rechtzeitig erlangt werden könnte. Es besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht. Nach Wegfall des Grundes oder Aufhebung durch die Jagdbehörde, spätestens jedenfalls eine Woche nach Verfügung der Sperre, ist sie zu beseitigen. Das Gebiet darf nicht mehr als 10 ha zusammenhängender Grundfläche erfassen und sich nicht auf Grundflächen beziehen, die bereits einmal innerhalb des Jagdjahres gesperrt waren.

*Ein Abschußauftrag wird nur zu erteilen sein, wenn das Schadensausmaß einen erheblichen Umfang angenommen hat. Dies ergibt sich dadurch, daß dieser besondere Schaden hinsichtlich Wald nur gegeben ist, wenn von Waldgefährdung gesprochen werden kann. Eine Anhörung von Naturschutzorganen wäre iVm mit den Grundsätzen der Jagdausübung gem. § 3 zu normieren.*

*Obwohl bezüglich Bären die Schonzeitauhebung eher zur Anwendung kommen dürfte, sollte im § 90 "Abschuß" auf "Verminderung" erweitert werden.*

## Tirol

Die Jagd darf nur in weidgerechter Weise ausgeübt werden. Das Recht und die Pflicht zur Hege des Wildes ist unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur, denen im Widerstreit der Vorrang zukommt, durchzuführen (§ 11 Abs 1).

Bei der Festsetzung der Jagdzeiten durch VO der LReg ist auf die biologischen Gegebenheiten des Wildes, Erfordernisse des Jagdwesens, Interessen der Landeskultur und den Tierschutz Bedacht zu nehmen (§ 36 Abs 1).

Krankes Wild darf auch in der Schonzeit erlegt werden (§ 39 Abs 1).

Wenn sich bei Auftreten von Wildschäden die Verminderung des Wildstandes im Interesse der Landeskultur als notwendig erweist, hat die BvwB einen Abschußauf-

trag zu erlassen. Der Abschuß ist zeitlich und ziffernmäßig und allenfalls auch örtlich zu begrenzen und kann auch während der Schonzeit dem Jagdausübungsberechtigten vorgeschrieben werden. Das Verfahren zur Erteilung des Abschüßauftrages kann auf Antrag des Grundeigentümers oder der Bezirkslandwirtschaftskammer und von Amtswegen eingeleitet werden (§ 52 Abs 1). Führt der Jagdausübungsberechtigte den Abschüßauftrag nicht durch, macht er sich gem. § 70 strafbar (Geldstrafe bis öS 50.000,-).

An Jagdausübungsverboten bestehen u.a. (§ 40 Abs 1):

- Verwendung künstlicher Lichtquellen (Z 6);
- Aufstellung von Schlingen und Fanggeräten tierquälerischer Art (Z 7);
- Verwendung von Trittfallen (Z 8).

Die BvwB kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen vom Verbot der Z 6 und der Verwendung von Narkosegewehren für Zwecke der Wildforschung oder des Aussetzens bewilligen (§ 40 Abs 2 lit b). Dem Bezirksjagdbeirat ist im Verfahren zur Erlassung einer Ausnahmebewilligung ein Anhörungs- und der Bezirkslandwirtschaftskammer ein Berufungsrecht eingeräumt (§ 40 Abs 3 f).

*Unter Fanggeräten tierquälerischer Art sind solche zu verstehen, die das Wild nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten (ABART/LANG/OBHOLZER 1994, S 136). Es besteht, wie auch in Kärnten, keine Möglichkeit der Verwendung von Schlingen.*

*Zu der Normierung des Abschüßauftrages ist auf die Erläuterungen zum OÖJagdG in diesem Kapitel zu verweisen.*

*Eine ergänzende Regelung zur Schonzeitaufhebung wäre zweckmäßig, um die Verminderung von Bären durch Fang zu ermöglichen.*

## Vorarlberg

Bei Änderung des Verzeichnisses der Wildarten mittels VO der LReg ist auf öffentliche Interessen, sowie auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Hege und Bejagung der betreffenden Tierart Bedacht zu nehmen (§ 4 Abs 3).

Die LReg hat durch VO Schonzeiten für das Wild festzusetzen, um einen den Zielen der Jagdausübung (§ 3, siehe 1.1.1.B.) entsprechenden Wildbestand zu erreichen und zu erhalten. Auf die Interessen des Tierschutzes ist hiebei Bedacht zu nehmen. Wenn die jagdlichen Verhältnisse dies erfordern, sind die Schonzeiten auf Teile des Landes zu beschränken oder gebietsweise unterschiedliche Schonzeiten festzusetzen (§ 36 Abs 1 lit a).

Den Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration, die strengere, ausreichend bestimmte Vorschriften enthalten, ist zu entsprechen (§ 36 Abs 1 lit b).

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse hat die BvwB für den Verwaltungsbezirk oder Teile desselben von der VO nach Abs 1 abweichende Schonzeiten festzusetzen (§ 36 Abs 2).

Die BvwB kann den Abschuß von ganzjährig geschontem Wild zulassen, wenn dies im Interesse der Hege gelegen ist. Die Bewilligung hat die Anzahl sowie die Auswahlkriterien der zu erlegenden Tiere festzulegen und die zum Abschuß ermächtigten Personen zu bezeichnen. Antragsberechtigt ist der Jagdnutzungsberechtigte (§ 40 Abs 1).

Krankes Wild, das nicht ganzjährig geschont ist, darf auch in der Schonzeit erlegt werden. Es besteht eine Melde- und Vorlagepflicht an die BvwB (§ 40 Abs 2).

Die BvwB hat einen Abschlußauftrag zu erteilen, wenn durch einen überhöhten Wildbestand in einem bestimmten Gebiet untragbare Schäden drohen (§ 41 Abs 3). Erfüllt der Jagdnutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, macht er sich gemäß § 68 strafbar (Geldstrafe bis öS 100.000,-).

Die Jagd hat gemäß § 27 Abs 1 so zu erfolgen, daß

- Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden (lit a);
- fremdes Eigentum und sonstige fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden (lit b);
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden (lit c);
- das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei nicht verletzt wird (lit d)

Die LReg hat Jagdgebote und -verbote zu erlassen. In dieser VO sind insbesondere die erlaubten Jagdgeräte zu regeln (§ 27 Abs 1). Den ins Landesrecht umzusetzenden Rechtsakten der europäischen Integration ist jedenfalls zu entsprechen (§ 27 Abs 2).

Demgemäß bestehen nach § 20 JagdVO u.a. folgende Verbote:

- Geräte zum Selbstfang, die nicht die sofortige Tötung oder das unversehrte Fangen eines Tieres sicherstellen, zu benützen. Jedenfalls verboten sind Schlingen (lit b);
- künstliche Lichtquellen, Gifte oder Betäubungs- und Lähmungsmittel zu verwenden (lit e).

Die BvwB hat Ausnahmen von diesen Verboten zu bewilligen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies erfordern und die Grundsätze des § 27 Abs 1 nicht verletzt werden (§ 27 Abs 3).

Da der Bär nicht als Wild gilt, ist zu erläutern, worauf sich eine Änderung des derzeitigen Verzeichnisses des § 4 Abs 1 stützen kann. Die Eingliederung des Bären kann durch VO der LReg erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse dafür gegeben ist. Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Hege und Bejagung haben Berücksichtigung zu finden. Diese öffentlichen Interessen sind teilweise direkt aus dem § 3 erschließbar, wie der Naturschutz sowie die Jagd-, Land- und Forstwirtschaft. Unzweifelhaft ist als solches auch die öffentliche Sicherheit zu qualifizieren, die ua den Schutz von Leben, Gesundheit von Menschen und Eigentum bedeutet (§§ 19 ff SPG, siehe 1.2.2.). Innerhalb dieses Interessenspektrums hat eine Abwägung stattzufinden, um keine Gesetzwidrigkeit der VO zu provozieren. Demnach dürfte eine Wahrscheinlichkeit bestehen, daß der Bär wieder ins JagdG aufgenommen werden könnte, weil der öffentlichen Sicherheit vorrangige Bedeutung zukommt.

Eine Verwendung von Schlingen kann bei tierschutzgemäßer Ausführung von der BvwB genehmigt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist zwingend.

Wann besondere Verhältnisse für die Abänderung von den nach § 36 Abs 1 festgelegten Schonzeiten vorliegen, ist aus den Grundsätzen und Geboten für die Jagdausübung (§ 3 und § 27) nur schwer zu erschließen und würde daher eine Definition erfordern.

Im § 41 Abs 3 sollte "Abschuß" auf "Verminderung" erweitert werden, und im Verfahren müßte der Naturschutz Berücksichtigung finden (in Hinblick auf § 3).

Vorarlberg läßt als einziges Bundesland den Abschuß von ganzjährig geschonten Tieren nicht aus Gründen einer Krankheit zu.

## Burgenland

Die Jagd hat nach den Grundsätzen des § 4 zu erfolgen:

- Die Jagd ist weidgerecht unter Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes auszuüben.
- Es besteht das Verbot, den Bestand einer Wildart zu gefährden, auch wenn diese zum Raubwild gerechnet wird (§ 93 Abs 1).
- Die Hege ist, unter Bedachtnahme auf einen ausgeglichenen Naturhaushalt und die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, auf die Erzielung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes, auszurichten.
- Den berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist im Zweifelsfall der Vorrang gegenüber den jagdlichen Interessen einzuräumen.

Für Zwecke der Wissenschaft, der Verpflanzung von Wild in ein anderes Jagdgebiet oder des Naturschutzes können von der LReg mittels Bescheid Ausnahmen von den Schonvorschriften gestattet werden (§ 82 Abs 4). Ohne eine solche Ausnahmebe-

willigung darf ganzjährig geschontes Wild nicht gehalten, solche Tiere oder deren Teile nicht in Verkehr gebracht, versendet oder erworben werden (§ 85 Abs 1 f).

Wild, das infolge einer Verletzung großen Qualen ausgesetzt ist, oder das seuchenkrank oder -verdächtig ist, ist auch während der Schonzeit abzuschließen, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestandes oder der Behebung von Qualen unerlässlich ist. Die Erlegung ist unverzüglich der BvwB anzuseigen, wobei bei verletztem Wild ein Gutachten eines Tierarztes anzuschließen ist (§ 82 Abs 6).

Zur "Artverbesserung" des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft hat die LReg die für eine bestimmte Wildart festgesetzte Schonzeit außer Wirksamkeit zu setzen. Dies hat auf eine angemessene Dauer für einzelne oder alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes zu erfolgen (§ 84 Abs 2).

Narkosemittel dürfen im Interesse der Jagdwirtschaft oder der Wissenschaft, insbesondere auch zur Bekämpfung von Wildkrankheiten, nur für einzelne Wildstücke verwendet werden (§ 97 Abs 1 JagdVO). Es ist eine Meldung eine Woche vor dem Einsatz von Narkosemitteln an die BvwB erforderlich (§ 97 Abs 3 JagdVO).

Zum Fangen von Haarraubwild dürfen grundsätzlich nur Lebendfangfallen verwendet werden (§ 99 Abs 2). In der Zeit von November bis Februar darf von der BvwB für einen örtlich begrenzten Bereich die Verwendung sofort tödender Fallen bewilligt werden. Öffentliche Interessen, insbesondere die Bekämpfung von Tierseuchen, müssen dabei andere öffentliche Interessen, insbesondere des Tier- und Arten- schutzes, überwiegen (§ 99 Abs 3).

Gemäß § 101 Abs 1 ist u.a. verboten:

- mit Nachtsichtgeräten oder Betäubungs- und Lähmungsmitteln zu jagen (Z 6);
- künstliche Lichtquellen zu verwenden (Z 7).

Im Interesse der durch eine Wildart geschädigten Land- und Forstwirtschaft kann die BvwB die Verminderung dieser Wildart anordnen. Der Abschuß ist ziffernmäßig und befristet festzusetzen, und kann auf Antrag des Jagdausbüngsberechtigten, des Jagdausschusses, der burgenländischen Landwirtschaftskammer oder von Amts wegen verfügt werden (§ 108 Abs 1). Die BvwB kann die Verminderung auf Kosten des Jagdausbüngsberechtigten durchführen lassen, sofern der Jagdausbüngsberechtigte der Anordnung nicht nachkommt (§ 108 Abs 2).

Auf Jagdruhensgebieten darf das Wild nur mit Zustimmung des Grundeigentümers erlegt werden (§ 21).

*Da die Ausnahmen von der alleinigen Verwendung von Kastenfallen nur unter Berücksichtigung von Tier- und Artenschutz genehmigt werden dürfen, besteht zum Schutz des Bären kein zusätzlicher Regelungsbedarf.*

Die Regelungen der Schonzeitaufhebung sind hinsichtlich der Tatbestände ähnlich den Bestimmungen von NÖ, Sbg oder Ktn. Es besteht zu diesen aber der Unterschied, daß bezüglich Wissenschaft, Naturschutz oder der Umsiedlung von Wild nur mit Bescheid, d.h. nur für ein Jagdgebiet, die Ausnahme von der Vorschrift verfügt werden kann.

Bezüglich des Bären, als eine großräumige Habitate beanspruchende Wildart, ist dies unzweckmäßig, weshalb eine Verordnungs-Ermächtigung zweckmäßiger wäre. Bei der Erteilung eines Abschusauftrages wäre eine Anhörung von Naturschutzorganen wünschenswert (insbesondere in Hinblick auf § 93 Abs 1: Verbot der Gefährdung einer Wildart).

## E. Aneignung und behördliche Kontrollen

Aus den §§ 295 und 382 ABGB ergibt sich, daß jagdbare Tiere ansprüchige Sachen sind. Ob sich diese Ansprüchlichkeit bereits aus dem ABGB oder erst aus den JagdG ergibt, ist strittig. Zum Eigentumserwerb bedarf es noch einer eigenen Aneignungs-handlung durch den Jagdberechtigten. Er ist potentieller Eigentümer des sich in seinem Jagdgebiet aufhaltenden Wildes und besitzt ein Anwartschaftsrecht auf den Eigentumserwerb.

Dieses Recht erstreckt sich auch auf das im Nachbarrevier verwundete, im eigenen Gebiet gefallene Wild. Diesbezüglich können aber anderweitige Vereinbarungen getroffen werden (Wildfolgevertrag). Es handelt sich um ein ausschließliches Aneignungsrecht des Jagdberechtigten (BINDER 1992, S. 24 ff).

Bei der Erlegung bestehen Ausnahmen von der Ausschließlichkeit bezüglich Jagdruhensgebieten und der dortigen Bejagung von Kleinraubwild. Auch bei ganzjährig geschonten Wildarten steht Fallwild oder verendetes Wild dem Jagdausübungsberchtigten zu (ABART/LANG/OBHOLZER 1994, S. 20).

Hinweis: Der verfassungsrechtliche Schutz des Eigentums gilt in Österreich auch für das Jagtrecht. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist deshalb auf dem Gebiet des Jagdwesens - also betreffend Hege und Aneignung des Wildes - beschränkt auf die Erlassung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (d.h. hinsichtlich erforderlicher Ausübungsschranken bzw. "Machtgrenzen"; Stichwort: Sozialbindung des Eigentums). Allfällige begründete Einschränkungen des Eigentumsrechts (Verfügungsrechts) sind demnach nur verfassungskonform, wenn sie die Grenzen ihrer sachlichen Notwendigkeit nicht überschreiten (vgl. z.B. VÖLK 1996, besonders Teil I, S. 48 und Teil II, S. 32).

**Tabelle 8:** Jagdgesetzliche Regelungen betreffend Aneignung und Möglichkeiten behördlicher Kontrolle

Land	Aneignung und behördliche Kontrolle gemäß Jagdgesetz
NÖ (§ 84)	Eintragung in die Abschußliste; keine Vorlagepflicht
OÖ (§ 51)	Eintragung in die Abschußliste; keine Vorlagepflicht
Stmk (§ 56)	<u>keine</u> Eintragung in die Abschußliste, weil der Bär nicht der Abschußplanung unterliegt
Ktn (§ 59)	Eintragung in die Abschußliste; keine Vorlagepflicht
Sbg (§ 63)	Eintragung in die Abschußliste; Vorlagepflicht von in der Schonzeit erlegten, kranken oder seuchenverdächtigen Tieren an den Hegemeister auf dessen Verlangen; <i>(Hinweis: Regelungen in der Tierartenschutzverordnung gemäß Naturschutzgesetz beachten)</i>
Tir (§ 37)	Eintragung in die Abschußliste; Vorlagepflicht bei in der Schonzeit erlegtem, krankem Wild an die Bezirksverwaltungsbehörde
Vlbg (§ 42)	Eintragung in die Abschußliste; keine Vorlagepflicht <i>(Hinweis: Bären bzw. deren Teile dürfen nach dem Naturschutzgesetz nicht verwahrt, befördert, veräußert oder erworben werden)</i>
Bgld (§ 85 Abs. 3, § 91)	Eintragung in die Abschußliste; Anzeigepflicht bei ganzjährig geschonten, tot oder verletzt aufgefundenen Tieren

### Niederösterreich

Das Jagdrecht umfaßt auch die ausschließliche Befugnis, sich die jagdbaren Tiere (einschließlich verendetem Wild) anzueigen (§ 1 Abs 1). Wenn lebendes oder verendetes Wild in den Besitz von jagdfremden Personen gelangt, haben sie dieses unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, dem Jagdaufseher oder den Sicherheitsorganen abzuliefern (§ 97 Abs 2). Gefallenes oder erlegtes Wild (mit Ausnahme des Schalenwildes, wo eine sofortige Eintragung zu erfolgen hat) ist spätestens vor der Vorlage der Abschußliste an die BvwB vom Jagdausübungsberechtigten in diese

einzutragen. Organe der BvwB dürfen in die Abschußliste jederzeit Einsicht nehmen (§ 84 iVm § 26a JagdVO mit Anlage).

*Wenn es zur Überprüfung der Abschußverfügungen mittels Abschußplan (für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes und für Auer-, Birk- und Trappwild) erforderlich ist, hat die BvwB den Nachweis auf geeignete Weise (auch Vorlage des Wildes; GÜRTLER/DÖLTL 1994, S. 188) zu verordnen (§ 81 Abs 10). Diese Bestimmung wird analog auf die Schonzeitaufhebung gem. § 74 Abs 5 f bzw. auf Abschußaufträge gem. § 100 anzuwenden sein, wobei hier an der Notwendigkeit der Wildvorlage nicht zu zweifeln bzw. diese vielmehr erforderlich ist, um den Zweck der Verfügung zu erreichen.*

*Auch in jenen Bundesländern, wo nirgends von einer Vorlage von Wild an die Behörde gesprochen wird, wäre es zulässig und zweckmäßig, eine solche Vorlagepflicht in etwaigen Abschußbescheiden anzuordnen.*

*Auch im Bescheid der BH Lilienfeld vom 6.9.1994 wurde vorgeschrieben, daß die Trophäe des Bären (Haupt und Decke) vorzulegen ist (s 1.1.1.D.).*

#### Oberösterreich

Das Jagdrecht besteht auch im ausschließlichen Aneignungsrecht des erlegten, gefangenem oder verendeten Wildes (§ 1 Abs 3 lit b f).

Die Wildfolge (Verfolgung von durch die Jagd verletzten Wildes) ist ohne Vereinbarung in Jagdruhensgebieten gem. § 4 zulässig. Das Wild gehört dem Jagdausübungsberechtigten (§ 57 Abs 4).

Befindet sich lebendes oder verendetes Wild im Gewahrsam von nicht zur Jagdausübung berechtigten Personen, haben diese eine sofortige Anzeige an den Jagdausübungsberechtigten zu erstatten (§ 56 Abs 2).

Jedes gefallene oder erlegte Wild ist in die Abschußliste einzutragen (§ 51 iVm § 8 SchonzeitenVO mit Anlage).

#### Steiermark

Das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten besteht bei erlegtem, gefangenem sowie verendetem Wild (§ 1).

Es gibt keine Verpflichtung der Eintragung von Wild, welches nicht der Abschußplanung unterliegt, in die Abschußliste (§ 56).

*In der einstweiligen Verfügung der BH Bruck a.d. Mur vom 21. 7. 1994 wurden der WWF und die Steirische Landesjägerschaft zur Berichterstattung angehalten (siehe 1.1.1.D.).*

## Kärnten

Der Jagdausübende hat das Recht, sich gefangenes, erlegtes oder gefallenes Wild anzueignen (§ 1 Abs 1).

Definitiv genannt ist auch das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten auf Jagdruhensgebieten gem. § 15 Abs 1 f (Häuser, Gehöfte samt vollständig durch Umfriedung abgeschlossenen Hausgärten) bezüglich des dort gefangenen oder verendeten Wildes (§ 15 Abs 5).

Lebendes oder verendetes Wild ist von Nichtberechtigten dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich abzuliefern (§ 69 Abs 2).

Wild (auch Fallwild), das nicht der Abschlußplanung unterliegt, ist bis zum Ende des Jagdjahres in die Abschußliste einzutragen (§ 59 iVm § 13 DurchführungsVO mit Anlage).

## Salzburg

Neben dem allgemeinen Aneignungsrecht gemäß § 2 ist das Aneignungsrecht des Jagdinhabers auch auf Jagdruhensgebieten gesondert genannt (§ 10 Abs 4).

Dem Hegemeister ist auf sein Verlangen Wild, welches in der Schonzeit auf Grund einer Verletzung, Krankheit oder Seuchenverdacht erlegt wurde, vorzulegen. Er kann auch eine tierärztliche Bestätigung über die Verletzung oder Krankheit verlangen (§ 56 Abs 1).

Der Jagdinhaber hat jedes gefangene, erlegte oder verendete aufgefundene Wild aller Art unverzüglich in einer Abschußliste zu verzeichnen. Organe der BvwB und der Leiter der Hegegemeinschaft können jederzeit Einsicht nehmen (§ 63 Abs 2). Meldungen über den Abschuß oder Fund, sowie die Vorlagepflicht sind nur für Schalenwild geregelt (§ 64).

*Das Auffinden von verendeten Bären ist unverzüglich der BvwB anzugeben (§ 4 Abs 2 TierartenSchVO, s 1.1.4).*

### Tirol

Das Jagdrecht besteht u.a. in der ausschließlichen Befugnis, sich das erlegte Wild oder gefallene Wild anzueignen (§ 1 Abs 1 lit b).

Nicht zur Jagdausübung berechtigte Personen haben lebendes oder verendetes Wild beim Jagdausübungsberechtigten abzuliefern (§ 42 Abs 1).

Als Nachweis über Abschuß oder Fund von Wild dient die Abschußliste (§ 37 Abs 13 iVm § 3 Abs 8, 2. DurchführungsVOmit Anlage). Ob die Eintragung von nicht der Abschußplanung unterliegendem Wild sofort nach Fund oder Erlegung erfolgen muß, oder erst vor Vorlage an die BvwB, ist nicht geregelt.

Bei in der Schonzeit erlegtem, krankem Wild besteht eine Melde- und Vorlagepflicht an die BvwB (§ 39 Abs 1).

Die Anordnung der unverzüglichen Vorlage von Wild an die BvwB kann ansonsten nur Schalenwild betreffen, sofern dies bei größeren Wildschäden zur Überwachung des Abschusses von der BvwB als notwendig erachtet wird. (§ 38 Abs 3).

### Vorarlberg

Das Jagdrecht umfaßt auch die Aneignung des Wildes (§ 2 Abs 1).

Gelangt lebendes oder verendetes Wild in den Gewahrsam nicht berechtigter Personen, so haben diese das Wild unverzüglich dem Jagdnutzungsberechtigten zu übergeben (§ 32 Abs 2).

Das Aneignungsrecht kommt dem Jagdinhaber auch auf Jagdruhensgebieten zu (§ 28 Abs 2).

Der Jagdnutzungsberechtigte hat jedes erlegte, gefangene oder gefallene Wild in der Abschußliste einzutragen. Die BvwB sowie der Obmann der Hegegemeinschaft können jederzeit Einsicht nehmen. Die Vorlagepflicht besteht nur für Schalenwild (§ 42 Abs 1 f).

*Bären bzw. deren Teile dürfen nach dem NSchG nicht verwahrt, befördert, veräußert oder erworben werden (§ 6 Abs 3 NSchVO, s 1.1.4.)*

### Burgenland

Es besteht das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten am gefangenem, erlegten oder verendeten Wild (§1 Abs 1).

In Jagdruhensgebieten besteht das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten gegenüber dort gefangenem, gefallenem oder verendetem Wild (§ 21 Abs 5).

Ganzjährig geschonte, tot oder verletzt aufgefundene Tiere darf der Jagdausübungsberechtigte behalten. Es besteht die Anzeigepflicht an die BvwB innerhalb einer Woche (§ 85 Abs 3).

Lebendes oder verendetes Wild ist von jagdfremden Personen dem Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung zu stellen (§ 107 Abs 2).

Der Jagdausübungsberechtigte hat erlegtes, verendetes oder gefallenes Wild jeder Art unverzüglich in die Abschüßliste einzutragen. Organe der BvwB, der Bezirksjägermeister und der Hegeringleiter können jederzeit Einsicht nehmen (§ 91).

*Bezüglich der behördlichen Wahrnehmung und der daraus resultierenden Handlungsmöglichkeiten besteht in allen Ländern ein Regelungsdefizit. Eine behördliche Kontrollmöglichkeit ist nur bei der Erlegung oder dem Fang von Bären infolge einer Schonzeitauflösung oder eines Abschüßauftrages gegeben, sofern eine Vorlage angeordnet wird (siehe Erläuterungen zu NÖ). Es wäre aber überdies eine generelle Vorlagepflicht im Gesetz zweckmäßig.*

*Hinsichtlich Bären-Fallwild sind die derzeitigen Regelungen unzureichend. Eine sofortige Fundmeldung, Vorlage an die Behörde sowie Eintragung in die Abschüßliste wären wünschenswert.*

## F. Schadensvorbeugung und -haftung

*Eine Schadenersatzleistung kann von jemand anderem verlangt werden, wenn der Schaden:*

- *durch dessen schuldhaftes Verhalten (§§ 1293 ABGB),*
- *durch die Schaffung einer besonderen Gefahrenquelle (Gefährdungshaftung) oder*
- *durch einen von der Rechtsordnung geduldeten Eingriff in fremde Rechtsgüter (Eingriffshaftung) verursacht wurde.*

*Bei der Haftung für Wildschäden handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung, die Elemente der Eingriffs- bzw. Gefährdungshaftung enthält (BINDER 1992, S. 115 ff).*

Tabelle 9: Jagdgesetzliche Regelungen über Haftung und Schadenersatz für Bärenschäden durch den Jagdausübungsberechtigten (privatrechtlicher Versicherungsschutz unberücksichtigt)

Land	Haftung für Bärenschäden an Grund und Boden sowie an noch nicht eingebrachten Erzeugnissen	Haftung für Schäden an Haustieren	Schadenersatz auf Jagdruhensgebieten
NÖ (§ 101)	ja	nein	nein
OÖ (§ 65)	ja	nein	ja (nicht explizit ausgenommen)
Stmk (§ 64)	nein (weil ganzjährig geschont)	nein (weil ganzjährig geschont)	nein
Ktn (§ 74)	ja (zumindest bei Gemeindejagden; gem. § 74 Abs. 3: in Eigenjagden nur bei unzureichendem Abschuß; gewisse Rechtsunsicherheit)	ja (zumindest bei Gemeindejagden; gem. § 74 Abs. 3: in Eigenjagden nur bei unzureichendem Abschuß; gewisse Rechtsunsicherheit)	nein
Sbg (§ 91)	nein (in der Umgebung von Nationalpark-Sonderschutzgebieten durch Nationalpark-Fonds)	nein (mögliche Ersatzleistung durch das Land, weil ganzjährig geschont)	nein
Tir (§ 54)	nein (weil ganzjährig geschont)	nein (weil ganzjährig geschont)	nein
Vlbg (§ 59)	nein	nein	nein
Bgld (§ 111)	ja	nein	nein

In Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland und eingeschränkt auch in Salzburg besteht die Haftung des Jagd(ausübungs)berechtigten für Schäden an Grund und Boden und den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen. Das heißt: Da die Imkerei nicht als landwirtschaftliche Kultur anzusehen ist, greifen in diesen Ländern die Regelungen der Wildschadenshaftung betreffend Bärenschäden nicht. Inwiefern in Zukunft der Schutz von Bienenhäusern, z.B. durch Elektrozäune, in Bärenhabitaten als ortsüblich anzusehen sein wird, und daher bei Unterlassung dieser Schutzmaßnahmen § 1304 ABGB zur Anwendung kommt, und sogar ein Verlust des Ersatzanspruches gegenüber einer Versicherung für Bärenschäden gegeben sein kann, ist gegenwärtig unklar.

In Kärnten besteht eine Schadenersatzpflicht des Jagdausübungsberechtigten auch bei Schäden an Haustieren, und zwar in Gemeindejagden generell sowie in Eigenjagdgebieten unter der Voraussetzung, daß ein Verschulden durch Nichterfüllung des Abschlusses vorliegt. In Salzburg besteht die Wildschadenshaftung für Schäden an Haustieren zwar grundsätzlich nicht, doch kann das Land für solche von Bären verursachte Schäden Ersatz leisten.

BINDER 1992 (S. 120) spricht sich für eine Herausnahme von ganzjährig geschonten Wildarten, wie dem Bären, aus der Wildschadenshaftung aus. Dies deshalb, weil die Schonung dieser Wildarten im öffentlichen Interesse liegt, der Jagdausübungsberechtigte keinerlei Nutzen aus diesen ziehen kann und ihm auch die Einwirkungsmöglichkeiten hinsichtlich Schadensminimierung bzw. -verhinderung fehlen. Er plädiert generell für eine stärkere Berücksichtigung der Verschuldenshaftung.

KOZIOL (1984, S. 413) wiederum findet es unverständlich, wieso Personenschäden nicht in der verschuldensunabhängigen Haftung eingeschlossen sind, weil er auch hier eine ausreichende Gefährlichkeit gegeben sieht. Eine solche Gefährlichkeit kann bei Wildschäden in der Unberechenbarkeit des Wildes bei der Nahrungsaufnahme gesehen werden (BINDER 1992, S. 116).

In allen übrigen Bundesländern richtet sich die Ersatzleistung von Schäden an Haustieren, sowie generell für alle Bundesländer der Ersatz von Personenschäden, nach den allgemeinen Schadenersatzregeln des ABGB.

Als weitere Voraussetzungen für die Verpflichtung des Schädigers zur Schadenersatzleistung müssen zum Eintritt eines Schadens noch die Verursachung, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden hinzutreten.

Die nachfolgenden Erläuterungen gelten nur für Bären, wo vom Geschädigten nachgewiesen wurde, daß es sich um ausgesetzte Bären handelt. Für Nachkommen besteht nach der derzeitigen Judikatur keine Schadenersatzpflicht (OGH 27. 5. 1982, JBL 1983, 379).

### 1.) Schaden

#### a) Personenschaden

Bei Körperverletzung sind nach § 1325 ABGB Heilungskosten, Verdentsentgang und das Schmerzensgeld und allenfalls Verunstaltungsschäden zu ersetzen. Bei einer Tötung sind die Kosten der versuchten Heilung, des Begräbnisses und allenfalls Unterhaltspflichten zu ersetzen (§ 1327 ABGB).

#### b) Schaden an Haustieren und an Bienenhäusern (wo nicht in der verschuldens-unabhängigen Haftung inkludiert)

Bei leichter Fahrlässigkeit ist der gemeine Wert der Sache zur Zeit der Beschädigung zu ersetzen (§ 1332 ABGB) und bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auch der entgangene Gewinn.

### 2.) Verursachung

Das Verhalten muß eine notwendige Voraussetzung für den Schaden und überdies adäquat sein. Das heißt, daß der Schadenseintritt nicht auf einer völlig ungeeigneten Ursache basiert oder eine ganz außergewöhnliche Verkettung von Umständen zu einer Bedingung des Schadens wurde (KOZIOL/WELSER 1995, S. 447 ff).

### 3.) Rechtswidrigkeit

Diese kann sich bei Bären, die auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung gemäß den JagdG ausgesetzt wurden, einerseits aus der Verletzung absoluter Rechte, wie aus Mißachtung von Verkehrssicherungspflichten ergeben (siehe unten).

#### a) Absolutes Recht

Die Körperverletzung oder die Tötung von Personen, die durch menschliches Verhalten herbeigeführt werden, ist grundsätzlich als rechtswidrig anzusehen (KOZIOL 1984, S. 3 ff). Zur Frage, ob bei ausgesetzten Wildtieren auch der Revierinhaber mithaftet, der in seinem Jagdgebiet eine Aussetzung zugelassen hat, vgl. Punkt 4.

#### b) Verkehrssicherungspflichten

Diese verstärken den Schutz der absoluten Rechte. Jeder, der eine Gefahrenquelle schafft oder duldet, hat dafür zu sorgen, daß niemand geschädigt wird. Dadurch wird die Unterlassung von Maßnahmen zur Schadensabwehr und auch jede Handlung verboten, die bloß eine abstrakte Gefährdung fremder Güter mit sich bringt

(KOZIOL/WELSER 1995, S. 450 f). Daß ausgesetzte Bären eine solche Gefahrenquelle darstellen können, wird nicht zu bezweifeln sein. Eine Rechtswidrigkeit liegt aber erst dann vor, wenn bei einer Interessenabwägung zwischen der Gefährlichkeit der Handlung und der dadurch bedrohten Güter letztere höher zu gewichten sind (KOZIOL 1980, S. 94 ff).

Es wird bei Personen- und Sachschäden zwischen dem öffentlichen Interesse des Naturschutzes (Aussetzen von Bären) und der Zumutbarkeit der Schadensvermeidung (Warnungen) zu vergleichen sein. In die Interessenabwägung ist auch noch das "Handeln auf eigene Gefahr" einzubeziehen. Darunter ist ein Verhalten zu verstehen, bei dem sich der Geschädigte einer ihm bekannten oder zumindest erkennbaren Gefahr, die ein anderer geschaffen hat, ausgesetzt. Wie weit dadurch Sorgfaltspflichten des Schädigers aufgehoben sind, unterliegt einer Prüfung von Fall zu Fall (KOZIOL 1984, S. 138). Das Anbringen von Warn- und Informationseinrichtungen könnte die Interessenabwägung zugunsten des Artenschutzes verbessern.

#### 4.) Verschulden

Zuletzt ist noch zu untersuchen, ob dem Jagd(ausübungs)berechtigten die Rechtswidrigkeit des Verhaltens auch vorwerfbar ist, d.h. ob er ein Verhalten gesetzt hat, das er vermeiden hätte sollen und auch vermeiden hätte können (KOZIOL/WELSER 1995, S. 455). Nachdem auf die subjektiven Fähigkeiten des Schädigers abgestellt wird und dem Jagd(ausübungs)berechtigten, der eine Aussetzung betreibt oder zuläßt, solche in höherem Maße zugemutet werden dürften, hat er für Maßnahmen der Schadensabwehr zu sorgen.

Einer analogen Anwendung von Regeln der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung wird eine Absage erteilt werden können, da der Aussetzende nicht Halter des Tieres gemäß § 1320 ABGB ist, da keine Herrschaftsausübung (Verhaltensregelung) über freigesetzte Bären vorhanden ist (KOZIOL 1984, S. 402 ff).

Die Beurteilung dieser Grundsätze hat für den Jagd(ausübungs)berechtigten zu erfolgen, in dessen Jagdgebiet die Aussetzung eines Bären erfolgt ist. Bedient er sich dabei jagdfremer Personen (z.B. WWF), so werden diese als Besorgungsgehilfen nach § 1315 ABGB anzusehen sein. Die Regelung des § 1315 ABGB, daß der Jagdausübungsberechtigte als Geschäftsherr nur dann haftet, wenn er sich einer untüchtigen Person bedient, ist vielfach durchbrochen. Insbesondere sehen neue Gesetze über Gefährdungshaftungen eine erweiterte Besorgungsgehilfenhaftung vor, welche analog angewendet werden und eine Haftung für grobes Verschulden ihrer Besorgungsgehilfen auferlegen. Die Haftung des Geschäftsherrn schließt aber eine solche des Besorgungsgehilfen nicht aus, und kommt bei Verletzung absoluter Rechte (Leben, Gesundheit, Eigentum) in Betracht (KOZIOL/WELSER 1995, S. 487 f; KOZIOL 1984, S. 3 ff).

### Niederösterreich

Jedermann ist befugt, Wild von seinen Grundstücken durch geeignete Vorkehrungen fernzuhalten und zu vertreiben (§ 99 Abs 7). Eine sonstige Verfolgung und Beunruhigung des Wildes ist jagdfremden Personen verboten (§ 97 Abs 1).

Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet den am Grund und Boden, an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an nicht eingebrachten Erzeugnissen, von jagdbaren Tieren verursachten Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht für Jagdruhensgebiete gem. § 17 (Häuser, Gehöfte, dazugehörige Hausgärten; § 101 Abs 1 lit b).

*Eine Bärenschadensabgeltung erfolgt auf freiwilliger Basis durch den WWF auf Grund einer Versicherung, deren Deckungssummen unzureichend sein könnten.*

### Oberösterreich

Der Grundbesitzer und der Jagdausübungsberechtigte (im Einvernehmen mit dem Grundbesitzer) sind befugt, das Wild durch Schutzmaßnahmen von den Kulturen abzuhalten (gemäß § 64 Abs 1).

Durch geeignete Maßnahmen (Verwendung von Schußwaffen, Abgabe von Schreckschüssen und Hetzen des Wildes mit Hunden sind verboten) ist jedermann befugt, das Wild von seinen Grundstücken zu vertreiben (§ 64 Abs 7).

Soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Jagdausübungsberechtigte allen Wildschaden zu ersetzen. Der Wildschaden umfaßt den innerhalb des Jagdgebietes von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (§ 65 Abs 1 f).

*Als Übergangslösung wurde zur Bärenschadensabgeltung ein minderdotierter Fonds geschaffen, dessen Träger die Nationalparkverwaltung des Landes, der WWF und der Landesjagdverband sind.*

### Steiermark

Jeder Grundbesitzer ist befugt, seine Grundstücke gegen das Eindringen von Wild zu verwahren (§ 62 Abs 1).

Zur Vermeidung von Wildschäden ist jedermann befugt, das Wild von seinen Grundstücken zu vertreiben. Die Verwendung freilaufender Hunde ist verboten. Schreckschüsse dürfen nur zum Schutz von Beerenobstanlagen angewandt werden (§ 62 Abs 2). Auch der Jagdberechtigte kann, sofern dadurch die Benützung des Grundstückes für den Grundbesitzer nicht beeinträchtigt wird, fremde Grundstücke durch Einzäunung oder andere Vorbeugemaßnahmen gegen Beschädigung durch Wild schützen (§ 62 Abs 3).

Es besteht die Verpflichtung des Jagdberechtigten, Wildschaden zu ersetzen - mit Ausnahme des in Jagdruhegebieten gemäß § 55 entstandenen (ständig umfriedete Grundstücke, jedoch nicht Weideviehflächen).

Der Jagdberechtigte haftet nur für Schäden, welche von Wildarten, für die gemäß § 49 Schußzeiten festgesetzt sind, verursacht werden (§ 64 Abs 3).

*Es besteht eine freiwillige Mitversicherung für Bärenschäden durch die Steirische Landesjägerschaft im Rahmen der gesetzlichen Jagdhaftpflichtversicherung (Deckungssumme: 15 Mio öS).*

### Kärnten

Wenn keine anderweitige Vereinbarung vorliegt, sind der Grundeigentümer und der Jagdausübungsberechtigte befugt, das Wild von den Kulturen durch geeignete Schutzmaßnahmen abzuhalten. Die Verwendung freilaufender Hunde ist untersagt (§ 71 Abs 1).

Die Schadenersatzpflicht umfaßt den vom Wild an Grund und Boden und dessen noch nicht eingebrachten Erzeugnissen sowie an Haustieren verursachten Schaden (§ 74 Abs 2 lit a).

In Eigenjagdgebieten haftet der Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich nur dann, wenn er den Schaden durch unzureichenden Abschuß verschuldet hat (§ 74 Abs 3), was bezüglich des Bären derzeit heißt, nur für den Fall, daß der Jagdausübungsberechtigte einem Abschüßauftrag nach § 72 nicht nachgekommen ist.

Auf Jagdruhensgebieten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des ABGB Ersatz zu leisten (§ 75 Abs 6).

*Die gesetzliche Jagdhaftpflichtversicherung wurde freiwillig auf Bärenschäden im Rahmen von festgesetzten Entschädigungssummen erweitert. Außerdem stellt das Land Kärnten Geldmittel bereit, um eine Möglichkeit für zusätzliche Auszahlungen zu haben, z.B. bei besonderen Härtefällen.*

### Salzburg

Der Jagdhaber sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen (§ 88 Abs 1).

Der Jagdhaber ist zum Wildschadenersatz (Schaden an Grund und Boden, an den land- und forstwirtschaftlichen Kulturen oder an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen) verpflichtet, sofern keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden (§ 91 Abs 1), wobei der Wildschaden von Beutegreifern ausgenommen ist (lit b).

Wildschäden, die in der Umgebung von Sonderschutzgebieten des Nationalparks Hohe Tauern (§ 6 NationalparkG) entstanden sind, und durch die im Sonderschutzgebiet geltenden besonderen jagdlichen Bestimmungen verursacht wurden, sind vom Salzburger Nationalparkfonds zu ersetzen. Im Verfahren tritt der NP-Fonds an die Stelle des Jagdinhabers.

Für Schäden, die ganzjährig geschonte Beutegreifer durch das Töten von Haustieren verursachen, kann das Land als Privatrechtsträger Ersatz leisten. Die LReg tritt im Verfahren an die Stelle des Jagdinhabers (§ 91 Abs 3 ff).

#### Tirol

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist auf seinem Grundstück befugt, Wild durch geeignete Maßnahmen, jedoch ohne Benützung von Schußwaffen, fernzuhalten oder zu vertreiben (§ 51).

Der Jagdausübungsberechtigte hat, soweit keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, den Wildschaden zu ersetzen (§ 54 Abs 1). Dieser umfaßt den von jagdbaren Tieren, die nicht der ganzjährigen Schonung unterliegen, verursachten Schäden. Die Ersatzpflicht betrifft den Schaden an Grund und Boden und an den noch nicht eingekommenen Früchten sowie an den Haustieren.

Schaden an Haustieren ist nur dann zu ersetzen, wenn der Eigentümer die ihm üblicherweise zumutbaren Vorkehrungen gegen Wildschäden getroffen hat (§ 54 (2)).

*Personen- und Sachschäden durch Bären werden im Rahmen der gesetzlichen Jagdhaftpflicht - wie in der Steiermark auf freiwilliger Basis - mit abgegolten (Deckungssumme: 10 Mio öS).*

#### Vorarlberg

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist berechtigt, das Wild zur Verhütung von Wildschäden von seinen Grundstücken abzuhalten oder zu vertreiben. Es darf dabei das Wild nicht gefährden oder verletzen (§ 28 Abs 2). Der Jagdinhaber hat dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, den durch Schalenwild am Bewuchs sowie den durch Hasen und Dachse an Feldfrüchten verursachten Schaden zu ersetzen (§ 59 Abs 1 lit b).

#### Burgenland

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Grundbesitzer sind befugt, das die Kulturen gefährdende oder schädigende Wild von diesen (z.B. durch Zäunung) abzuhalten (§ 110 Abs 1).

Der Grundbesitzer kann das Wild von seinen Grundstücken fernhalten oder vertreiben. Die Verwendung von Hunden ist verboten. Die Abgabe von Schreckschüssen ist nur im Weingartengebiet erlaubt (§ 110 Abs 4).

Sofern keine besonderen Vereinbarungen bestehen, hat der Jagdausübungsberechtigte den Wildschaden (Schaden an Grund und Boden und den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen) innerhalb seines Jagdgebietes mit Ausnahme der Jagdrhensgebiete zu ersetzen (§ 111).

### 1.1.2. Nationalparkgesetze

#### A. Nationalpark Hohe Tauern

Kärnten LGBI 55/1983 idF 52/1992  
Salzburg LGBI 107/1983  
Tirol LGBI 103/1991

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern (seit 10. 8. 1994 in Kraft, Ktn LGBI 78/1994, Sbg LGBI 95/1994, T LGBI 71/1994).

Allen NationalparkG ist das Ziel gemeinsam, die charakteristische Tierwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten (§ 2 Abs 1 lit b KtnNpG, § 2 SbgNpG, § 2 Abs 1 lit b TirNpG).

In der Präambel des Art 15a - Vertrages ist von der Erhaltung dieses formenreichen Teils der österreichischen Alpen in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit und vom gesamtstaatlichen Interesse zur Erhaltung des Weltnaturerbes die Rede.

Zum Schutz des Nationalparks sind keine den Zielsetzungen des Nationalparks zuwiderlaufenden Maßnahmen zuzulassen und auf die Kriterien internationaler Organisationen für Nationalparke ist Bedacht zu nehmen (Art I Abs 1 d Art 15a Vereinbarung).

Von den Verboten, die die Kernzone des Nationalparks betreffen, ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd ausgenommen (§ 6 Abs 4 lit b KtnNpG, § 3 Abs3 lit a SbgNpG, § 8 Abs 3 lit c TirNpG).

Das Aussetzen von Wild darf nur in Übereinstimmung mit den NpG erfolgen (siehe 1.1.1.A. - Kärnten).

In Sonderschutzgebieten ist jeder Eingriff in die Natur und den Naturhaushalt untersagt. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig, sofern dies mit dem der Unterschutzstellung verfolgten Ziel vereinbar ist (§ 7 Abs 2 KtnNpG, § 6 Abs 2 SbgNpG). Jede Art der Nutzung oder eine bestimmte Art der Nutzung oder Benutzung einschließlich der Ausübung der Jagd ist in Sonderschutzgebieten oder Teilen derselben zu verbieten (§ 9 TirNpG).

Diese Regelungen sind jeweils durch VO der LReg zu treffen.

*Die VO-Ermächtigung bietet eine bärenspezifische Regelungsmöglichkeit, die aber noch der Umsetzung bedarf. Eine Wildbewirtschaftung iS der IUCN-Kriterien wäre, wie folgend im BgldNpG dargestellt, gesondert festzuschreiben.*

## B. Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel

Burgenland LGBI 28/1992

Auf Flächen der Naturzone sowie auf Bewahrungzonen findet das Jagdgesetz keine Anwendung. Die Wildstandsregulierung wird nach einem den IUCN - Richtlinien entsprechenden Managementplan durchgeführt. Den Wildschaden hat die Nationalparkgesellschaft zu ersetzen, wobei zur Ermittlung des Schadens das Verfahren nach dem BgldJagdG anzuwenden ist (§ 9 BgldNPG).

### 1.1.3. Tierschutzgesetze

Niederösterreich LGBI 4610-0 (50/1986)

Oberösterreich LGBI 118/1995

Tirol LGBI 45/1981

Burgenland LGBI 86/1990 idF 8/1995

Kärnten LGBI 14/1990

Steiermark LGBI 74/1984

Salzburg LGBI 24/1974

Vorarlberg LGBI 31/1982

Keine Tierquälerei stellt die weidgerechte Jagdausübung dar, oder Handlungen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder sonst notwendiger Vertilgungen von Tieren geboten ist

(§ 3 NÖTSchG, § 2 OÖTSchG, § 3 TirTSchG, § 2 BgldTSchG, § 2 KtnTSchG, § 3 StmkTSchG, § 3 SbgTSchG, § 2 VbgTSchG).

Da der Bär in Vbg nicht im JagdG enthalten ist, ist das VbgTSchG ungehindert anzuwenden, wonach eine mutwillige Tötung, Schmerz-, Leid- oder Schadenszufügung sowie Angstversetzung verboten ist (§ 1 VbgTSchG). Wird ein Bär aber durch die BvwB als schädlich eingestuft, unterliegt er nicht mehr dem Schutzregime des TSchG.

*Die Weidgerechtigkeit erfordert ua, daß dem Wild unnötige Qualen erspart werden (ANDERLUH/HAVRANEK 1992, S. 5; siehe 1.1.1.D Steiermark). Was damit nach den JagdG als zulässig und als weidgerecht anzusehen ist, kann nicht den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen (ABART/LANG/OBHOLZER 1994, S. 302). Eine gewisse Ausnahme stellt hier das KtnTSchG dar, wo die weidgerechte Jagdausübung nicht schlechthin vom Geltungsbereich des TSchG ausgenommen ist. Das heißt, daß auch ein weidgerechtes Verhalten Tierquälerei iS des TSchG sein kann, wenn ein Tatbestand des § 5 KtnTSchG erfüllt ist.*

#### 1.1.4. Naturschutzgesetze

Niederösterreich LGBI 5500-3 (5/1981); 5500-4 (als 25. Stück 1996) unberücksichtigt

Oberösterreich LGBI 37/1995

Steiermark LGBI 65/1976 idF LGBI 79/1985

Kärnten LGBI 54/1986 idF LGBI 60/1994

Salzburg LGBI 1/1993, Tierarten-SchutzVO LGBI 12/1980

Tirol LGBI 29/1991

Vorarlberg LGBI 36/1969 idF LGBI 23/1989, NSchVO LGBI 10/1979 idF LGBI 41/1988

Burgenland LGBI 27/1991 idF LGBI 1/1994

Den NSchG unterliegt nicht die Ausübung der Jagd (§ 2 Abs 2 Z 3 NÖNSchG, § 1 Abs 2 VbgNSchG).

Vom allgemeinen und besonderen Schutz der Tierarten sind die freilebenden jagdbaren Tiere ausgenommen (§ 22 ff OÖNSchG).

Der besondere oder allgemeine Schutz freilebender Tiere erstreckt sich im allgemeinen nur auf nicht jagdbare Tiere (§ 30 f SbgNSchG), wobei aber bei speziellem Erfordernis ein besonderer Schutzstatus möglich ist: Der Bär unterliegt aber auf Grund § 32 Abs 2 iVm § 4 der Tierarten-SchutzVO dem Sbg NSchG, da dadurch über das JagdG hinaus jegliche Verwertung verboten wird. Tiere bzw. deren Teile dürfen demnach nicht erworben, verwahrt, übertragen, befördert oder feilgeboten werden, wenn diese Tiere entgegen den jagdrechtlichen Bestimmungen verfolgt, gefangen oder erlegt worden sind.

Erfolgt die Aneignungshandlung gem. § 59 des SbgJG (siehe 1.1.1.A.), liegt keine Rechtswidrigkeit in Bezug auf das SbgNSchG vor. Verendet aufgefundene Bären sind nach § 4 Abs 2 des SbgNSchG unverzüglich der BvwB anzuseigen, um sich nicht iS des Abs 1 strafbar zu machen. Die BvwB kann eine Vorlage des Tieres zur Untersuchung anordnen.

Die Erklärung zu geschützten Tierarten mittels VO der LReg kann nur nicht jagdbare Tiere betreffen, und auch von der Regelung, die die nicht geschützten Tierarten betrifft, sind die jagdbaren Tiere ausgenommen (§ 23 f TirNSchG).

Nicht der Jagdausübung unterliegende Tiere können durch VO der LReg vollkommen, teil- oder zeitweise geschützt werden (§ 13 StmkNSchG).

Als Wild geltende Tiere unterliegen nicht den allgemeinen oder besonderen Schutzbestimmungen (§ 14 f BgldNSch, § 17 f KtnNSchG).

Da der Bär in Vbg nicht als Wild dem JagdG unterfällt, sind die naturschutzrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, wonach der Bär nicht beunruhigt, verfolgt, gefangen, getötet oder sonstwie verwertet werden darf (unberührt auch vom § 6 Abs 4 des VbgNSchG).

Es ist auch verboten, tote Tiere oder deren Teile zu verwahren, zu befördern, zu veräußern oder zu erwerben (§ 6 Abs 3 Vbg NSchVO).

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können von der BvwB dann bewilligt werden, wenn dies dem Zweck des NSchG nicht zuwiderläuft oder wenn öffentliche Interessen überwiegen (§ 11 Abs 2 VbgNSchVO iVm § 2 VbgNSchG).

Sofern der Bär in Vbg als landfremd zu betrachten ist, darf er nicht ausgesetzt werden (§ 5 Abs 4 Vbg NSchVO).

*Von diesen Ausnahmen in Sbg bzw. Vbg abgesehen, ist der Bär in keiner weiteren naturschutzrechtlichen VO eines Bundeslandes als geschützte Tierart ausgewiesen. Hinzuweisen ist aber noch auf die besondere Berücksichtigungspflicht in NÖ.*

Gemäß § 2 Abs 2 NÖNSchG darf die Jagdausübung einzelnen Bestimmungen des NSchG nicht widersprechen.

Als solche Regelungen sind zu nennen:

- Das Aussetzen gebiets- oder landfremder freilebender Tiere in der freien Natur ist nur mit Bewilligung der Behörde gestattet. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn heimische Tier- und Pflanzenarten in ihrem Bestand gefährdet werden (§ 10 Abs 6 NÖNSchG).
- Freilebende Tiere, für die eine Gefährdung ihres Vorkommens zu befürchten ist

und ein Schutzbedürfnis besteht, sind durch VO der LReg gänzlich, teil- oder zeitweise unter Schutz zu stellen (§ 11 Abs 1 NÖNSchG).

- Gänzlich geschützte Tiere dürfen nicht verfolgt, gefangen oder getötet werden (§ 11 Abs 3 NÖNSchG).
- Wenn keine maßgebliche Gefährdung des Bestandes der geschützten Tiere zu befürchten ist, können Ausnahmen von den Abs 1 bis Abs 5 gestattet werden (§ 11 Abs 7 NÖNSchG).

## 1.2. Gesetze des Bundes

### 1.2.1. Tierseuchengesetz RGBI 177/1909 idF BGBl 746/1988; Durchführungsverordnung zum Tierseuchengesetz RGBI 178/1909 idF BGBl 522/1982

Durch VO des BK können Bedingungen oder Auflagen für die Ein- und Durchfuhr von Tieren erlassen werden, wenn dies der Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen dienlich ist (§ 4).

Gemäß § 14 sind Kadaver von Tieren ohne Verzug unschädlich zu beseitigen. Die hiefür vorgesehenen Anlagen ergeben sich aus der Vollzugsanweisung StGBI 241/1919, betreffend der Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten. Es bleibt demnach den politischen Landesbehörden vorbehalten, veterinärpolizeiliche Bestimmungen zu erlassen (TierkörperverwertungsVO der Länder).

Die Wutkrankheit ist eine anzeigenpflichtige Seuche (§ 16 Z 8).

Erlangt die Gemeindebehörde vom Herumschweifen eines wütigen oder wutverdächtigen Tieres Kenntnis, so hat sie sogleich die Tötung oder den Fang desselben zu veranlassen. Die benachbarten Gemeindebehörden sowie die politischen Bezirks- bzw. Sicherheitsbehörden sind zu verständigen (§ 41 Z 3).

Zur Vertilgung gewisser Gattungen von Tieren, unter welchen die Wutkrankheit herrscht (Hunde, Katzen, Füchse, Wölfe u. dgl.), sollen von den politischen Bezirksbehörden Jagden und Streifungen angeordnet werden (§ 41 Z 4).

Als ansteckungsverdächtig sind jene Tiere anzusehen, welche mit wutkranken oder der Wut verdächtigen Tieren in eine derartige Berührung gekommen sind, daß die Möglichkeit der stattgefundenen Ansteckung nicht ausgeschlossen werden kann (Z 1 d DurchführungsVO zu § 41).

*Bären, bei denen der Verdacht einer Wutkrankung besteht bzw. diese schon ausgebrochen ist, sind zu töten. Da die Schonzeiten nur für gesundes Wild (VwGH 20. 9. 1951, Slg 2227 A) Geltung haben, finden im Falle der Wutkrankheit diese Rege-*

*lungen keine Anwendung. Die für Haarraubwild festgesetzten Schonzeiten gelten in den durch VO der BvwB bezeichneten Tollwutsperrgebieten nicht (GÜRTLER/DÖRTL 1994, S.344).*

### **1.2.2. Sicherheitspolizeigesetz (BGBl 566/1991)**

Bei einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefährdung für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht. Es muß dabei die Abwehr der Gefährdung nach den Verwaltungsgesetzen in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fallen (§ 19 Abs 1 SPG).

*Neben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ist die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht unter den Aufgaben der Sicherheitspolizei genannt.*

Die Sicherheitspolizei umfaßt gemäß der herrschenden Lehre (WALTER/MAYER 1995, Rz 724 f) und ständigen Judikatur (z.B. VfSlg 6262/1970, 12081/1989) die Abwehr von Gefahren, die nicht typischerweise in bezug auf ein bestimmtes Verwaltungsrechtsgut auftreten (besondere Gefahren) sondern losgelöst von einem solchen entstehen (allgemeine Gefahren).

Andererseits wird die Meinung vertreten, daß die Sicherheitspolizei die Abwehr von Gefahren umfaßt, die den Schutzgütern der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit drohen, und nicht in die örtliche Sicherheitspolizei fallen (WIEDERIN 1992, S. 53).

Die örtliche Sicherheitspolizei ist insofern ausschließbar, da Aufgaben iZm Problem-bären nicht geeignet sein dürften, im Rahmen einer Gemeinde erledigt werden zu können, bzw. ein überörtliches Interesse nicht zu bezweifeln ist (Art 15 Abs 2 BVG).

Die erste allemeine Hilfeleistung umfaßt die polizeiliche Hilfeleistung bei Gefahr im Verzug. Darunter ist eine Gefahrensituation zu verstehen, wo bei Zuwarten mit unaufschiebbaren Maßnahmen der Eintritt eines Schaden wahrscheinlich würde (WALTER/MAYER 1995, Rz 570).

Da die Beurteilung, ob eine Gefährdungssituation im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht vorliegt, schwierig sein kann, ist ein stufenweiser Aufgabenkatalog im SPG vorgesehen.

So besteht vorerst eine Feststellungspflicht. Dadurch soll geklärt werden, ob überhaupt eine Gefährdung nach § 19 Abs 1 SPG vorliegt. Ist dies zu bejahen, haben die Sicherheitsbehörden die Aufgabe, für eine unaufschiebbare Hilfe zu sorgen (§ 19 Abs 2 S 2 SPG). Sobald sich aber ergibt, daß die Abwehr der Gefahr in die Zustän-

digkeit anderer Behörden fällt (verwaltungspolizeiliche Gefahr), müssen die Sicherheitsbehörden für deren Verständigung sorgen (§ 19 Abs 2 Z 2 SPG).

Die erste allgemeine Hilfeleistung deckt auch die sogenannte Kalamitätenpolizei ab, d.h. den Schutz von Individualrechtsgütern vor zufälligen Beeinträchtigungen, die nicht in strafbaren Handlungen ihre Ursache haben. Hierunter fällt auch der Schutz vor wilden Tieren (WIEDERIN 1992, S. 53).

In einer Weisung der BH Bruck a.d. Mur vom 21. 7. 1994 wurde die Wahrnehmung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht an Sicherheitsorgane der Gendarmerie angeordnet, um die Aufgabenerfüllung iS der am selben Tag erlassenen einstweiligen Verfügung zu gewährleisten. Es wurde auch auf die RichtlinienVO zum § 31 SPG hingewiesen. Gemäß § 1 Abs 2 der RichtlinienVO haben die Sicherheitsorgane im Falle einer Aufgabenerfüllung, die eine besondere Ausbildung erfordert, und wenn ein entsprechend ausgebildetes Organ nicht zur Stelle ist, nur einzuschreiten, wenn die erwarteten Vorteile sofortigen Handelns die Gefahren einer nicht sachgerechten Aufgabenerfüllung auf Grund besonderer Umstände überwiegen. Hier wird auf die Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht des § 19 SPG Bezug genommen, aber auch verdeutlicht, daß im Einzelfall ein sofortiges Einschreiten der Sicherheitsorgane verlangt ist.

Grundsätzlich ist demnach, insbesondere wenn man die Abgrenzung zwischen allgemeiner und besonderer Gefahr iS der herrschenden Lehre und der Judikatur vornimmt, im Zusammenhang mit Problembären nach den JagdG vorzugehen. Eine Anwendung des SPG und damit ein Einschreiten der Sicherheitsorgane ist aber, speziell zu Beginn einer Gefahrensituation, durchaus gegeben.

### 1.2.3. Verwaltungsverfahrensgesetze

- \* Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl 50/1991 idF 314/1994)
- \* Allgemeines Verwaltungsverfahrens Gesetz (BGBl 51/1991 idF 471/1995)
- \* Verwaltungsstrafgesetz (BGBl 52/1991 idF 620/1995)
- \* Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BGBl 53/1991 idF 472/1995)

Das Jagdrecht füllt gem. Art 15 Abs 1 Bundes-VerfassungsG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz der Länder. Das Prinzip der Adhäsion des Verwaltungsverfahrens an der Sachmaterie Jagdrecht wird durch die Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG durchbrochen. Diese wurde vom Bund dadurch in Anspruch genommen, daß die Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen wurden.

Die Verwaltungsverfahrensgesetze finden Anwendung auf die Vollzugsbehörden (BvwB, LReg) aller JagdG und sind deshalb von genereller Relevanz (Art II Abs 2 lit A Z 1 u lit F EGVG).

Im gegebenen Zusammenhang ist das Mandat von Bedeutung, welches bei Gefahr im Verzug (siehe 1.2.2.) und unaufschiebbaren Maßnahmen von den Verwaltungsbehörden erlassen werden kann. Es handelt sich dabei um einen Bescheid, der ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen wird (§ 57 Abs 1 AVG).

Bei der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines imminenten und schweren Schadens ist die Raschheit der Entscheidung gegenüber dem Ermittlungsverfahren höher zu gewichten (WALTER/MAYER 1995, Rz 569 ff). Das Rechtsmittel (Vorstellung) hat keine aufschiebende Wirkung, weshalb eine sofortige Vollstreckung möglich ist (§ 57 Abs 2 AVG). Bei Gefahrenlagen durch Problembären ist somit ein rascher Vollzug von Maßnahmen gewährleistet.

Eine einstweilige Verfügung gem. § 8 VVG (siehe 1.1.1.D. Stmk) ist von der Verwaltungsvollstreckungsbehörde nur zu treffen, wenn eine sogenannte subjektive Gefahr vorliegt. Darunter ist jene Gefahr zu verstehen, daß der Verpflichtete die Vollstreckung vereiteln oder gefährden werde (WALTER/MAYER 1995, Rz 1027 ff). Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar. Obwohl noch kein Bescheid vorliegt, besteht dadurch die Möglichkeit für die Behörde, Vollzugsmaßnahmen zu treffen. Die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist nur zulässig, wenn der angestrebte Erfolg auf andere Weise nicht erreicht werden kann (VwSlgNF 556 A).

Sowohl Mandate als auch einstweilige Verfügungen ziehen somit gleiche Wirkungen nach sich, indem die Behörde rasch tätig werden kann.

Bezüglich der Anhörungsrechte in den diversen Regelungen der JagdG ist allgemein zu sagen, daß diese die Fachgutachten nach § 52 Abs 1 AVG nicht ersetzen. Wenn es also zur Feststellung des wirklichen, entscheidungsrelevanten Sachverhalts (Grundsatz der materiellen Wahrheit) notwendig ist, ist dem Beweisverfahren ein Gutachter beizuziehen. Die Notwendigkeit wird dann bestehen, wenn besondere Fachkenntnisse zur Erforschung des Sachverhalts erforderlich sind (WALTER/MAYER 1995, Rz 361; VwGH 13-1-1988, ZI 85/01/0310).

## 2. INTERNATIONALE REGELUNGEN

### 2.1. Regelungen der Europäischen Union

#### 2.1.1. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (ABL C191/1992)

Das Kapitel VII - Umwelt der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 wurde durch den Vertrag über die Europäische Union 1992 neugefaßt und in den nunmehrigen Vertrag der Europäischen Gemeinschaft eingefügt (in Kraft seit 1. 11. 1993).

Die Umweltpolitik der Gemeinschaft verfolgt die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie deren Verbesserung (Art 130r Abs 1). Die Belange des Umweltschutzes müssen Bestandteile der anderen Gemeinschaftspolitiken sein (Art 130r Abs 2).

Beschlüsse des Rates für Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele werden nach Anhörung des Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses einstimmig gefaßt. Der Rat kann wiederum einstimmig beschließen, welche Regelungsbereiche nur eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses bedürfen (Art 130s).

Die Mitgliedstaaten können aber verstärkte Schutzmaßnahmen ergreifen, soweit sie mit den übrigen Bestimmungen des EWGV vereinbar sind (Art 130t).

*Durch das grundsätzliche Einstimmigkeitsprinzip werden nur solche Beschlüsse gefaßt, die das politisch-ökonomisch Machbare für alle Mitgliedstaaten darstellen und die daher meistens von eher geringerer Effizienz sein dürften.*

*Im Zusammenhang mit dem Bärenschutz bietet aber die Schutzklausel des Art 130t die Möglichkeit, die Sperrwirkung des Art 130s zu überwinden, da Konflikte mit den Binnenmarktzielen kaum auftreten dürften.*

#### 2.1.2. Flora-Fauna-Habitat - Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 43 des Rates der EWG (ABL L 206 v. 22/07/1992)

Die Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen beizutragen. Durch Maßnahmen soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt oder wiederhergestellt werden (Art 2 Abs 1 f).

Nach Art 1 umfaßt die Erhaltung alle Maßnahmen, um die Populationen wildlebender Tierarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder wiederherzustellen.

Als günstiger Erhaltungszustand ist demnach zu betrachten, wenn

- die Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet, und langfristig weiterhin bilden wird;
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art nicht abnimmt, bzw. in absehbarer Zeit vermutlich nicht abnehmen wird;
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population zu sichern.

Als Arten von gemeinschaftlichem Interesse gelten bedrohte oder potentiell bedrohte Arten, solche von seltenem Vorkommen oder endemischem Auftreten. Als prioritär ist eine bedrohte Art anzusehen, deren Erhaltung besonderer Verantwortung bedarf.

Ein Gebiet ist dann von gemeinschaftlicher Bedeutung, wenn es signifikant zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art von gemeinschaftlichem Interesse (Art 2) beiträgt.

Der Braunbär ist im Anhang II als Art von gemeinschaftlichem Interesse und darüberhinaus als prioritäre Art angeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Diese Schutzgebiete sollten das gemäß Anhang I geschaffene, zusammenhängende Netz der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse ergänzen (Art 3 iVm Anhang I: Natura 2000).

Gemäß Art 4 iVm Anhang III sind von den Mitgliedstaaten innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie Listen von Gebieten vorzulegen, wo prioritäre Arten vorkommen. Der Anhang III beinhaltet die Kriterien für die Auswahl der besonderen Schutzgebiete. Darin sind Populationsgröße, -dichte, Erhaltungs-, Isolierungsgrad und eine abschließende Gesamtbeurteilung für den Wert des Gebietes für die Erhaltung der betreffenden Art anzugeben.

Die österreichische Liste der Natura 2000 - Habitate wurde im September 1995 vorgelegt.

Die Kommission erstellt im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten aus diesen Listen innerhalb von 6 Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art 4 Abs 2).

Sofern ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesen wurde, hat der betreffende Mitgliedstaat so früh wie möglich, jedoch spätestens innerhalb von 6 Jahren, diese Gebiete als besondere Schutzgebiete zu qualifizieren (Art 4 Abs 4). Gemäß Art 5 kann es auch in Ausnahmefällen ohne Vorschlag eines Mitgliedstaates zur Ausweisung eines besonderen Schutzgebietes kommen, wenn dies für das Überleben der prioritären Art unerlässlich ist. Weitere Gebiete, die in die Listen der Mitgliedstaaten aufgenommen wurden, werden in ihrer Bedeutung für die Gemeinschaft bewertet, d.h. ihres Beitrags zur Wahrung oder Wiederherstellung

eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums des Anhangs I oder einer Art des Anhangs II bzw. ihres Beitrags zur Kohärenz von Natura 2000 (Errichtung gemäß Art 3 iVm Anhang I).

Für die besonderen Schutzgebiete haben die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen rechtlicher, vertraglicher oder administrativer Art (Entwicklungs- oder Bewirtschaftungspläne) festzulegen, die den ökologischen Ansprüchen der prioritären Arten entsprechen (Art 6 Abs 1).

Verschlechterung der Lebensräume und Störungen der Arten, für die die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, sind zu vermeiden (Art 6 Abs 2).

Pläne und Projekte sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Bei negativem Ergebnis betreffend ein Gebiet einer prioritären Art kann es nur aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit oder positiven Umweltauswirkungen sowie - nach Stellungnahme der Kommission - anderer öffentlicher Interessen zu einer Durchführung des Projekts kommen (§ 6 Abs 3 f).

Der Bär ist weiters eine streng zu schützende Art nach Art IV.

Gemäß Art 12 Abs 1 haben die Mitgliedstaaten ein strenges Schutzsystem einzuführen, welches u.a. folgendes zu verbieten hat:

- absichtliches Fangen und Töten (lit a);
- absichtliche Störung (lit b).

Weiters ist der Besitz, Transport, Handel oder Austausch von streng zu schützenden Arten nach Art 12 Abs 2 verboten.

Auf Grund der Überwachung des unbeabsichtigten Fangens oder Tötens von streng zu schützenden Arten haben die Mitgliedstaaten Erhaltungsmaßnahmen einzuleiten, die sicherstellen sollen, daß unabsichtliches Fangen oder Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten hat.

Vom Art 12 können Ausnahmen von den Mitgliedstaaten zugelassen werden, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, und dadurch die Population der betroffenen Art ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt (Art 16 Abs 1).

Aus u.a. folgenden Gründen können Ausnahmen bewilligt werden:

- zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und der Tierhaltung (lit b);
- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen Gründen von überwiegendem öffentlichem Interesse (lit c);
- zum Zwecke der Forschung, Bestandesauffüllung und Wiederansiedelung (lit d);
- um unter strenger Kontrolle, selektiv, und in beschränktem Ausmaß die Entnahme einer spezifizierten Anzahl von Exemplaren der streng geschützten Tierart zu erlauben (lit e).

Gemäß Art 16 Abs 2 haben die Mitgliedstaaten alle 2 Jahre der Kommission einen Bericht über die gemäß Abs 1 genehmigten Ausnahmen vorzulegen, worin gemäß Abs 3 anzugeben ist:

- Grund der Ausnahmebewilligung;
- zugelassene Mittel für Fang oder Tötung;
- zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahmegenehmigung;
- betraute Behörde.

Bei der Wiederansiedlung einer prioritären Art der Anlage IV haben die Mitgliedstaaten folgendermaßen vorzugehen (Art 22):

- Prüfung der Zweckdienlichkeit einer Wiederansiedlung der Art, wenn dies zur Erhaltung beitragen könnte. Durch eine Untersuchung soll festgestellt werden, ob die Wiederansiedlung wirksam zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betreffenden Art beiträgt. Vor der Wiederansiedlung sind die betroffenen Bevölkerungskreise zu konsultieren (lit a);
- die Ansiedlung einer nicht heimischen Art ist so zu regeln, daß die einheimischen Tierarten nicht geschädigt werden (lit b);
- durch allgemeine Informationen und erzieherische Maßnahmen ist die Bevölkerung über den notwendigen Schutz der wildlebenden Tierarten aufzuklären (lit c).

Im Anhang VI sind verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und der Beförderung von Säugetieren genannt:

- lebende Locktiere;
- künstliche Lichtquellen;
- Vorrichtungen zur Beleuchtung von Zielen;
- nicht selektive Fallen;
- Nachtsichtgeräte;
- Gift und vergiftende oder betäubende Köder.

*Richtlinien sind nur bezüglich der Ziele verbindlich, welche aber zwingend zu verwirklichen sind. Durch die mitgliedstaatliche Umsetzung soll eine Berücksichtigung von nationalen Besonderheiten möglich sein.*

*Gemäß Art 23 haben die Mitgliedstaaten innerhalb von 2 Jahren die entsprechenden Verwaltungs- und Rechtsvorschriften zu erlassen.*

*Ein deutlich erkennbarer Umsetzungsakt ist erforderlich, wobei auf die umgesetzte Richtlinie Bezug zu nehmen ist. Die wichtigsten die Richtlinie umsetzenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften sind der Kommission im Wortlaut mitzuteilen.*

*Aber auch vor Ablauf der 2-jährigen Umsetzungsfrist besitzt die Richtlinie eine Sperrwirkung. Es dürfen demnach ab Erlassung der Richtlinie keine der Richtlinie widersprechenden Maßnahmen erlassen werden.*

Kommt ein Mitgliedstaat der Umsetzungspflicht nicht nach, so ist die Richtlinie unmittelbar wirksam, sofern für die betroffenen Personen die Rechte als unbedingt und hinreichend genau erscheinen. Unter diesen Voraussetzungen kann sich der einzelne gegenüber innerstaatlichen Stellen unmittelbar auf Richtlinienbestimmungen berufen (THUN-HOHENSTEIN/CEDE 1995, S. 178 ff). Überdies kann es auf Klage durch die Kommission oder einen Mitgliedstaat zu einem Vertragsverletzungsverfahren gem. Art 169 Abs 2 EGV vor dem EuGH kommen.

Der Braunbär genießt, sofern von einem günstigen Erhaltungszustand gesprochen werden kann, die höchste Schutzwürdigkeit. Maßnahmen sind einerseits zum Schutz des Lebensraumes, durch Ausweisung von besonderen Schutzgebieten, andererseits auch hinsichtlich des eigentlichen Bärenschutzes zu treffen.

Fang oder Tötung von Bären sind nur bei Vorliegen der obig genannten Tatbestände erlaubt, wobei auch diese Maßnahmen gegenüber der Kommission gerechtfertigt werden müssen.

Hervorzuheben ist, daß Verminderungsmaßnahmen nur zulässig sind, sofern der günstige Erhaltungszustand der Art aufrecht bleibt.

Auch die Wiederansiedlung wird nur als zweckmäßig erachtet, wenn der günstige Erhaltungszustand der Art wiederhergestellt werden kann.

Es ist ersichtlich, daß die Ansprache des Erhaltungszustandes des Bären von grundlegender Bedeutung ist. Da der Bär aber eine streng zu schützende und prioritäre Art ist, dürfte die Ansprache eines günstigen Erhaltungszustandes schon gerechtfertigt sein, wenn die Kriterien mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit zutreffen.

Den Verboten des Anhangs IV wird durch die JagdG grundsätzlich entsprochen.

Hinzuweisen ist weiters auf die festgelegte Informationspflicht der Bevölkerung, in Richtung der Schutznotwendigkeit von gefährdeten Arten.

Hohe Relevanz besitzt auch der Art 6, wo eine Verträglichkeitsprüfung, die Einschränkung der öffentlichen Interessen bei der Durchführung von Projekten, und etwaige Ausgleichsmaßnahmen verlangt werden.

### 2.1.3. Entschließung des Rates der europäischen Gemeinschaft über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen in Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung vom 1. 2. 1993

#### 5. Umweltaktionsprogramm (ABL C 138 vom 17. 5. 1993)

Vorweg sei zu dieser und den weiter dargestellten Entschließungen gesagt, daß diese nur Absichtserklärungen darstellen, und damit keinen bindenden Charakter besitzen. Diese sogenannten "soft law" Instrumente sind nur von politisch-moralischer Natur.

*scher Bedeutung. Auf Grund der umfassenden Darstellung der Probleme in solchen Regelungen ist aber eine Tendenz der Politikentwicklung ableitbar, und sie bilden manchmal die Grundlage für die "hard law" Bereiche, wie Übereinkommen oder Verträge (LANG 1989, S. 112).*

Unter Punkt 5.3 ist der Natur- und Artenschutz als Programmthema und -ziel genannt. Demnach wird die Strategie der Gemeinschaft auf die Erhaltung der Artenvielfalt abzielen, insbesondere durch umweltgerechte Flächenbewirtschaftung in und um Habitate, die von gemeinschaftlicher und darüber hinausgehender Bedeutung sind. Als Grundlage soll das Konzept für Natura 2000 (s. 2.1.2.) dienen.

Als Maßnahmen sind u.a. vorgesehen:

- Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen und von Arten wildlebender Fauna und Flora in einer günstigen Erhaltungssituation;
- Bestandesaufnahme, Überwachungs- und Regenerierungsprogramme für gefährdete Arten;
- Schaffung des zusammenhängenden Netzes von Natura 2000;
- Strenge Überwachung der Nutzung wildlebender Arten und des Handels mit diesen.

*In diesem umfangreichen Papier ist dem Artenschutz nur ein kleiner Bereich beigemessen worden. Es werden grundsätzlich zwar nur die bereits durch die FFH-Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen wiederholt dargestellt, worin aber eine Verstärkung des Stellenwerts des Artenschutzes erblickt werden kann.*

#### **2.1.4. Entschließungen des europäischen Parlaments zum Schutz des Braunbären in der Gemeinschaft**

*Da das europäische Parlament keine Gesetzgebungsbefugnis hat, sind dessen Entschlüsse von noch geringerer unmittelbarer Relevanz als die obgenannte Entschließung des Rates der europäischen Gemeinschaft.*

*Das europäische Parlament besitzt nur ein indirektes Initiativrecht, indem es die Kommission mit Mehrheitsbeschuß zur Vorlage von Vorschlägen an den Rat als maßgebliches Rechtsetzungsorgan auffordern kann (Art 138 b EGV)*

##### **A. Entschließung vom 17. 2. 1989 (A2-339/88 ABL C 69/201 vom 20. 3. 1989)**

Die Kommission wird darin aufgefordert

- ein Programm zur Erhaltung des Braunbären einzuleiten, bzw. bestehende Programme fortzusetzen;
- Diese Tätigkeiten sollen auf alle Gebiete der Gemeinschaft ausgeweitet werden, u.a. mit besonderer Betonung der Unterstützung nationaler Programme zugunsten von Bärenpopulationen in den Alpen;

- als Gegenleistung für Umweltschutzmaßnahmen von Gemeinden zugunsten des Braunbären Aktionen für sozio-ökonomische Entwicklung zu fördern;
- dem System der Vorbeugung oder der Kompensation von Bärenschäden soll der Vorrang eingeräumt werden;
- zusammenhängende Netze von Reservaten u/o besonderen Schutzgebieten sollen errichtet werden.

*Von großer Bedeutung in dieser Entschließung ist, daß Regelungen verlangt werden, die Förderungsleistungen an Schutzmaßnahmen für den Braunbären binden.*

*Durch die gewünschte Ersatzleistung für Bärenschäden wird zum Ausdruck gebracht, daß solche gegen entsprechende Kompensation zu dulden sind. Die restlichen Entschließungsanträge wurden durch die FFH-Richtlinie abgedeckt.*

#### **B. Entschließung von 22. 4. 1994 (A2-0154/94, ABL C 128/427 vom 9. 5. 1994)**

An die Kommission wurden u.a. folgende Forderungen gerichtet:

- Raumordnungsmaßnahmen mit nachteiligen Wirkungen auf die Bärenpopulation dürfen nicht mehr eingeleitet oder finanziert werden, und nachhaltige, ausgleichende Maßnahmen müssen hinsichtlich der positiven Wirkungen auf die Wiederherstellung der Lebensräume sowie auf den Bestand der Population bewertet werden;
- negative Auswirkungen von bereits durchgeführten oder geplanten Raumordnungsmaßnahmen sollen gemindert werden (Errichtung von Schutzgebieten und Korridoren zum genetischen Austausch);
- energische Maßnahmen gegen Tötung und Gefangennahme von Bären und zum strikten und nachhaltigen Schutz der Lebensräume sind zu ergreifen;
- Finanzierung von Entschädigungen und Ausgleichen für Bärenschäden an die Landwirte;
- Maßnahmen und Mittel zum Ausgleich für Schäden bzw. Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit infolge des Schutzes des Braunbären.

*Hierin wird insbesondere auf die nachteiligen Effekte von Infrastrukturmaßnahmen hingewiesen.*

*Seit Geltung des UmweltverträglichkeitsprüfungsG mit 1. 1. 1995 genießen u.a. Bürgerinitiativen bei Großvorhaben Parteistellung. Somit sind sie berechtigt, die Einhaltung der objektiv-rechtlichen Umweltschutznormen als Einwendungen geltend zu machen und dies bis zu den Höchstgerichten durchzusetzen (§ 19 UVP-G). Vormals bestand nur die Möglichkeit der Äußerung gem § 4 Abs 5 BundesstraßenG, die noch ineffektiver war als das Bürgerbeteiligungsverfahren gem. §§ 30 ff UVP-G. Nach dem UVP-G müssen Einwände im konkreten Fall in den anzuwendenden*

*Verwaltungsvorschriften Berücksichtigung finden, während nach dem BundesstraßenG nur eine Übermittlung der Äußerungen an das BM für wirtschaftliche Angelegenheiten vorgesehen ist.*

*Durch das UVP-G dürfte nun dem Art 6 der FFH-Richtlinie mehr als entsprochen werden, da nicht nur eine Anhörung der Öffentlichkeit empfohlen wird, sondern diese (in Form der Bürgerinitiative) Partei im Verfahren ist.*

## 2.2. Regelungen des Europarates

### 2.2.1. Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBL 372/1983 idF 747/1990)

Grundlage: Vertrag des Europarates vom 19. 9. 1979 von Bern.

Der Braunbär ist im Anhang II unter den streng geschützten Tierarten genannt.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, die wildlebenden Tiere und ihre natürlichen Lebensräume zu erhalten, wobei besondere Aufmerksamkeit den gefährdeten und empfindlichen Arten zu gelten hat (Art 1).

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Populationen der wildlebenden Tiere auf einem Stand zu erhalten oder zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art 2).

Österreich hat die notwendigen Schritte zur Erhaltung der wildlebenden, insbesondere der gefährdeten und empfindlichen Arten, Tiere, sowie ihrer Lebensräume zu setzen (Art 3 Abs 1). Die Schutzmaßnahmen haben bei der Planungs- und Entwicklungspolitik Berücksichtigung zu finden (Art 3 Abs 2). Die Verbreitung von Informationen in Bezug auf die Notwendigkeit der Erhaltung der wildlebenden Tierarten und ihrer Lebensräume ist zu fördern (Art 3 Abs 3).

Geeignete und erforderliche gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen sind zu ergreifen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten herzustellen.

Diesbezüglich sind gemäß Art 6 u.a. insbesondere zu verbieten:

- jede Form des absichtlichen Fangens, Haltens und des Tötens (lit a);
- das mutwillige Beunruhigen (lit b);
- der Besitz oder der Handel mit diesen Tierarten (lit e).

Gemäß Art 9 Abs 1 können bei Mangel an anderen befriedigenden Lösungsmöglichkeiten Ausnahmen zugelassen werden, auch von den ansonsten (§ 8) verbotenen Mitteln des Anhangs IV (z.B. Schlingen). Diese dürfen dem Bestand der betreffenden Population nicht schaden.

Als Voraussetzungen für eine Ausnahme sind genannt:

- Verhütung ernster Schäden an Viehbeständen, Kulturen und anderem Eigentum;
- Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit;
- Zwecke der Forschung, Bestandesauffrischung und Wiederansiedlung.

Im Anhang IV sind aufgeführt:

- Schlingen
- lebende Ködertiere
- elektrische Geräte zur Tötung oder Betäubung
- künstliche Lichtquellen
- Nachtsichtgeräte
- Gift und vergiftete oder betäubende Köder
- fahrende Kraftfahrzeuge

Die Wiederansiedlung einheimischer wildlebender Tierarten ist zu fördern, sofern damit ein Beitrag zur Erhaltung einer gefährdeten Art geleistet würde. Eine grundlegende Voraussetzung hiefür ist eine Untersuchung der Erfolgsaussichten und der Vertretbarkeit der Wiederansiedlung (Art 11 Abs 2 lit a).

Dieser Staatsvertrag wurde unter Erfüllungsvorbehalt gem. Art 50 Abs 2 B-VG vom Nationalrat genehmigt. Das Abkommen besitzt damit innerstaatliche Geltung, aber noch keine Wirksamkeit. Dies bedeutet, daß Vollzugsakte (Bescheide oder Verordnungen) nicht unmittelbar auf ihn gestützt werden können. Zur Erfüllung des Staatsvertrages haben Bundes- und Landesgesetze zu ergehen. Damit soll dem Bestimmtheitserfordernis für Gesetze gem. Art 18 Abs 1 B-VG Genüge getan werden (WALTER/MAYER 1992, Rz 239 ff).

Die Effektivität des Übereinkommens ist durch dessen Unbestimmtheit und den nur empfehlenden ständigen Ausschuß entsprechend gering. Es wird auch nur sehr selten auf Antrag eines Vertragsstaates zu einem Schiedsverfahren gem. Art 18 kommen.

Dieses Übereinkommen besitzt zwar Ähnlichkeiten mit der FFH-Richtlinie (siehe 2.1.2.), wobei letztere aber besonders in der Biotopehe eine Verbesserung darstellt, da verbindliche Termine für die Erstellung der Natura 2000 Gebiete festgelegt sind.

Auf Grund des Übereinkommens wäre etwa das Verbot der Jagd aus Kraftfahrzeugen im NÖJagdG und das Schlingenverbot im SbgJagdG einzufügen.

## 2.2.2. Ökologische Charta für Bergregionen des Europarates von 1976 (Res (76) 34)

Die Fauna und Flora der Bergregionen als gemeinsames Naturerbe müssen geschützt bzw. erloschene Arten soweit wie möglich wiedereingeführt werden. Diese Berggebiete müssen Gegenstand einer besonderen Planungs- und Entwicklungspolitik sein.

*Hiebei handelt es sich um eine typisches Beispiel für einen "soft law" Text, welcher aber Auswirkungen auf die Fassung des obigen Übereinkommens gehabt haben dürfte.*

## 2.3. Globale und sonstige Regelungen

### 2.3.1. Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten freilebenden Tieren und Pflanzen (BGBL 188/1982 idF 303/1992)

VO 3626/82 idF 558/95 der Kommission der EG zur Anwendung des Übereinkommens (ABL L 384 vom 31. 12. 1982, ABL L 151 vom 23. 6. 1993).

Grundlage:

Konvention der Vereinten Nationen vom 3. 3. 1973 von Washington; Washingtoner Artenschutzabkommen (WAA) oder Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) idF des Beschlusses der Konferenz von Kyoto, März 1992.

Die Braunbärenpopulationen von Bhutan, China, Mexiko und der Mongolei gehören dem Anhang I (aktuell von der Ausrottung bedrohte Arten) an. Alle weiteren Populationen (und damit auch die europäischen) des Braunbären unterfallen dem Anhang II, der die potentiell von der Ausrottung bedrohten Arten enthält, d.h. alle Arten, die, obwohl sie nicht notwendigerweise schon heute von der Ausrottung bedroht sind, davon bedroht werden können, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Art nicht einer strengen Regelung unterworfen wird (Art 2 lit a).

Die Ausfuhr darf gemäß Art IV nur mit Ausfuhr genehmigung erfolgen. Diese ist nur zu erteilen, wenn

- wissenschaftliche Behörden des Ausfuhrstaates mitgeteilt haben, daß die Ausfuhr dem Überleben der Art nicht abträglich ist (lit a);
- laut Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates nicht gegen die rechtlichen Vorschriften des Ausfuhrstaates verstossen wird (lit b);
- laut Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates die Gefahr von Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei während der Vorbereitung zum Transport bzw. während dessen so weit wie möglich ausgeschaltet wird (lit c).

Gemäß Z 4 darf die Einfuhr nur erfolgen, wenn eine Ausfuhr genehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung vorliegt.

Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf gem. Art IV Z 5 nur erteilt werden, wenn

- die Vollzugsbehörde des Wiederausfuhrstaates sich überzeugt hat, daß das Exemplar in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen (Z 2) in diesen Staat eingeführt wurde (lit a);
- die Gefahr von Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei überwiegend ausgeschlossen ist (lit b).

Die Ausfuhr genehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung hat dem Art VI zu entsprechen, wo u.a. festgehalten ist, daß

- eine Ausfuhr genehmigung nur 6 Monate gültig ist (Z 2);
- für jede Sendung von Exemplaren eine gesonderte Genehmigung oder Bescheinigung erforderlich ist (Z 5).

#### Durchführung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tier und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetz) (BGBl 179/1996)

Die kürzliche Neufassung wurde durch die Anpassung an die strengereren Vorschriften der EWG-VO 3626/82 notwendig. Darüber hinaus sind strengere Maßnahmen gem. Art 15 der EWG-VO 3626/82 innerstaatlich vorsehbar (§ 8).

Neben der Ein-, Aus- und Durchfuhr bestehen auch Regelungen für den innergemeinschaftlichen Transport lebender Tiere, wobei die Genehmigung nach Art 13 Abs 2 der EWG-VO 3626/82 nur erteilt werden darf, wenn der Antragsteller nachweist, daß der vorgesehene Empfänger über geeignete Einrichtungen für die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung verfügt und die fachgerechte Pflege gewährleistet ist (§ 12).

Gemäß § 13 hat der BM f wirtschaftliche Angelegenheiten eine VO zu erlassen, die insbesondere Vorschriften über die Transportdauer, Beschaffenheit der Transportbehältnisse, Betreuung und Pflege während des Transports und die Transportfähigkeit enthält. Die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soll damit so weit als möglich ausgeschaltet und die artgerechte Behandlung gewährleistet sein.

Die VO hat auf die "CITES - Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren" Bedacht zu nehmen.

Eine Effizienzsteigerung soll durch Festsetzung höherer Strafen erreicht werden.

Sofern die Kompetenz der Länder gem. § 19 Abs 2 gegeben ist, sind deren Durchführungsgesetze zu beachten (Stmk LGBI 81/1986, Ktn 31/1985, Sbg 1/1984, Vbg 24/1985).

Die LReg haben u.a. Bescheinigungen darüber auszustellen, daß

- die Einfuhr des Exemplares zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der Art nicht abträglich ist;
- der Transport und die Vorbereitung des Tieres so erfolgt, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei so weit wie möglich ausgeschaltet ist;
- das Exemplar nicht unter Verletzung der zum Schutz von Tieren erlassenen Rechtsvorschriften beschafft worden ist.

### **2.3.2. Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBL 60/1993)**

Grundlage: UNESCO - Konvention vom 23. 11. 1972 von Paris

Gemäß Art 2 sind als Naturerbe iS dieses Vertrages Gebiete anzusehen, die Habitate für gefährdete Tierarten darstellen, und die einen besonderen Wert aus der Sicht der Wissenschaft oder ihrer Erhaltung wegen darstellen.

Folgende Maßnahmen gem. Art 5 sollen den Schutz des Naturerbes gewährleisten:

- Verfolgung einer allgemeinen Politik, die dem Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben gibt und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einbezieht (lit a);
- Schaffung oder Ausstattung von Dienststellen zum Schutz und zur Erhaltung des Naturerbes (lit b);
- Egreifung legislativer, wissenschaftlicher, administrativer und finanzieller Maßnahmen für Erfassung, Schutz, Erhaltung sowie Revitalisierung dieses Erbes (lit d)
- Gründung von Forschungsstellen zur Ausarbeitung von Methoden zur Vermeidung bzw. Verminderung der Gefährdung des Naturerbes (lit c und lit e).

Schutz des Naturerbes bedeutet die Zusammenarbeit und Hilfe der Vertragsstaaten zur Unterstützung der Bemühungen um die Erhaltung und Erfassung des Naturerbes (Art 7).

Jeder Vertragsstaat legt nach Möglichkeit ein nicht als erschöpfend anzusehendes Verzeichnis seines Welterbes vor.

Das "Komitee für das Erbe der Welt" erstellt daraus eine internationale Liste, woraus wiederum solche Welterbe gesondert geführt werden können, zu deren Erhaltung umfangreiche Maßnahmen erforderlich sind und für die i.S. des Übereinkommens Unterstützung angefordert wurde (Art 11).

Diesbezüglich wird ein Fonds gegründet, aus dem nach Prüfung durch das Komitee Mittel gewährt werden können (Art 13 ff)

Nach Art 19 ist auch die internationale Unterstützung für Naturerbe von außergewöhnlichem und universellem Wert möglich.

Erziehungsprogramme sollen die Würdigung und Achtung des Naturerbes stärken und die Öffentlichkeit ist umfassend über Maßnahmen zu unterrichten (Art 27).

*Österreich will zunächst folgende potentielle "World Heritage Sites" nominieren: Semmeringbahn und Umgebung, Altstadt von Salzburg, Schloß und Park von Schönbrunn (UBA, Umweltsituation in Österreich, 1995). Diese Aufstellung lässt noch Naturerbe - Gebiete vermissen.*

*Da der legislative Zwangscharakter von Übereinkommen zumeist gering ist, wird in dieser Konvention versucht, den Zweck mittels finanzieller Instrumente zu erreichen. Durch die Regelungsintensität auf diesem Gebiet iZm mit der Titulierung und der Präambel dieses Übereinkommens wird die Wichtigkeit des Schutzes des Welterbes hervorgehoben.*

*Als zwingend ist die Informationspflicht der Vertragsstaaten gegenüber ihrer Bevölkerung normiert.*

### 2.3.3. Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der biologischen Vielfalt (BGBl 213/1995)

Grundlage: UNCED -Konvention vom 5. 6. 1992 von Rio de Janeiro

Aus der Präambel sei angeführt:

Die Grundvoraussetzung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt besteht darin, die Ökosysteme und die natürlichen Lebensräume vor Ort zu erhalten und lebensfähige Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung zu bewahren und wiederherzustellen.

Gemäß Art 8 soll die Vielfalt unter den lebenden Organismen u.a. erreicht werden durch:

- Ausweisung geschützter Flächen (lit a);
- Der Schutz der Ökosysteme ist zu verstärken und natürliche Habitate lebensfähiger Populationen sind zu erhalten (lit d);
- degradierte Ökosysteme sind zu sanieren und wiederherzustellen sowie die Regenerierung gefährdeter Arten ist zu unterstützen (lit f).

Es besteht die Verpflichtung, Forschungen zur Bestimmung und Erhaltung der biologischen Vielfalt zu betreiben und zu unterstützen (Art 12).

Das Bewußtsein der Bevölkerung für die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt ist zu fördern (Art 13).

Verträglichkeitsprüfungen von Vorhaben, die wahrscheinlich erhebliche nachtei-

lige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, sind vorzuschreiben. Es sind geeignete Regelungen einzuführen, um sicherzustellen, daß die Umweltfolgen der Politiken, die wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben, gebührend berücksichtigt werden (Art 14).

*Österreich hat sich im Falle von Streitigkeiten mit anderen Vertragsparteien über die Auslegung dieses Übereinkommens zu einer Anerkennung des Verfahrens vor dem internationalen Gerichtshof bzw. eines Schiedsverfahrens (Anlage II Teil 1) bereit erklärt. Der Vertrag bietet aber auch die mildere Streitbeilegungsvariante eines Vergleichsverfahrens.*

*Es wurde kein Erfüllungsvorbehalt abgegeben, weshalb eine sofortige innerstaatliche Wirksamkeit gegeben ist.*

*Die Erhaltung und Wiederherstellung von Populationen gefährdeter Arten wird in Hinblick auf die in der Präambel reflektierte Grundhaltung des besonderen und vielfachen Wertes der biologischen Vielfalt für die Menschheit hervorgehoben.*

#### **2.3.4. Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 7. 11. 1991 von Salzburg (BGBl 151/1995)**

Vertragsparteien:

Deutschland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Österreich, Schweiz, Slowenien und die EWG.

Ratifikation bisher von Deutschland, Liechtenstein, Österreich und Slowenien.

In der Präambel wird die Tatsache anerkannt, daß die Alpen unverzichtbarer Rückzugs- und Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sind. Zum Schutz der Alpen werden die Vertragsparteien u.a. die Natur so schützen, pflegen und, soweit erforderlich, wiederherstellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden (Art 2 Abs 2 lit f).

Diesbezüglich sind Forschungsarbeiten durchzuführen und diese mit den anderen Vertragsparteien zu koordinieren. Weiters ist ein Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im wissenschaftlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Bereich anzustreben. Über die Ergebnisse von Forschungen, Beobachtungen und getroffenen Maßnahmen ist die Öffentlichkeit regelmäßig zu informieren (Art 3 f ).

Als exekutives Organ ist die Alpenkonferenz eingesetzt, zu deren Unterstützung der ständige Ausschuß besteht. Beschlüsse werden grundsätzlich einstimmig gefaßt und betreffen nur administrative, informelle und kooperative Tätigkeiten oder Maßnahmen.

Eine Durchsetzung der Schutzmaßnahmen nach Art II Abs 2 ist somit nur durch politische Einflußnahme möglich.

### 2.3.5. Weltcharta für die Natur der Vereinten Nationen

Grundlage: Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 28. 10. 1982 (A/RES/37/7)

Unter den allgemeinen Prinzipien des Art I sind u.a. genannt:

- Die genetische Variabilität darf nicht verringert werden. Populationen aller wilden oder domestizierten Lebensformen müssen in ihrer Entwicklung unterstützt und deren Habitate erhalten werden (Z 2);
- Einzigartige Ökosysteme und repräsentative Flächen von allen verschiedenen Ökosystemen und Habitaten seltener oder gefährdeter Arten sollen speziell geschützt werden (Z 3);
- Berücksichtigung des Schutzes der Natur als integraler Bestandteil von sozialen und ökonomischen Planungs- und Durchführungsprozessen (Z 7);
- Flächen, die durch den Menschen degradiert wurden, sollen gemäß ihrem natürlichen Potential wieder verbessert werden, wobei dies in Übereinstimmung mit der positiven Entwicklung der betroffenen Tier- und Pflanzenpopulationen zu geschehen hat (Z 11).

Eine Schädigung der Natur darf nur nach einer Abwägung zwischen den Vorteilen der schädigenden, menschlichen Aktivität und den Nachteilen für die Natur erfolgen (Lang 113).

Bemerkenswert an dieser Resolution ist die Postulierung des präventiven und kurativen Aspekts, insbesondere seltenen oder gefährdeten Arten gegenüber.

### 2.3.6. Brundtland Report - Our Common Future der UNCED von 1987 (UNCED 1987)

Es sind folgende Erklärungen hervorzuheben:

- Durch Regierungsmaßnahmen sollte die Arterhaltung in die Landnutzungsplanung einbezogen werden und den genetischen Ressourcen ist ihre Bedeutung für die Entwicklung beizumessen;

- Öffentliche Erziehungsprogramme sollen dem Artenproblem erhöhte Aufmerksamkeit zukommen lassen;
- Finanzielle Abgeltungen sollen den Biotopschutz ermöglichen und Forschungsvorhaben sind zu unterstützen.

*Dieser Bericht besitzt keinen normativen Charakter, sei aber zur Vollständigkeit und auf Grund seiner erlangten Bedeutung erwähnt.*

Anzumerken ist weiters, daß das Bundesministerium für Umwelt seit 1992 Mitglied der unabhängigen internationalen Naturschutzorganisation IUCN ist. Zu den Hauptzielen der Union zählt u.a. die Erhaltung und der Schutz der Biodiversität.



### 3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Österreich ist durch internationale Vereinbarungen (z.B. Berner Konvention, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) zur Erhaltung und zum aktiven Schutz des Braunbären verpflichtet. Die Gesetze der einzelnen Bundesländer bieten für die Lösung anstehender Probleme mit dem Braunbären unterschiedliche Möglichkeiten. Behördliche Entscheidungen sind zum Teil auf Landesebene, zum Teil auf Bezirksebene zu treffen. Mangel an klaren jagdgesetzlichen Entscheidungskriterien, zu wenig problemorientierte Entscheidungsabläufe und in der Folge uneinheitliche Vorgangsweise im Umgang mit "Problembären" gefährden die langfristige Erhaltung des Braunbären, weil sie die Rechtsunsicherheit erhöhen.

Probleme mit Bären erfordern rasche und zielorientierte Maßnahmen. Die bezirks- bzw. länderübergreifende wechselseitige Abstimmung, die Entscheidungsstrukturen und die Handlungskompetenzen müssen verbessert werden. Entscheidungen sollen durch Vorgabe fachlicher Entscheidungskriterien und Beratung durch Fachleute im konkreten Einzelfall abgesichert werden.

Gesetzliche Regelungen sind zum Teil für die Lösung von Problemen hinderlich oder zumindest erschwerend und sollten beseitigt werden. Das betrifft insbesondere einige Vorschriften, die im Abschnitt 1.1.1.D. behandelt werden, z.B. das Verbot von Schlingen für den Fang von Bären. In einer Übersichtstabelle (Seite 5) sind die derzeit gültigen Detailvorschriften zu den wichtigsten bärenrelevanten Themenbereichen aufgelistet und mit den jeweiligen Paragraphen-Nummern versehen. In 8 Detailtabellen (auf den Seiten 6, 9, 15, 22, 23, 24, 41 und 46) sind kurze Hinweise über Inhalt und formale Abläufe zu jenen Regelungen enthalten, die für die Entwicklung eines professionellen Braunbären-Managements von wesentlicher Bedeutung sind.

Die finanzielle Abgeltung von Bärenschäden ist gesetzlich nicht länderübergreifend zufriedenstellend geregelt. Auf freiwilliger Basis wurden in einigen Ländern Entschädigungsmodelle entwickelt, die sich in der Praxis bereits bewährt haben. Eine gesetzlich verankerte Schadensabgeltung und länderübergreifende Finanzierung ist erforderlich. Erhöhte Rechtssicherheit und professionelles Bärenmanagement schaffen Akzeptanz bei den von Bärenschäden betroffenen Bürgern, bei der in Bärengebieten lebenden Bevölkerung sowie bei den Touristen in Bärenregionen und in der Folge auch bei den über die Medien informierten Menschen in den Ballungszentren.

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
Art	Artikel
AVG	Bundesgesetz v. 21. 7. 1925 über das allgemeine Verwaltungsverfahren BGBl 274/1925 wv BGBl 51/1991 idF BGBl 471/1995
BGBl (Nummer/Jahr)	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BM	Bundesminister, -ministerium
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 wv BGBl 1/1930 idF 1013/1994
BvwB	Bezirksverwaltungsbehörde
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
f	un der (die) folgende
ff	und die folgenden
G	Gesetz(e)
gem	gemäß
idF	in der Fassung
iS	im Sinne
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
JBl (Jahr, Seite)	Juristische Blätter
Ktn	Kärnten
LGBL	Landesgesetzblatt
lit	litera
LReg	Landesregierung
NÖ	Niederösterreich
m	mit
NP	Nationalpark
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
R	Recht
Rz	Randziffer
S	Seite, Satz
Sbg	Salzburg
Slg	Sammlung
SPG	Bundesgesetz v 3. 10. 1991 über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei, BGBl 566/1991 idF BGBl 662/1992
Stmk	Steiermark
Tir	Tirol
u	und
ua	unter anderem /-n
UVP-G	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung BGBl 697/1993
v	vom, von
vgl	vergleiche
Vbg	Vorarlberg
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

## Literaturverzeichnis

- Abart, H. J., Lang, E., Obholzer, F., 1994: Tiroler Jagdrecht, Kommentar, 2. Auflage, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck. 368 S.
- Anderluh, G., Havranek C., 1992: Kärntner Jagdrecht, 3. Auflage. Johannes Heyn Verlag, Klagenfurt. 337 S.
- Binder, H., 1992: Jagdrecht. Springer Verlag, Wien. 145 S.
- Gürtler, R., Dörtl F., 1994: Das niederösterreichische Jagdrecht, 5. Auflage. Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien. 710 S.
- Hemmelmayr, K., 1992: Jagd- und Fischereirecht in Steiermark. Hrsg.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz. 324 S.
- Koziol, H., 1980: Österreichisches Haftpflichtrecht I, 2. Auflage. Verlag Manz, Wien. 392 S.
- Koziol, H., 1984: Österreichisches Haftpflichtrecht II, 2. Auflage. Verlag Manz, Wien. 608 S.
- Koziol, H., Welser, R., 1995: Grundriß des bürgerlichen Rechts I, 10. Auflage. Verlag Manz, Wien. 568 S.
- Lang, W., 1989: Internationaler Umweltschutz. Orac Verlag, Wien. 210 S.
- Pesendorfer, W., Rechberger, H., 1994: Das oberösterreichische Jagdrecht, 2. Auflage. Rudolf Trauner Verlag, Linz. 366 S.
- Reimoser, F., Völk, F., 1990: Wildökologische Grundlagenstudie für die Novellierung des Salzburger Jagdgesetzes. Hrsg.: Amt der Salzburger Landesregierung, Salzburg. 127 S + Anhang.
- Thun-Hohenstein, C., Cede F., 1995: Europarecht. Verlag Manz, Wien. 253 S.
- Umweltbundesamt Wien, 1996: Umweltsituation in Österreich, 4. Umweltkontrollbericht, Hrsg. Bundesministerium für Umwelt, Wien.
- Völk, F., 1996: Wildtiere im Schußfeld (Naturgut zwischen Freizeitgesellschaft und jagdlichem Rechtsanspruch). Teile I, II und III. Österreichische Forstzeitung, Heft 1: 47 - 48; Heft 2: 32 und Heft 3: 45 - 46.

Walter, R., Mayer, H., 1992: Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts, 7. Auflage. Verlag Manz, Wien. 577 S.

Walter, R., Mayer, H., 1995: Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts, 6. Auflage. Verlag Manz, Wien. 501 S.

Wiederin, E., 1992: Das neue Polizeirecht, Zeitschrift für die Juristische Ausbildung und Praxis (JAP), 3. Jg. 1992/93: Heft 1 u 2, Wien.

WWF Forschungsinstitut, 1991: Forschungsbericht Braunbär 1, Hrsg. WWF, Wien.

WWF Forschungsinstitut, 1993: Forschungsbericht Braunbär 2, Hrsg. WWF, Wien.

Kritik und Stellungnahmen zu dieser Dokumentation sind erbeten an:

Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft

Universität für Bodenkultur Wien

z.H. Fritz Völk

Peter Jordanstraße 76

A - 1190 Wien

Fon: 0 222/47 654 - 44 66 DW

0 222/47 654 - 44 50 DW Sekretariat

Fax: 0 222/47 654 - 44 59 DW

E-Mail: Voelk@edv1.boku.ac.at